Nachtrag.

Während des Druckes erschienene Verordnun

1. Ge
nung d
Würt

Wir
von Pre
erfolgte
folgt:

§. 1
21. Ju
zogthu

§.
vorgesc
Württe

Ur
gedruc

G

N

R

2.
nung
Bay

von
erfo
folg

21.

nung des Norddeutschen Bundes vom 21.
Württemberg und Baden. Vom 10. N

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutsc
von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deuts
erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des
folgt:

§. 1. Die Gewerbe=Ordnung für den Nordde
21. Juni 1869 tritt im Königreich Württemberg
zogthum Baden vom 1. Janur 1872 als Reichsge

§. 2. Die Einführung des durch §. 21. der
vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Ve
Württemberg bis zum 1. Juli 1873 verschoben w

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Un
gedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1871.

Nr. 731. (L. S)

Fürs

Reichsgesetzbl. 1871, Nr. 45, S. 392.

**2. Gesetz, betreffend die Einführung der
nung des Norddeutschen Bundes vom 21.
Bayern und die Abänderungen einiger Str
der Gewerbeordnung. Vom 12. Ju**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutsch
von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deut
erfolgter Zustimmuug des Bundesrathes und de
folgt:

§. 1. Die Gewerbe=Ordnung für den Norddeu
21. Juni 1869 tritt im Königreich Bayern bezügli

ndestmaaß der Strafen, das Verhältniß
Freiheitsstrafe, so wie für die Verjährung
zeichneten Vergehens sind die Bestimmungen
hs für das Deutsche Reich maßgebend."
n und zweiten Absatzes des §. 146:
ndlungen gegen die §§. 134 bis 136
Geldstrafe bis zu Fünfhundert Thalern
e Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so
g der an Stelle derselben tretenden Frei=
tniß von sechs Monaten. Im Wieder=
die Strafe verdoppelt.
n fließen derjenigen Kasse zu, welcher die
nten Forderungen nach den dort enthal=
zufallen."
n Satzes des §. 147:
fe bis zu Einhundert Thalern und im
mit Haft wird bestraft:"
n Absatzes des §. 148:
fe bis zu fünfzig Thalern und im Falle
mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:"
n Satzes des §. 149:
fe bis zu zehn Thalern und im Falle
mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:"
n Absatzes des §. 150:
schriften in den §§. 128, 129 und 131
che Arbeiter annimmt oder beschäftigt,
Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im
ögens mit Haft bis zu drei Tagen für
idrig angenommenen oder beschäftigten

en Absatzes des §. 150:
andlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz
ie im ersten Absatz dieses Paragraphen
is zum vierfachen Betrage erhöht werden."

T

3.
versteig
abgeha
aufgeh

Erk.
G
O

4.
ist un
Zulas
keinesw
Interes
bestimm
mann

Erk.
Go

5.
Zulassu
derselbe
De
allerdin
insowei
vorgesch
ist aber
Zulas
keinesw
esse geg
ten Ge
werfen

3. Die Rheinischen Gesetze, nach welchen öf
versteigerungen nur durch die vom Gesetz dazu b
abgehalten werden durften, sind durch die Bundes=
aufgehoben.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 17. Febr. 1870 (4
Goltdammer. Archiv Bd. 19. S. 175. Entschei
Oppenhoff Rechtssprechung B. XI. S. 104.

4. Aus der Fassung des §. 1. der Bundes=
ist unbedenklich zu entnehmen, das derselbe sich
Zulassung zum Betriebe von Gewerben im A
keineswegs aber auf diejenigen polizeilichen i
Interesse gegebenen Vorschriften, unter denen die
bestimmten Gewerbes überhaupt gestattet ist, und
mann unterwerfen muß, der es betreiben will.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 1. Juni 1870 (467
Goltdammer. Archiv Bd. XVIII. S. 630.

5. Durch die Bundes=Gewerbe=Ordnung sind
Zulassung zum Gewerbebetriebe betreffende, sond
derselben regelnde Polizei=Verordnungen nicht auß

Der §. 1. der Gewerbeordnung vom 21. Ju
allerdings, daß der Betrieb eines Gewerbes Jede
insoweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen o
vorgeschrieben worden sind. Aus der Fassung die
ist aber unbedenklich zu entnehmen, daß derselbe s
Zulassung zum Betriebe von Gewerben im A
keineswegs aber auf diejenigen polizeilichen, im öf
esse gegebenen Vorschriften, unter denen die Ausüb
ten Gewerbes überhaupt gestattet ist, und denen sich
werfen muß, der es betreiben will.

s = Gewerbe = Ordnung sind ältere Polizei=
Ausübung eines Gewerbes zur Aufrecht=
d Gesetzlichkeit bei öffentlichen Zusammen=
ungen unterwerfen, z. B. auf die Zulassung
n bezügliche, nicht aufgehoben.

18. Januar 1871 (1157 I.) wider Ortmann
d. XIX. S. 125, Oppenhoff a. a. O. Bd. XII.
4. S. 50. Just.=Minist.=Bl. 1871. Nr. 26.

gen, welche nicht die Zulassung zum Gewerbe,
ung desselben betreffen, bestehen neben der
g fort.

v. 18. Januar 1871 (1194 I.) wider Trittin.
. XIX. S. 174. Just.=Minist.=Bl. 1871. S. 114.

welche Artikel belletristischen Inhalts bringt,
rch die Norddeutsche Gewerbe=Ordnung ist
flicht eine Aenderung der bezüglichen Be=
zes nicht eingetreten.

v. 1. Juni 1870 (467 I.) wider Solomon.
d. XVIII. S. 650. Just.=Minist.=Bl. 1870.
nist.=Bl. d. Inn. 1870. S. 195.

werbe = Ordnung hat an der Kautionspflicht
ndert.

v. 23. Juni 1871 (526 I.) wider Günther.
. XII. S. 343.

zelnen
müssen
hiermi
erlasse
W
selben
Unter
treten
den
Anwe
zusam
werde
neuen
noch
halten,
D
polizei
der G
andern
Bedür
prüfen,
Anord
Vorsch
Ue
setzung
mit S
polizeil
Nur f
in den
liche B
Strafb
an vie
die K
den d

müssen, innerhalb des preußischen Staates sicher
hiermit die beiligende (a) Anweisung zur Aus
erlassen.

Wir übersenden der Königlichen Regierung . .
selben mit der Veranlassung, solche unverzüglich
Unterbehörden zuzufertigen, damit diese sich noch
treten des Gesetzes mit deren Inhalt vertraut machen
den Abdruck in einer der nächsten Nummern des
Anweisung sodann zur allgemeinen Kenntniß zu br
zusammengefaßten Erläuterungen und Ausführ
werden voraussichtlich genügen, die Behörden zur
neuen Gesetzes in den Stand zu setzen. Sofern in
noch weitere Anordnungen erforderlich werden soll
halten, seiner Zeit deshalb besondere Verfügung zu

Die im Verwaltungsbezirke der Königlichen R
polizeilichen Verordnungen sind, soweit sie mit d
der Gewerbe-Ordnung nicht im Einklang stehen, auf
anderweite Vorschriften zu ersetzen, Falls hierzu ü
Bedürfniß vorhanden ist. Auch hat die Königli
prüfen, ob noch etwa weitere durch die örtlichen Ve
Anordnungen erforderlich sind, und event. diese im
Vorschriften der Anweisung zu erlassen.

Uebertretungen der in der Gewerbe-Ordnung
setzungen sind der Hauptsache nach durch das G
mit Strafen bedroht. Nach dieser Richtung hin
polizeilicher Verordnungen im Allgemeinen nicht
Nur für die Nichtbeachtung der einschränkenden V
in den §§. 42. und 59. der Gewerbe-Ordnung fü
liche Betriebsarten getroffen sind, fehlt es in dem
Strafbestimmung. Da es sich hierbei um Verhäl
an vielen Orten von erheblichem praktischen Intere
die Königliche Regierung erwägen, ob es sich ni
den dortigen Bezirk eine ergänzende Polizeiverordn

er Finanz-Minister.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.

Minister des Innern.
In Vertretung.

igliche Regierungen, einschließlich derjenigen

znahme und gleichmäßigen Beachtung.
en Landdrosteien der Provinz Hannover.
intnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.
änderungen in der Organisation des König-
welche durch das in der Gewerbe-Ordnung
tive Verfahren bedingt sind, wird weitere
hen.

der Finanz-Minister.
yr. von der Heydt.

andel, Arbeiten. itz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Minister des Innern.
Vertretung: Bitter.
i-Präsidium hier.

a.

Anweisung

der Gewerbe-Ordnung für den
en Bund vom 21. Juni 1869.

Ordnung für den Norddeutschen Bund vom

zugesp
gehen
Lande
bleibe
nung,
keinen
schrän
der A
aus
nung
Jeder
finden
polize
Siche
Gewe
G
aus d
Das
nicht
Zeit
selben
zu ne
N
stimm
trieb
dritte
1. J
führu
stehe
erlass

I
eines

gehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen
Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen,
bleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß
nung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbeb
keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich he
schränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gew
der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entb
aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen,
nungen der Behörden enthaltenen Vorschriften er
Jedermann, er mag eine Gewerbe betreiben oder
finden. Die in den einzelnen Landestheilen beste
polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Fe
Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei
Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die
aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverä
Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine s
nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmu
Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist e
selben auch bei der Anwendung des neuen Geset
zu nehmen.

Nach §. 156. der Gewerbe-Ordnung werden d
stimmungen und die Bestimmungen über den ste
trieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die
dritten Titels über die Hausirgewerbe dagege
1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbeh
führung der letzteren nothwendigen Anordnunge
stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausfüh
erlassen:

I.

1) Als allgemeines Erforderniß für den selb
eines jeden Gewerbes hat §. 14. der Gewerbe-Ordn

zu führen.
ltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Ge=
at es dabei, wenn nicht ein Anderes aus=
Bewenden.
der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde
elbe bei Ertheilung der Bescheinigung über
ge vom Beginn eines Gewerbes zugleich
Orts von deren Inhalt Mittheilung zu

rüft, ob von dem Gewerbetreibenden den
Genüge geleistet ist.
ir den begonnenen Gewerbebetrieb der vor=
achweis (§§. 30., 31., 34.), oder die er=
onzession, Bestallung, Erlaubniß oder Ge=
, 32., 33., 34., 42., 43.), erscheint ferner
rfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im
rklich (§. 35.), oder entspricht der Gewerbe=
ilichen Anforderungen nicht (§. 37.), so ist
zu untersagen und, falls die Untersagung
uständigen Gerichtsbehörde zur strafgericht=
zu machen.
in welchen es zu dem Betriebe einer vor=
nzession, Bestallung, Erlaubniß oder Ge=
kann der Fortbetrieb des Gewerbes im
werden, falls dies das polizeiliche Interesse

ekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch
len, wo das öffentliche Interesse dieses er=
e v o r die untersagende Verfügung rechts=

der Gewerbe=Ordnung aufgeführten g e=
zu deren Errichtung eine besondere polizei=
rlich ist, bisher einer solchen Genehmigung
be für jede derartige Anlage nachzusuchen,

4)
Ordnun
Betrie
unterwo
eingefüh
Der
Bestimm
einer r
sondere
7. Ma
1856 (
in Kra
betreffe
vom 1
ergange
Betrieb
Ortspo
an die
Grund
migung
Orte a
wiederh
derselb
vor zu
An
sogena
Verfüg
Verw.
handel
5)
richtun
rathe
der
nigen

Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, fü
Betriebes auch für die Zukunft derjenigen poli
unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeilic
eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landesth
Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen
einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterwo
sondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der D
7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ
1856 (Minist.=Blatt für die innere Verw. S. 210
in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des C
betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von
vom 13. März 1855 (Minist.=Blatt für die inner
ergangenen Polizei=Verordnungen insoweit ihre Gelt
Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die beson
Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde ör
an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebun
Grund der nach §. 24. der Gewerbe=Ordnung e
migung können die beweglichen Dampfkessel zwar an
Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, oh
wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die f
derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorsc
vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der
sogenannten Straßen=Lokomotiven sind nach Maßga
Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist.=Blatt
Verw. S. 53.) und der späteren ergänzenden Vor
handeln.

5) Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmung
richtung von Dampfkessel=Anlagen, deren Erl
rathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen
der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen La
nigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Ze

=Anlagen ist eine solche vorgängige Unter=
Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Kon=
ls und die gehörige Ausführung der sonstigen,
enden, allgemeinen oder besonderen Bestim=

es Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen
dessen Aufstellung erfolgen und kann in der
ertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo
soll. Zur Ausführung derselben ist jeder
und Revierbeamte, sowie jeder Königliche
eister befugt. Soweit außer dieser Unter=
ere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasser=
, bleiben die darüber erlassenen Bestimmun=

hung — deren es bei Lokomobilen nicht be=
Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.
Untersuchung liegt, soweit nicht besondere
nd, dem für den Ort der Anlage zuständigen
pfkesseln, die der Genehmigung des Ober=
zuständigen Revierbeamten ob. Die Unter=
Tage nach Empfang der Anzeige zu erfol=
elanlage zur Untersuchung fertig und bereit
Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche
en.
ng hat der Besitzer des Kessels dem Beamten
Thalern und, wenn die Untersuchung außer=
Beamten erfolgt, die demselben zukommen=
hten.
Dampfkessel auf den Rhein= und Mosel=
uf Weiteres auch fernerhin nach den darüber
orschriften. Die Untersuchung der Dampf=
Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomo=
ch durch die dazu bezeichneten Beamten der

fallen
Bundes
ebenfall
Da
gesetzen
trieb d
sondere
dem g
24. J
sonder
der B
zugelas
scheide
liegt,
Marks
wendet
theilen
Ausfü
9)
treff
ihrer
sonder
Bedin
hende
Verpfl
haben
eine
D
werbe
dere
Gewe
1
der G
T

Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhal
ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung in §. 34. es
gesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit
trieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekuns
sonderen Genehmigung oder Konzession abhängig
dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden
24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheid
sondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese beste
der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreib
zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre
scheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Gesch
liegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen,
Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterw
wendet es daher bis auf Weiteres bei den in den
theilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und de
Ausführungsbestimmungen.

9) Bei den bestehenden Vorschriften bewendet e
treff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §.
ihrer Vereidigung und Anstellung oder Kon
sondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe
Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung und di
hende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist,
Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetrieb
haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstell
eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibende
werbe auf Grund des §. 36. ohne Vereidigung und
dere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei
Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunde

10) In Betreff der Preßgewerbe treten folgen
der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai

er Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung
nit Strafe bedroht.
Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Er=
eibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen,
ten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften
betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurück=

ewerbe=Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur
lich, welche gewerbsmäßig die erwähnte
llen, und die Erlaubniß darf nur unter den
Maßgabe des §. 57. versagt werden. Die
ensprechend auch nicht zurückgezogen oder die
gt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten
sind.
en des §. 43. zuwider handelt, unterliegt nach
rt vorgesehenen Strafe.
vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preß=
immungen über die Ordnung der Presse durch=
ondere bewendet es nach §. 143. der Gewerbe=
ehenden Vorschriften über die Entziehung der
der Preßgewerbe durch richterliches Erkennt=
esetzes).
Unternehmer bedürfen nach §. 32. zum
es auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird
ungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß er=
cht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuver=
auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.
gen der persönlichen Befähigung, sowie eine
ses sind fernerhin nicht mehr zuläßig, ebenso=
auf bestimmte Kategorieen theatralischer Dar=

gesetzlichen Bestimmungen über den Gast=
betrieb und den Kleinhandel mit Getränken
ntliche Abänderungen.

und w
Stellve
Au
zu den
eingetr
ist übe
gegen
Spir
Geschä
Zulass
des N
her e
Führu
Gewer
ob geg
rechtfe
des ve
mißbr
werbe
polize
Bezie
6) N
so w
Auss
Bra
hande
D
ausge
schan
Min
J
Bra
Bra
Sta

Steuerbeamter betrieben werden (§. 18.).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmung üb
zu den im §. 33. erwähnten Gewerben sind mehre
eingetreten: 1) Die Errichtung von bloßen Speise
ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß
gegen bedarf fortan 2) der Kleinhandel mit Bra
Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einen
Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubni
Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Verm
des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht. 4) An
her erforderlich gewesenen Prüfung: ob die Persö
Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines
Gewerbetriebes gewähre, tritt die besondere Festst
ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, wel
rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung
des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der
mißbrauchen werde (§. 33. zu 1.). 5) Das zum
werbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit un
polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. zu 2.);
Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach w
6) Nach dem Schlußsatz des §. 33. können die L
so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die
Ausschänken von Branntwein und den Kl
Branntwein und Spiritus auch von dem Na
handenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernac
ausgeschlossen: bei der Gastwirthschaft; beim Bie
schank; bei der gewerbmäßigen Verabreichung von
Mineralwasser &c.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Aus
Branntwein und zum Betriebe des Klei
Branntwein und Spiritus soll es dagegen
Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen ent

zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so
Anweisung zu verfahren.
er Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler,
indevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung
ässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht
Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Inter=
n Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die
einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre be=
zuzuwenden haben.
uchführung dieser Gewerbetreibenden und
izeibehörden über den Umfang und die Art
werden auf Grund des §. 38. bis auf
ur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen

Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im
raßengewerbe ist fortan lediglich in das
eibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht
igen Einschränkungen, welche durch die Lan=
lich auch durch §. 49. der Allgemeinen Ge=
7. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes
rgeschrieben waren. Die polizeilichen Anord=
tgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung
sondern auch auf die Bedingungen der Zu=
erstrecken haben. Sie sind lediglich von den
nes jeden Ortes abhängig, müssen indessen
Weise, d. h. in der Form von Polizeiverord=
.
die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe,
Behörde nach §. 76. des Gesetzes zuvor des
emeinde=Behörde zu vergewissern.
ird es vom Beginn des nächsten Jahres ab
ngen, Schaustellungen u. s. w. auf
iese Produktion von umherziehenden Gewerbe=
einem jeden Orte einer besonderen Erlaub=

werbe n
Gewerb
ziehen
der Be
stellen i
Die
satz 1.
Du
Umfan
scheins
bezirk
eine N
Ueb
sondere
17)
Handl
werbebe
Zulässi
der Ge
ein Au
fortan
weiterg
Der
Alter n
Geschäf
beschrän
gleicher
Da
durch d
selbe n
richten,
trieb
Uebrig
die Lö

Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewer
ziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbscheins
der Bezirksregierung, in Hannover von der Finanzdi
stellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach
satz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.=S. S. 69

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuer
Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber
scheins hat danach bei seinem Uebertritt in einen andere
bezirk weder die Ausdehnung des Gewerbscheins nach
eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbesche
sondere Anordnung vorbehalten.

17) Durch §. 44. ist, in der Anwendung auf das
Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem
werbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die
Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, d
der Gewerbe=Ordnung, abweichend von der Steuerges
ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet
fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Er
weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung
Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von ein
Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende
Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibend
beschränkt, und ist es ihm freigestellt für mehrere Gesc
gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite diese Ge
durch die Gewerbe=Ordnung nicht berührt; die Steuer
selbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin
richten, und es ist zu beachten, daß die preußische Gesetzg
trieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei
Uebrigen zur Hausir=Gewerbesteuer heranzieht, in allen
die Lösung eines Gewerbscheins verlangt.

lauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbe= zu dem Behufe auf Grund des §. 44. der nach Maßgabe der weiterhin folgenden Be= itimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein nze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein nder bedarf daher für das Inland eines be= s der bisherigen Art, und für das übrige Ge= Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe mungen nicht mehr.

tigt der Legitimationsschein den Inhaber nur auften Waaren Behufs deren Beförderung nach zum Mitführen von Waaren anderer Art oder agegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Ge= mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nsschein nach §. 44. des Gesetzes, sondern bis n Jahres einen Hausir=Gewerbeschein bisheriger des nächsten Jahres ab einen Legitimations= ebetrieb im Umherziehen nach §. 58. des Ge=

ihr Gewerbe nicht innerhalb des preußischen in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen len, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimations= Gewerbe=Ordnung, sondern eine Legitimations= e der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. n Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom zu dem Aufkauf von Waaren und dem Auf= stellungen nach Maßgabe des §. 44. der Ge= alb des diesseitigen Staatsgebietes für befugt entweder einen auf Grund des §. 44. ausge= schein besitzen oder auf Grund der Zollvereins= r Legitimationskarte versehen sind.

des hier in Frage stehenden Gewerbes in den en Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner

Behö
lichen
den
angesch
demnä
schreib
Kasse
tigen,
Steue
J
richten
der S
Antra
U
für je
fortlau
Name
herrn
Steue
D
geeign
treffen
D
geschel
eines
Hande
ist die
setzes
Dienst
stehend
aber g
vollen
vom 1
sind

den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Le
angeschlossene Formular des Gewerbscheins ein.
demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung
schreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestim
Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragstelle
tigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung d
Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Ste
richten, so vermerkt die Behörde dieses an der für
der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein
Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausst
für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen,
fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der
Namen und Wohnort des Empfängers die Bezeichnun
herrn desselben und den für steuerpflichige Gewerbesc
Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die e
geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalisch
treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden
geschehen: 1) Für solche Reisende, welche ausschlie
eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerb
Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschä
ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20. A
setzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen. 2) Reis
Dienste von in der Handelsklasse A. I oder A. II.
stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fa
aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig
vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz
vom 19. Juli 1861) zu entrichten. 3) Nach dersel
sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im

he nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II.
ie für andere Personen, welche ein stehendes
trägt, wenn sie für eigene Rechnung in Ge=
r Gewerbe=Ordnung außerhalb des Ortes ihrer
ung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellun=
der Steuersatz 16 Thlr. (§. 20. Absatz 1. des
i 1861).
teuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein
reiben und zu dessen Behufe umherreisen, um
er eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch
ewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu
den Bestimmungen des §. 5. des Regulativs
(G.=S. S. 125) und der Allerh. Kabinets=
1828 (G.=S. S. 49) sein Bewenden.
. der Gewerbe=Ordnung vorgesehene Festsetzung
Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch
n deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen
heile bisher gelegen hat. Auch haben diese
6. vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche
weise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf
verkauft werden dürfen.
ie Entscheidung über Erweiterungen des Ver=
ten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder
en von Gegenständen stattfinden, nach §. 70.
nen Verwaltungs=Instanzen.
esetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen=
gen nur soweit bestehen lassen, als dieselben
lichen Bestimmungen einen Bestandtheil der
en, oder einen nur fakultativen Charakter an

ebiete der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom
in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten
en Innungs=Prüfungskommissionen und Kreis=
bisher in Wirksamkeit verblieben.

und d
abzug
In
Staat
D
Innu
21
nung
drückl
eine
tigung
welche
eine
außer
Bezirk
gesetzl
T
tarif
sie m
Lande
geregel
der s
ferner
benen
D
beschrä
migun
geschri
in W
schrän
D
Befug
selben
ande
die G

In entsprechender Weise ist auch in den übri
Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden
Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden blei
Innungen überlassen.

21) Die Stellung der **Innungen** ist durch di
nung eine wesentliche veränderte geworden. Nur
drücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Sta
eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist
tigung den Gemeindebehörden übertragen. Die beso
welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsic
eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten
außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweife
Bezirksregierung diejenige Gemeindebehörde zu bestim
gesetzlichen Aufsichtsrechte vohrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen
tarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kra
sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch ste
Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stel
geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmu
der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß
ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem du
benen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverf

Die Abänderung der Statuten bestehender Innun
beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92.
migung der Statuten neuer Innungen ist dagegen
geschrieben (§. 99.). Soweit solche Statuten mit d
in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung d
schränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu be

Durch §. 94. erhalten die Bezirksregierungen (L
Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis
selben verbundenen **Unterrichtsanstalten**, **Hül**
anderen Instituten Korporationsrechte zu erthei
die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wir

nerhin noch gestattet sind, werden durch die=
ängt, von welchen dieselben nach der zeitigen
gen sind. Wo diese Behörden in Folge der
er Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exe=
die Ortspolizei=Behörden auszuüben. Das
tsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht

n der Gewerbe=Ordnung über die Beschäftigung
ter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128
en ihrem Inhalte nach schon bisher in allen
t bestanden. Soweit es sich um die Beschäf=
in den Bergwerken und Aufbereitungsanstal=
ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig ge=
ie Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den
und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über
Vorschriften überall von den Bergbehörden
nd daß insbesodere die durch das Gesetz den
gewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der
r erlassenen näheren Anweisungen durch die
hrzunehmen sind.
Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche
endlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung
über deren Beschäftigung handelnden Bestim=
vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen
rgämter) werden Sorge zu tragen haben, daß
mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Be=
n befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser
entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung
rigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach
. von den Behörden nicht mehr ausgegeben

rtsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbe=
flichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und
stimmten Kranken=, Hülfs= oder Sterbe=

sind
in A
den
fern
scher
Kön
zu

sind
den
der

bung
stim
eine
hau
weic
Aus
besti

fähi
Prü
eine
(§.
zu
(§.
führ
hat
es
eine
Gen
richt

in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verw
den die Landräthe, die Amtshauptleute und C
ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen S
schen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Beh
Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und
zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der G
sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, w
den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfas
der Gemeinden bilden.

II.

26) In Uebereinstimmung mit der bisherigen
bung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsb
stimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, übe
eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß
haupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu
weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung dari
Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die
bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den
fähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesonde
Prüfung (§§. 29., 30., 31., 34.), oder über die öff
eines Gewerbebetreibenden durch eine Behörde
(§. 36.) zu befinden, oder über die Statthaftigkei
zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches
(§. 27.), oder in welchen es sich um die Zulassu
führungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straße
hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abges
es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbe
einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem G
Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derse
richtung nicht entspricht (§. 147.), an bestimmte Form

enehmigung oder Bestauung (§§. 29., 30.,
in einem förmlichen Verfahren mit
zenzuge erfolgen.

cheidung in diesem Verfahren den Regie=
dieselbe regelmäßig durch die Abtheilun=
den Bereich der Provinz Hannover nehmen
bliegenheiten der Regiernngen wahr. So
rk von Berlin das Polizei=Präsidium die
ertritt, ergehen die Entscheidungen von der
velche die landespolizeilichen Geschäfte wahr=

von den Regierungen oder den ihnen gleich=
der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche
fe öffentliche Sitzungen statt, an welchen
rechtigte Mitglieder theilnehmen müssen.
ungen ist durch ein Protokoll, welches die
so wie die wesentlichen Momente der Ver=
dem Vorsitzenden und dem Protokollführer
ellen.

Bestimmungen, welche die Gewerbe=Ordnung
ns enthält, werden im Uebrigen folgende

Errichtung oder Veränderung gewerb-
lagen (§§. 16. und 25.)

rag des Unternehmers.

Ertheilung der Genehmigung ist bei dem
nicht bestehen, bei dem Amte, (Ober=Amte),
lb eines Stadtbezirks errichtet werden soll,
anzubringen.

die Genehmigung der Stau=Anlage für ein
verken und Aufbereitungsanstalten bestimm=
der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Einri
der F
die u
triebe
des F
3
vorri
gen.
stellt
Wass
filen
tunge
eine
unver
G
des r
meng
lung,
zunäc
J
Wass
sie i
des z
3
welch
die z
N
verei
Zeich
und
L
nige
ziehe

der Fabrikation, soweit dieselbe innerhalb der
die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der
triebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die gena
des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30) Bei Stau-Anlagen ist eine Zeichnung der ges
vorrichtungen, einschließlich der Gerinne und Wasserrä
gen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in
stellt sein muß: a) das Längenprofil des zum Betri
Wasserlaufes und des Mutterbaches; b) eine Anzahl
filen von beiden, und welches soweit auszudehnen ist,
kungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die P
eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letzte
unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe de
des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und ü
mengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, so
lung, welche Stauwerke ober- oder unterhalb der pro
zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke,
Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der
sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und n
des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31) Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Ma
welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßs
die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situation
vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen.
Zeichnungen können von den mit der Ausführung betr
und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements
nigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unter
ziehen.

ingen; c) die Verwarnung, daß nach Ablauf
n in dem Verfahren nicht mehr angebracht
Hinweis, daß und wo die Beschreibungen,
zur Einsicht ausliegen.
achung ist nur einmal und zwar durch das
lichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis
innerhalb der Dienststunden an geeigneter
en werden kann, ist von der Behörde Sorge
latt über die Bekanntmachung ist zu den Acten

inderungen bestehender Anlagen (§. 25.) der
er öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu
nachdem darüber die Aeußerung des zustän=
erforderlichen Falls, auch die des Medizinal=
nebst den übrigen Verhandlungen der Re=
iese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt
hobener Einwendungen ob; bei ihr sind die
ngen; dieselben können schriftlich eingereicht
t werden.
tshauptmann, Ober=Amtmann) ist befugt, die
ndungen der Ortspolizeibehörde oder einer
terbehörde zu übertragen. Ist der Beamte,
zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen
egierung einen anderen Beamten mit der Ver=
beauftragen.
ung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein
en, zu welchem der Unternehmer und die
laden werden. Ausführliche Einwendungen
mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen;
nselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen,
n Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

. U
Bew
entw
mit
Die
men
antr

Ter
Par

arti
dara
mäch
vert
Einl
Unte

wo
Med
sind

die
von
gere
ein
stim
dem
an d

erfol
han

Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblic
entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in
mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Bewei
Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen,
men werden sollen, ist Sache der Partei, welche die B
antragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ans
Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuber
Parteien mündlich bekannt zu machen.

39) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, w
artiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung
darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinscha
mächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Ve
vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der
Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Ein
Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrück

40) Nach Abschluß der Erörterungen sind die
wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen B
Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei
sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer
die Zuläſſigkeit der Anlage und die etwa erhobenen
von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der
gereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der S
ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitun
stimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhand
dem Ober-Bergamt vorzulegen und von diesem mit se
an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41) Sind Einwendungen gegen die Anlage nic
erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mün
handlung.

ets ohne Weiteres nach Eingang der Verhand=

olgt in allen Fällen vor der Regierung.

sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben
orverfahren nicht zurückgenommen haben, sind
hen Verhandlung zu laden. Die Ladung der=
) gegen Behändigungsschein und mit der Ver=
e des Ausbleibens dennoch in der Sache werde
ı der mündlichen Verhandlung können sie im
einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund
acht vertreten lassen.
ist mit Darstellung der Sache durch eines der
ums zu eröffnen. Demnächst werden die Be=
erstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen,
ahren nicht geltend gemacht worden sind, wird
eine Rücksicht genommen. Die Berufung auf
dagegen zuläßig.
hriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen
r gestattet.

nn, bevor es die Entscheidung fällt, die Auf=
en beschließen. Die Vernehmung von Zeugen
erfolgt entweder in dem Termine selbst, oder
behörde oder einen damit beauftragten Kom=
ng der Zeugen und Sachverständigen bleibt
che die Vernehmung beantragt hat. Wenn die
und Sachverständigen vereidet werden sollen,
nwendung der gerichtlichen Eidesformen zu be=

g ist den Betheiligten in dem Termine zu er=
Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die
eiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und
gemacht werden muß. Die Entscheidung ist
zusetzen

worden
haben
Uebe

4
welch
gerei
den
oder
in
recht
reich
4
der
mitge
der
Reku
Part
schrif
4
Begr
dem
Aeuß
ihn
nern
sind
wie
4
und

Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändig

5. Rekursverfahren.

45) Der Rekurs gegen die Entscheidung kann welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten gereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Ta den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, so rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Ex reichen.

46) Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierz mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigung der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Er Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine schrift der Rekursschrift.

47) Neue Einwendungen oder neue thatsächliche A Begründung und Wiederlegung der erhobenen Einwen dem Rekursverfahren nicht zuläßig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ih Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheid

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertig ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und d nern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil ge sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mi wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48) Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weite

ung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unter-
mit den Verhandlungen der zuständigen Polizei-
en.
der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung
stattet.

n bei der Errichtung oder Veränderung ampfkessel-Anlagen (§§. 24, 25.).

um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in
Behörden anzubringen. Handelt es sich um die
zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-
Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbe-

he muß der vollständige Name, der Stand und
nehmers ersichtlich sein. Demselben sind
ng und eine Zeichnung des Kessels in einfachen

n die Anlage eines feststehenden Dampfkessels be-
vird,
riß und ein Bauriß
beizufügen.
schreibung sind die Dimensionen des Kessels, die
g des Materials, die Art der Zusammensetzung,
r Ventile und deren Belastung, die Einrichtung
g und der Feuerung, sowie die Kraft und Art
anzugeben.
ung muß die Größe der vom Feuer berührten
und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasser-
Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung
braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situations-
n den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden
assen.

dingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet
Verfahren nach den unter Nr. 41. ff. gegebenen Vo

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmunge
und 47. anzuwenden.

Für die Ausfereigung der Genehmigungs-Urkund
Nr. 48. gegebenen Bestimmungen. Wo das Ober-
Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe
migungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferner einer gewerblichen Anlage (§ 51.

52) Der auf Untersagung der ferneren Benutzu
lichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regier
Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst ei
Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine,
Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag g
der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die A
vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob
Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile
das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufn
hörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebund

53) Nach dem Abschluß der Verhandlung hat d
mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragst
der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu lad
ladung, das mündliche Verfahren und die Entscheid
Nr. 42. ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54) Der Rekurs gegen die Entscheidung der
vn die in der Sache betheiligten Ministerien. F

spolizei= oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist
Rekurs an die Regierung, für den Polizei=
die I. Abtheilung des Polizei=Präsidiums zu

entscheiden auf Grund einer mündlichen Ver=
der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt,
bungen anstellen zu lassen, welche für die Be=
e nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten
nd das mündliche Verfahren die unter Nr. 42.
.
luß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf
t, ein mit Gründen versehener Bescheid zu er=

gung von einer oberen Behörde (Regierung,
rgamt), ergangen, so kann entweder auf münd=
Sache angetragen oder auch alsbald der Re=
gung eingelegt werden.
mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen
Verfügung an die Behörde zu richten, welche die
t.
des Rekurrenten und das mündliche Verfahren
Nr. 42. bezeichneten Weise.
der mündlichen Verhandlung dahin entschieden,
Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Be=
schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus.
te Verfügung, durch welche die Genehmigung
ht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu er=
chluß näher begründet und auf das dagegen zu=
erweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen
n erfolgen.
cheid ist, wenn es sich um die Genehmigung
hauspielergewerbes handelt (§ 32.), der Rekurs
nten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die
gten Ministerien gestattet.

E

od

zu
zu
stä
die

Be
Au
ga
Ze
zu

R
B
B
B
un

ra
th
la
al
d
je
v
g

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten
Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder
§§. 29., 30., 32., 33., 34., 36.).

60) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt dur
oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz
Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher
zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilun
zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeug
ständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklä
dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt
Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß
Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sa
gangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei
Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter P
zuziehen.

61) Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahre
Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens
Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im We
Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen
Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten A
und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfe

62) Demnächst ist die mündliche Verhan
raumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter a
theilung der Seitens der Staatsanwaltschaft geste
laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen
als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftliche
durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierun
jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter
verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertrete
gelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen B

sonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Be-
Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen,
.
ist vor dem Schluß der Verhandlung zu er-
e Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so
in einer weiteren Sitzung, die sofort anzube-

ß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet,
ehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das
htsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung
ehändigungsschein dem Gewerbetreibenden zu-

s dagegen geht an das in der Sache zuständige
uß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des
unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der
und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift
der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen
Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhand-
rung zur Rekursentscheidung einzureichen.
escheide erhält der Gewerbetreibende gegen Be-
Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizei-
der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen
ation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w.

en, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen
erwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein
g mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit;
le diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober
g der Behörden gelangen, in Anwendung zu

Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Geneh-
e eines Gewerbes oder zur Errichtung einer
welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung
Genehmigung abhängig bleiben, bei den Be-

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen B
1869 konnte in Betreff der in den einzelnen Landes
bestehenden Gesetze über die Entrichtung der Gewer
keine Abänderungen treffen, weil die Gewerbesteu
Ressort des Bundes gehört.

Dies ergiebt sich unzweifelhaft aus den Artike
der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bu
a. a. O. schreibt vor, daß nur die für Bundeszweck
Steuern der Beaufsichtigung Seitens des Bundes
gebung desselben unterliegen. Der Artikel 70.
„Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgab
die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, so wie d
und Verbrauchssteuern und aus dem Post- und
fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insow
diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie,
steuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der
staaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubri

Der Artikel 35. a. a. O. endlich aber lautet:

„Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgel
sammte Zollwesen, über die Besteuerung d
einheimischem Zucker, Branntwein, Salz,
sowie über die Maßregeln, welche in den
Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze

Die Gewerbesteuern unterliegen hiernach weder
des Norddeutschen Bundes, noch der Gesetzgebung
vielmehr lediglich Gegenstand der einzelnen Land
Dies gilt mithin auch von der Hausir-Gewerbesten
herigen Preußischen Hausir-Gesetze, soweit sie di
Hausir-Gewerbes betreffen, auch nach Publikation
Ordnung für den Norddeutschen Bund in Kraft
gestalt, daß, wenn es auch in einem gegebene
Vorschriften der neuen Gewerbe-Ordnung in po

Gewerbescheins nothwendig machen, ein solcher
imationsschein vertreten kann, woraus sich er=
fällen ein Gewerbeschein nach wie vor erfor=

ten in Tit. X. der Gewerbe=Ordnung vom
die Strafbestimmungen enthält, stehen hiermit
der §. 143. a. a. O. verordnet:
ung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von
tziehungen und den in diesem Gesetze gestat=
ngen des Gewerbebetriebes (§. 18. Absatz 2.
der durch richterliche noch administrative Ent=
gen werden. Ausnahmen von diesem Grund=
rch die Steuergesetze begründet sind, bleiben
t erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft

). bestimmt aber, daß, wenn die in demselben
Vergehen zugleich eine Zuwiderhandlung gegen
lten, nicht außerdem noch eine Steuerstrafe
bei Zumessung der Strafe Rücksicht genommen
der gleichlautenden Vorschrift des §. 177. der
ng vom 17. Januar 1845 übereinstimmt, und
erbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 soll umge=
mit Strafe bedrohte Uebertretung zugleich eine
die Steuergesetze enthält, nur allein auf die
werden, was wieder mit §. 176. der älteren
seiner Fassung nach dem Gesetz vom 22. Juni

raus, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die
bisherigen gesetzlichen Strafbestimmungen maß=
durch die Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni
sind. Uebrigens regelte auch schon die ältere
17. Januar 1845 und die späteren Zusatz=
Gewerbebetrieb nur in polizeilicher Beziehung,
ie Steuerpflichtigkeit der Gewerbe bestehenden

Zeit
E

12.

13.

14.
Reg
app

theke
prob
Kön
ordn
scher
keine
Rech
dasse
ihre
theke
versc
sind,
steht
und

Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 18. November
wider Cohn. Oppenhoff Rechtssprechung Bd. XI. S. 5
Inn. 1871. Nr. 23. S. 26. Just.-Minist.-Bl. 187

12. Desgl. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. vom 12. Januar 1
363. 364. II. Goltdammer Archiv. Bd. XIX. S.
hoff Rechtssprechung. Bd. XI. S. 557.

13. Vgl. Erk. d. Kgl. Ob.-Appell.-Ger. v. 1. März 1871 wid
hoff Rechtssprechung. Bd. XII. S. 120. Just.-Min.-
Entscheid. Bd. IV. S. 70.*

Zu § 6. (Bd. I. S. 143).

14. Bescheid des Königl. Kultus-Ministers Regierung zu N., betreffend die Behandlung approbirten Aerzten oder Wundärzten versc zepte Seitens der Apotheker vom 8. M

Auf den Bericht vom 27. Januar cr., die B
theker zur Anfertigung von Rezepten betreffend, wel
probirten Medizinal-Personen verschrieben sind,
Königl. Regierung, daß eine Nöthigung, hierin etw
ordnen, nicht besteht, weil die Gewerbe-Ordnung fü
schen Bund gemäß § 6 derselben auf den Verkauf
keine Anwendung findet. Auch können Abänderung
Rechts durch bloße Verfügungen nicht getroffen
dasselbe auf Gesetze gründet.

Um aber bei den Apothekern in diesem Punkte
ihre Pflichten aufkommen zu lassen, bestimme ich hie
theker Rezepte, welche nicht von approbirten Aerzten
verschrieben sind, nur dann anzufertigen berechtigt
sind, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus sol
steht, welche auch im Handverkauf abgegeben werde

Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in
und C. zur Pharmakopöe aufgeführten Medikamente

ꝛechung Bd. XII., S. 355. Juſt.-Miniſt.-Bl. 1871,

Zu § 6.

**betreffend den Verkehr mit Apotheker-
t. Vom 23. März 1872.**

on Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König
dnen im Namen des Deutſchen Reichs, auf
gen am Schluſſe des § 6. der Gewerbeordnung
Bundesgeſetz-Blatt, S. 245), was folgt:
en und der Verkauf der in dem anliegenden
A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken
ich in Apotheken geſtattet.
der in dem anliegenden Verzeichniſſe B. auf-
oguen und chemiſchen Präparate an das Publi-
hließlich in Apotheken geſtattet.
nſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und bei-
Inſiegel.
lin, den 25. März 1872.

Wilhelm.

Fürſt v. Bismarck.

Fl
Ar
A
A
M
Ar
Ae
Ar
Ar
Ae
A
A
B
K
A

Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch.	Mixturae med ternum et
Arznei = Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten.	Pastilli et tr exceptis pa neralibus p
Arznei=Pillen.	Pillulae.
Arznei=Pulver, mit Ausnahme von Zahn= und Kosmetischen Pulvern.	Pulveres me pulveribus ticis.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei=Substanzen.	Species medic
Arznei=Syrupe.	Syrupi medici
Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei=Auszüge.	Tincturae ae spirituosae nales.
Arznei=Salben und Wachs=Salben, mit Ausnahme der Kosmetischen Pomaden.	Unguenta et exceptis co
Arznei=Weine.	Vina medicina

B.

Droguen und chemische Präp

Aconitin und dessen Salze.	Aconitinum e
Aloe.	Aloë.
Amygdalin.	Amygdalinum
Bittermandelwasser.	Aqua amygda
Kirschlorbeerwasser.	Aqua Lauro
Atropin und dessen Salze.	Atropinum et

alze.	Coniinum et ejus salia.
	Cortex Frangulae.
	- Mezerei.
	- Radicis Granati.
	Cortices Chinae.
	Cuprum aluminatum.
	Digitalinum.
	Euphorbium.
chsengalle.	Fel tauri depuratum siccum.
le.	- - inspissatum.
saures Eisen=	Ferrum carbonicum saccharatum.
	- chloratum.
	- - solutum.
	- hydricum.
tzirtes Eisen.	- hydrogenio reductum.
	- jodatum.
dul.	- lacticum oxydulatum.
	- sesquichloratum solutum.
	Flores Arnicae.
saamen).	- Cinae.
	- Kousso.
	Folia Belladonnae.
	- Bucco.
	- Digitalis.
	- Hyoscyami.
	- Sennae.
ingeist aus=	- - spiritu vini extracta.
	Folia Stramonii.
	Fructus Colocynthidis.
	- Cubebae.
	- Phellandrii.
	- Sabatillae.

Boraxhaltiges weinsaures Kali.	Kali tartaricum
Reines Kreosot.	Kreosotum pur
Lactucarium.	Lactucarium.
Guajackholz.	Lignum Guaja
Quassiaholz.	- Quassi
Sassafrasholz.	- Sassaf
Gereinigte schwefelsaure Magnesia.	Magnesia sulpl
Gebrannte Magnesia.	- usta.
Manna.	Manna.
Morphium und dessen Salze und die andern Alkaloide des Opiums.	Morphium et Opii alcaloid
Codeïn.	Codeïnum.
Narceïn.	Narceïnum.
Narcotin u. s. w.	Narcotinum et
Gereinigtes phosphorsaures Natron.	Natrum phosph
„ schwefelsaures Natron.	- sulphur
„ weinsaures Natron.	- tartaric
„ salpetersaures Natron.	- nitricum
Kajeputöl.	Oleum Cajeput
Aetherisches Kamillenöl.	- Chamon
Citronölhaltiges Kamillenöl.	- -
Crotonöl.	- Crotoni
Cubebenöl.	- Cubeba
Muskatöl oder Balsam.	- Nucista
Ricinusöl.	- Ricini.
Sadebaumöl.	- Sabinae
Baldrianöl.	- Valeria
Opium.	Opium.
Bleiessig.	Plumbum hyd lutum.
Jodblei.	Plumbum joda

- Jalapae.

Rhizoma Filicis.

- Veratri albi.

Santoninum.

Secale cornutum.

Semen Calabar s. Physostichmatis.

Semen Colchici.

- Hyoscyami.

- Stramonii.

- Strychni.

Spiritus Sinapis.

- aetheris chlorali.

- - nitrosi.

Stibio-Kali tartaricum purum.

Stibium sulphuratum aurantiacum.

Stipites Dulcamarae.

Strychninum et ejus salia.

Sulphur praecipitatum.

Summitates Sabinae.

Tubera aconiti.

- jalapae.

Veratrium.

Zincum aceticum.

- chloratum purum.

- lacticum.

- sulphuricum purum.

- valerianicum.

Reichsgeſ.=Bl. 1872, Nr. 11, S. 85.

---

tungs-Anstalten den Bergbehörden und namentlich d
vollständig zusteht. Die Revierbeamten sind
erforderlichen Anweisungen zu versehen und über
Königlichen Ober-Bergamte, sich nöthigenfalls mit
rungen und Landdrosteien in Verbindung zu setzen,
Besitz der bisher ergangenen Anweisungen, so wei
der Fall sein möchte, zu gelangen, andererseits ab
einstimmende Anordnungen zu treffen, wohin auch
liche Beschaffung der erforderlichen Arbeitsbücher zu

Schließlich wird bemerkt, daß zwar §. 192. des
gesetzes ganz allgemein eine vierwöchentliche Rekurs
Rücksicht auf §. 20. der Gewerbe-Ordnung indeß i
gelegenheiten, in welchen die Gewerbe-Ordnung zu
langt, nach Maaßgabe von Nr. 45, 51, 54, 58, 6
des Rekurs binnen 14 Tagen gerechtfertigt werden

Berlin, den 13. September 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffent

Graf von Itzenplitz.

Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd.

Zu §. 11. (Bd. I. S. 146.)

18. Frauenspersonen, welche das Hebeam betreiben, ohne im Besitze eines Prüfung sein, verwirken die Strafe des §. 147. Nr. Gew.-Ord.

Dagegen ist die Annahme des Titels einer „
eine nicht approbirte Frauensperson nicht strafbar.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 9. Januar 1871. 2. Pl
Bekannt gemacht durch Circ.-Verf. des Kultus-Mini
1871. Justiz-Minist.-Bl. 1871. N. 11. S. 54.
1871. N. 58. S. 61. Goltdammer Archiv Bd. Xl
hoff Rechtssprechung Bd. XII. S. 11. Entscheid.

Betriebe der Gastwirthschaft versagt worden,

lange Sie Selbst nicht die gedachte Erlaubniß in Rede stehende Gewerbe von Ihnen auch durch auf Grund des §. 45. der Bundes-Gewerbe-übt werden.

März 1871.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Bitter.

1871 N. 91. S. 118.

rlaß an sämmtliche Königl. Regierungen Provinzen — abschriftlich auch an die räsidenten in denselben — betreffend den ankwirthschafts-Gewerbes durch Orts-lzen, vom 24. April 1871.

mmung des §. 12. der Gewerbe-Ordnung vom diejenigen Beschränkungen aufrecht erhalten Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des ntenstandes, sowie deren Angehörige erlassen sind. uch noch der in den Rescripten vom 5. Dezember er Verwalt. 1840 S. 485) und vom 10. März . 64) aufgestellte Grundsatz:

er Regel für unstatthaft zu erachten ist, Orts-Betrieb des Schankwirthschafts-Gewerbes zu

ch nicht mehr für erforderlich, mir die Geneh-en von dieser Regel vorzubehalten, will vielmehr rmächtigen, die Zustimmung zur Konzessionirung n Schankwirthschaftsbetrieb in denjenigen Fällen n nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Ver-

E

ganz
N
Bund
Festst
wesen

D
schen
immer
des §
als si
sind,
Ei
des G
Verp
werbe
selbst
des §
Dem
§ 13.
bezieh
rechts
den z
Zahlu

betreffend den Erwerb des Bürgerrechts und
des Bürgerrechtsgeldes Seitens der Gewerbet
ganz ergebenst Folgendes:

Nach den Verhandlungen des Reichstages de
Bundes über die Gewerbe-Ordnung vom 21. Ju
Feststellung des § 13. derselben unzweifelhaft die A
wesen,

daß in allen Fällen, wo nach der bestehende
fassung der Betrieb eines Gewerbes die B
Erwerb des Bürgerrechts begründet, diese Ve
erst nach Ablauf von 3 Jahren nach dem
werbebetriebes und unter Befreiung von
schriebenen Bürgerrechtsgelde soll zur Geltun
den dürfen.

Demnach sind die entgegenstehenden Bestimmun
schen Landesgesetze, denen die Bundesgesetzgebung
immerhin, wie Ew 2c. annehmen, auf deren Lage
des § 13. cit. nicht die gebührende Rücksicht genomm
als sie mit obigen bundesgesetzlichen Bestimmungen
sind, als aufgehoben zu betrachten.

Ein Bürgerrechtserwerb ipso jure findet also ge
des Gewerbetreibenden — da der § 13. des Bunde
Verpflichtung, nicht die landesgesetzliche Berecht
werbetreibenden beschränkt — auf Grund des Zutritts
selbstständigen Gewerbebetriebes zu den Voraussetzung
des § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853
Dem Magistrate ist nur das Recht geblieben, nac
§ 13. cit. nach Ablauf von 3 Jahren die Erwerbung
beziehentlich die aus dem nunmehr eingetretenen Er
rechts sich ergebenden gesetzlichen Leistungen von dem
den zu verlangen, dann aber unter Freilassung d
Zahlung des Bürgerrechtsgeldes.

Verpflichtung nunmehr das Bürgerrechtsgeld zu
n weg.
der Anlagen stelle ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst an-
g in N. dem Vorstehenden entsprechend, gefälligst
hen zu wollen.

en 27. August 1872.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

n. 1872, No. 209, S. 224.

II. Stehender Gewerbebetrieb.

gemeine Erfordernisse.

Zu § 14, Bd. I., S. 147.

ein Gewerbebetrieb, sobald er nicht im Umher-
.

-Trib. v. 2. März 1871, (392, II., pro 1870) wider
penhoff a. a. O. Bd. XII., S. 125. Just.-Minist.-Bl.
Minist.-Bl. d. Inn. 1871., No. 115., S. 151.

egenstand betreffend.

. = Trib. v. 2. März 1871, (393, II. pro 1870) wider
off a. a. O., Bd. XII., S. 125. Goltdammers Archiv,
543.

S.
nun
Ha
wer
An

zu

keit
bes
tun
öff
wer
der

erf
Di
du
las

wö
die
tra
the
au
ein
zu

zu
de

nung für den Norddeutschen Bund werden hierdurch
Hannover dahin geändert, daß die nach §§ 16, 24
werbe-Ordnung erforderliche Genehmigung zur Errich
Anlagen,

in den Bezirken der selbstständigen S
Magistrate (vorbehaltlich der durch die
Ordnungen bestimmten Mitwirkung der Pol
denjenigen Städten, wo besondere Polizeibe
in den Amtsbezirken von dem Amtsha

zu ertheilen ist.

Diese Behörden haben demgemäß fortan das Bel
keit der Anlagen vorgeschriebene Verfahren zu leiten.
besondere auch bei Veränderungen bestehender Anlag
tung der No. 35. der Anweisung darüber zu befin
öffentlichen Bekanntmachung des Unternehmens Ab
werden soll. Für das Verfahren vor ihnen, greife
dere Bestimmungen Platz:

1) Die Einleitung des Verfahrens und die Vorp
erfolgt nach Maaßgabe der No. 28 bis 40, 49, 5
Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hab
durch das ihren amtlichen Veröffentlichungen diene
lassen.

2) Ueber die Zuläßigkeit der Anlage wird von
wöhnlichen Geschäftsgange entschieden. Sind Ein
die Anlage nicht erhoben, und wird die Genehmigu
trage des Unternehmer ohne Bedingungen oder Ei
theilt, so ist ohne Weiteres nach No. 48 die Geneh
auszufertigen, in allen andern Fällen dagegen zunä
ein schriftlicher Bescheid zu erlassen und nach No. 4
zuzustellen.

3) Gegen diesen Bescheid ist nur der Rekurs a
zuläßig. Der Rekurs kann unmittelbar der Land
der Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, e

en Vorschriften zu Ende geführt.
illen, in welchen über die Zulässigkeit einer An-
Bergamte, sei es allein, sei es in Gemeinschaft
zu entscheiden ist, bewendet es auch fernerhin
schriften der Anweisung.
lärz 1870.

r Handel, Der Minister der geistlichen
iche Arbeiten. Unterrichts- 2c. Angelegenheiten.
ıplitz. v. Mühler.

s Innern. Der Finanz-Minister.
nburg. Camphausen.

1870, No. 96, S. 107.

Zu § 24, (Bd. I. S. 151.)

. Sptbr. 1869, Ausführungs-Anweisung zur Allgem.
No. 3—6, 26, 49—51.

z 1870, vgl. unter No. 24.

**ng des Reichskanzlers, betreffend allge-
Bestimmungen über die Anlegung von
esseln. Vom 29. Mai 1871.**

Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung für
und vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath

**liche Bestimmungen über die Anlegung
von Dampfkesseln**

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel,
der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen her-

spül
zwa
als

sein
des

zur
richt
dem
Meh
ein

mit
stan
Ver
gem
Qua

der
stan
daß
hind

ist
Kes
zeich

zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzi
als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speisev
sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung
des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässige
zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselb
richtung abhängig sind, und von denen jede für sich
dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermе
Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel w
ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasser
mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennun
standes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß
Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es
gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von
Quadratcentimeter lichten Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probierhähne zur Anwendung an
der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten nie
standes anzubringen. Alle Probierhähne müssen so
daß man Behufs Entfernung von Kesselstein in ge
hindurchstoßen kann.

Wasserstandswerke.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedri
ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwa
Kesselmauerwerk durch eine in bie Augen fallende
zeichnen.

welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung
lugen fallende Marke zu bezeichnen ist.
fskesseln müssen zwei dergleichen Manometer ange-
denen sich das eine im Gesichtskreise des Kessel-
e, mit Ausnahme der Seeschiffe, auf dem Verdeck
eobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf
mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit
dung stehen, so genügt es, wenn außer den an
eln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein
acht ist.

Kesselwerke.

m Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampf-
me des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer
Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter
in.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner
tzung vor der Einmauerung oder Ummantelung
ämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft

rfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampf-
t mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt
fachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei
pfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsich-
um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmos-
in Druck von ein Kilogramm auf den Quadrat-
n.

dungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne
änderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht
ind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei
e in anderer Form als der von Nebel oder feinen
Fugen dringt.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtun
dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtl
gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als
Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen
der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und de
im Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig bet
Räumen, in welchem Menschen sich aufzuhalten
gestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre
lässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester B
sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen,
schen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, mu
eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers
fort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weni
meter Weite bestehen, und solche, welche in Berg
oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen die
nicht.

Kesselmauerung.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches de
die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt
umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum vo
Centimetern verbleiben, welcher oben abgedeckt u
verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zu
Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmunge
sprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfah
bei deren Genehmigung eine Abänderung in den

tens acht Centimeter Weite verbunden sind.
z auf den Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben
Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für
Juni 1870 (a) in Geltung.
Mai 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

1, No. 23, S. 122.

a.

Bahnpolizei-Reglement für die Eisen-
ddeutschen Bunde, vom 3. Juni 1870.

chtung und Zustand der Betriebsmittel.

en dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem
olizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher
bei der Revision als zulässig erkannte Dampf-
Druck der äußern Atmosphäre, sowie der Name
laufende Fabriknummer und das Jahr der An-
leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der
t sein.
jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes
ter so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter
in kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung ge-
um die Richtigkeit der Belastung der Sicher-
e Richtigkeit der Federwaagen und Manometer
zu prüfen.
von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind
Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer
zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu er-
komotive einen Weg von höchstens 10,000 Mei-
achdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurück-

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der
innere Revision des Kessels vorgenommen wer
Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens
Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandl
in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorr
sung des Kessels, welche unabhängig
trieb gesetzt werden können, und von
während der Fahrt im Stande sein m
erforderliche Wasser zuzuführen. Eine
muß außerdem geeignet sein, beim Stil
den Wasserstand im Kessel auf der norma
2. mit mindestens zwei von einander un
tungen zur zuverlässigen Erkennung d
im Innern des Kessels. Bei einer diese
die Höhe des Wasserstandes vom Stan
besondere Proben fortwährend erkenn
Augen fallende Marke des Normalwass
sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen
von welchen das eine so eingerichtet se
lastung desselben nicht über das bestim
werden kann. Die Belastung dieser
derartig einzurichten, daß denselben eine
von 3 Millimetern möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), w
Dampfes zuverlässig und ohne Anstellu
fortwährend erkennen läßt. Auf den Zi
nometer muß die größte zuläßige D
eine in die Augen fallende Marke beze
5. mit einer Dampfpfeife.

es der in Nr. 23. des Reichsgesetzblattes ver=
: polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung
die Vorschriften des Regulativs, betreffend die
ln vom 31. August 1861 (Minist.=Bl. S. 176)
fizirenden Nachtrags=Bestimmungen, der Erlaß
(Minist.=Bl. S. 49) in Betreff der Behand=
fkessel und die anderweit über die Aufstellung
:glicher Dampfkessel ergangenen Vorschriften,
schon durch die unter dem 4. September 1869
erlassene Anweisung zur Gewerbe=Ordnung
hr außer Anwendung getreten. Bei der Nach=
ing zur Aufstellung eines Dampfkessels sind
und 51 der Anweisung vom 4. September
Construktion und Aufstellung der Kessel, die
senen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen
der Untersuchung, welcher die Dampfkessel vor
zu unterziehen sind, die Nr. 6. der erwähnten
ung zu bringen. Alle diese Vorschriften haben
als auch für bewegliche Dampfkessel=Anlagen

Landestheilen bestehenden Vorschriften, durch
befindlichen Dampfkessel einer regelmäßigen
ind, und die Polizeiverordnungen, welche die
wie den Betrieb beweglicher Dampfkessel näher
: durch den Erlaß der allgemeinen polizeilichen
: Anlegung von Dampfkesseln nicht betroffen.
Beziehung bei den Anordnungen unter No. 4.
. September 1869. Soweit nach den beson=
: einzelnen Bezirke die in Betreff der Aufstel=
s der beweglichen Dampfkessel erlassenen Vor=
ısreichend oder zweckmäßig erscheinen sollten,
Regierung überlassen, dieselben nach Maaßgabe
rfnisses abzuändern oder durch neue Verord=

Aufgabe der konzessionirenden Behörden bleib
Genehmigung der Kessel-Anlagen nach allen Ric
zu prüfen und für solche Konstruktionen, die na
mit Gefahren verknüpft sind, die Genehmigung
mit der Vorprüfung der Konzessionsgesuche
Beamten wird unter diesen Umständen in erhöht
obliegen, von den Fortschritten, welche in der
kesselbaues gemacht werden, sich in fortlaufender
damit unbegründete Bemängelungen der an die
Konzessionsanträge vermieden werden.

Es liegt in der Absicht, diejenigen Beamten,
prüfung der Konzessionsgesuche für Dampfkessel-
zugleich auch zur Untersuchung der neu aufgestell
der Anweisung vom 4. September 1869 befug
also die Königlichen Kreisbaubeamten, mit einen
zu versehen, dessen sie sich bei allen denjenigen Un
sollen, bei welchen bisher der Quecksilber-Rö
Anwendung gekommen ist. Mit Hülfe der Kon
daher nicht nur die Prüfung der an jedem Damp
Manometer, sondern auch die Druckprobe neu
besserter Kessel auszuführen sein. Die Einrichtu
und ihr Gebrauch ist bereits in einer in dem
der Verhandlungen des Vereins zur Beförderun
in Preußen veröffentlichten Abhandlung näher
treff der Uebersendung der für die einzelnen
Kontrol-Manometer bleibt weitere Verfügung vo
daß die Beamten damit versehen sind, kann bei
Untersuchungen der Kessel in bisheriger Wei
Die in den seitherigen Vorschriften enthaltene A
Dampfkesselbesitzer offene Quecksilber-Röhren-
haben, mit welchen ein jeder der von ihnen au
in Verbindung gebracht werden kann, ist in di
stimmungen nicht aufgenommen. Für die fer

Kesseln angebrachten Manometer zu bedienen.
im §. 13. Absatz 2. der neuen Bestimmungen
wird aber kein Unternehmer durch den Besitz
-Manometers entbunden. Für die bestehenden
, so lange eine Abänderung ihrer konzessio-
beantragt wird, die gedachte Vorschrift ebenso
nhalt der Bestimmungen maßgebend, so daß
g eines Quecksilber-Röhren-Manometers nach
ben. Die Königl. Regierung wird indessen
sselbesitzer, welche ihre Kessel nachträglich mit
es Kontrol-Manometers geeigneten Einrich-
von der Haltung eines Quecksilber-Röhren-
eres zu entbinden.

s Inhalts der von dem Bundesrathe festge-
ird im Einzelnen noch Folgendes bemerkt.

schrift, daß die durch oder um einen Dampf-
an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll
el festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen
war beibehalten worden, hat indessen verschie-
kommenen Kesselkonstruktionen gegenüber nicht
ten werden können. Im §. 2. Absatz 2. der
nd daher gewisse Gesichtspunkte angegeben
e konzessionirenden Behörden zu prüfen haben,
beschränkenden Vorschrift im einzelnen Fall
cht. Je weniger es möglich war, in dieser
bestimmten und durchgreifenden Grundsatz
hr wird es die Pflicht der konzessionirenden
ommenden Fälle einer sorgfältigen Prüfung

itsventile, mit welchen ein jeder Dampfkessel
en bisher bestimmte Oeffnungs-Dimensionen
geschrieben. Hiervon ist nunmehr abgesehen
, für die Oeffnungen der Sicherheitsventile

Beginn des Betriebes der vorschriftsmäßigen N
werden, mit Hülfe des Kontrol-Manometers oder
Röhren-Manometers nach Maaßgabe der genehm
nung regulirt, an dem Ventile markirt und in
Urkunde vermerkt werden. Von einer besonder
Sicherheitsventile gegen unzulässige Belastung ist
Da eine Ueberlastung derselben den Kesselbesitzer
würde, so werden die Dampfkessel in dieser Bezieh
einer besonders sorgfältigen Kontrole während des
haben.

5. In den bisher geltend gewesenen Vorschr
auch in dem Regulativ vom 31. August 1861 w
getroffen, welche die Feuerungs-Einrichtungen der
den bau- und feuerpolizeilichen Interessen entsp
regeln bezweckten. Derartige Anordnungen entha
stimmungen nicht, weil dieselben sich durchgehends
von besonderer technischer Bedeutung für Dampfkessel
haben. Auf die Dampfkessel-Anlagen finden daher
fraglichen Beziehung zunächst die allgemeinen bau
lichen Vorschriften Anwendung. Soweit diese al
erscheinen sollten, bleibt es der Königlichen Regier
Wege der Polizei-Verordnung ergänzende Anordnu

6. Für die in §. 18. bezeichneten, als Dampf
Sinne nicht zu betrachtenden Kesselkonstruktionen
Konzessionirung überhaupt abzusehen sein. Ih
Betrieb ist ohne Weiteres unter Beachtung der all
feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet. Im Uebri
fügungen, durch welche bisher für gewisse Kesselko
terungen und Ausnahmen von den allgemeinen Re
nachgegeben waren, durch die festgestellten allgen
aufgehoben zu betrachten.

om 26. Juni d. J. wird dem Königl. Ober=
die Regulirung der Ventilbelastung neu kon=
, welche nach Nr. 4. des Erlasses vom 11. Juni
der vorschriftsmäßigen Revision der Kessel vor
bes vorgenommen werden muß, eine Anheizung
endig macht, sondern ohne eine solche unter
von Wasserdruck erfolgen kann. Das Ergebniß
nicht in der über die Revision des Kessels aus=
, sondern in der zu ihrer Anlage ertheilten
zu vermerken und in die letztere demgemäß
Vorbehalt Seitens der konzessionirenden Be=
Die Unterbehörden sind hiernach mit Anwei=

ptember 1871.

Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

871. N. 207. S. 260.

**nigl. Handels=Ministers an das Königl.
Halle vom 31. Oktober 1871, die poli=
achung der Dampfkessel betreffend.**

om 19. Oktober c. wird dem Königl. Ober=
aß nach der Anweisung zur Ausführung der
n 4. September 1869 und nach den unter dem
e Anlegung von Dampfkesseln erlassenen poli=
eine jede neue Kesselanlage der Untersuchung
riftsmäßigen Konstruktion des Kessels und der
erdrucks unterworfen werden muß. Eine neue
nne jener Vorschriften aber auch dann anzu=
ssel, welcher bisher schon betrieben worden ist,
etriebsstätte aufgestellt werden soll, ohne sonstige
den. Danach beantworten sich die beiden ersten
Ober=Bergamt gestellten Fragen.

be
ui
de
be
li
K
ri
P

B
de
S
T
er

be
ge
ri

se
n
ü
A
o
r

A
r
t
r

dern zum Eisenbahnbetrieb für industrielle
bergbauliche Zwecke verwendet werden sol
liche Königl. Eisenbahn-Kommissariate
Kommissarien, Königl. Ober-Bergämter,
rungen und Landdrosteien, sowie an das
Präsidium in Berlin und an sämmtliche Kö
Direktionen.

Es ist in Frage gekommen, von welcher Beh
Bestimmungen des §. 24. der Gewerbe-Ordnun
deutschen Bund vom 21. Juni 1869[1]) (Bundes-
S. 245 ff.), sowie der Bekanntmachung, betreffend
Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Ges. Bl.
erforderliche Prüfung und Genehmigung zur Inbe

---

[1]) Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

§. 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben m
betriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung d
gesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche
rung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen bei

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach d
feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie n
meinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche v
über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.
Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder u
oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen V
richtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist z
Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmig
vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Besch
beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe (Geldbu
und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstr
verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für be

aumaterial auf provisorischen oder noch nicht
hen Verkehr übergebenen Schienenwegen bestimmt
Ausführung umfangreicher Bauten von Eisen=
nälen, Brücken ꝛc. angewendet werden.
okomotiven zu den im §. 19.[1]) der erwähnten
29. Mai d. J. gedachten „Eisenbahnlokomo=
int es doch zweifelhaft, ob die Prüfung und
n durch die im §. 79. des Bahnpolizei=Regle=
ufsichtsorgane zu erfolgen hat, da die Aufsichts=
n sich auf die im Betriebe befindlichen und den
enenden Eisenbahnen beschränkt und eine ander=
Zuständigkeit theilweise durch Zweckmäßigkeits=
ird. Mit Rücksicht hierauf nehme ich Veran=
immungen zu treffen:
g und Genehmigung der Dampfkessel der sub 1
okomotiven, welche ausschließlich dem Bergwerks=
en, erfolgt ebenso, wie die Beaufsichtigung der
nen Revisionen, nach Maßgabe der §§. 196. ff.
inen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Seitens
gen Bergbehörden.

des Reichskanzlers betreff. allgemeine polizeiliche
Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871.
auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch
ungen des Bahnpolizei=Reglements für Eisenbahnen
Geltung.
lement vom 3. Juni 1870 (Bundes=Ges. Bl. 1870.

t über die Ausführung der im Vorstehenden zur Si=
gebenen Vorschriften liegt
Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisen=
ien,
Privat=Verwaltung stehenden Privat=Eisenbahnen dem
ebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahn=Direk=
en von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten
en ob.

3

30
lic
zu
Pr
Ha
sä
ri
W

Nr
du
im
Br
tel
nu

fü
w
in
de
si

zu den verschiedenartigsten baulichen und gew
verwendet werden, und daher nicht ausschlie
bahn=Lokomotiven" im Sinne des § 19 der
vom 29. Mai 1871 anzusehen sind.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentli
Graf v. Itzenplitz.

Ztsch. f. B. H. u. S.=W. Bd. XIX. S. 41.

**30. Cirkular=Verfügung des Handels=Minist liche Königl. Regierungen und Landdrosteien zur gleichmäßigen Beachtung an das Kö Präsidium zu Berlin, die Königl. Ober=
Halle, Clausthal, Breslau, Bonn und Dor sämmtliche Königl. Eisenbahn=Direktionen u riate, die Gültigkeit der Prüfung des Dampf Wasserdrucks am Ort seiner Herstellung a Bundesstaaten betreffend, vom 7. Jun**

Durch die Ausführung des § 24 der Gewerbe=
Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 vom Bundesr
durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers v
im Reichsgesetz Bl. (S. 122) publizirten allgeme
Vorschriften ist das Verfahren bei der Prüfung der
telst Wasserdruckes für das ganze Geltungsgebiet de
nung gleichmäßig geregelt worden.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die d
führten Druckproben allgemeine Gültigkeit haben, ode
welche aus der Maschinenfabrik eines Staates hervo
in einem anderen Staate in Betrieb gesetzt werden
der Aufstellung einer Druckprobe unterworfen werden
sie bereits in der Fabrik dieser Probe unterzogen sin

. 1872 Nr. 162. S. 182.

rlaß des Handels-Ministers an sämmtliche ungen (excl. der zu Merseburg), sämmtliche steien und das Königl. Polizei-Präsidium Verfahren bei Anträgen auf Konzessionirung mpfkessel oder auf Erhöhung des Dampf- nzessionirter Kessel betr., v. 21. Juni 1872.

l darüber entstanden, wie bei der gegenwärtigen ung in denjenigen Fällen zu verfahren sei, wenn gebrauchter, von einem neuen Erwerber an einem llten Dampfkessel nachgesucht wird, ohne daß die nspapiere vorgelegt werden, so daß nicht feststeht, ursprünglich gestattet worden, — sowie, wenn für Dampfkessel eine Erhöhung des zulässigen Dampf- rsprünglich konzessionirte Maaß hinaus beantragt ers ob nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung vom nd der in Ausführung des § 24 derselben ergan- polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 gung vom 20. Juni 1865, wonach Anträgen der Regel nicht stattgegeben, und dieselben nur aus- iesseitigen Entscheidung vorgelegt werden sollen, lgen sei.

Bedenken, die Provinzialbehörden von der ferner- der gedachten Verfügung zu entbinden. Dieselben in Zukunft auch in allen Fällen, wo es sich um gebrauchter Dampfkessel, oder um die Vermehrung npfspannung konzessionirter Dampfkessel handelt, nzmäßige Entscheidung zu treffen haben.

Juni 1872.

ür Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

. 1872. Nr. 163. S. 182.

hie
bah
ang

Ge
vor

ger
24.

(M
es
der

Ar
erg
ert

Be
bis

en

tu
w
M
ei

angehören, daß:

1. die erste Untersuchung dieser Anlagen, welch
Gewerbe=Ordnung und nach Artikel 6. der Ausführ
vom 4. September 1869 vor der Inbetriebsetzung Statt

2. die periodische Untersuchung der im Betriebe
gemäß § 3 des Gesetzes vom 3. Mai und des
24. Juni d. J.

lediglich den dazu bestimmten Beamten der Eisen
(Maschinenmeister, Betriebs=Inspektoren) vorbehalten
es einer Benachrichtigung der Königl. Regierung i
der vorgenommenen Untersuchung nicht bedarf.

Dagegen ist die polizeiliche Genehmigung zur
Anlagen nach Maßgabe des § 24. der Gewerbeordn
ergangenen Ausführungs=Vorschriften von der Köni
ertheilen.

Hinsichtlich der Untersuchung der Dampfkessel,
Verwaltungen der Privat=Eisenbahnen betrieben w
bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften s

Die Königl. Regierung wolle hiernach die Revi
entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 27. Oktober 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl
Graf v. Itzenplitz.

Abschrift erhält die Königl. Landdrostei zur glei
tung und mit dem Bemerken, daß die bestehende
welcher gewerbliche Anlagen von den Amtshauptm
Magisträten der selbstständigen Städte zu genehmig
eine Abänderung nicht erleidet.

Berlin, den 27. Oktober 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl
Graf v. Itzenplitz.

Minist.-Bl. d. Inn. 1872 No. 270, S. 304.

des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten,
ng der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vor-
u halten und die Kosten der Revision zu tragen.
Bestimmungen über die Ausführung dieser Vor-
inister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

t diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Be-
esondere das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel
Mai 1856. (Ges.-Samml. S. 296) werden auf-

er Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei-
. Insiegel.
n, den 3. Mai 1872.

.) **Wilhelm.**

arck. Graf v. Roon. Graf v. Itzenplitz.
raf zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

2, S. 515.

des Königl. Handels-Ministers vom 24. treffend die Revision der Dampfkessel, zur des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872.

er Vorschrift in § 3 des Gesetzes vom 3. Mai
der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes ver-

im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit
tischen Untersuchung unterliegen.
ehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit
der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.
sche Untersuchung hat zum Zwecke, den Zustand
überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem In-
igungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Be-
enehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschrie-
Vorrichtungen festzustellen.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung
Blatt, wenn einem Verein eine solche Vergünstig
dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfk
für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Damp
Einrichtungen getroffen haben, dergleichen Vergü
werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den K
(resp. Landdrosteien, Oberbergämtern, in Berlin d
Präsidium), ein Verzeichniß der dem Verein an
besitzer unter Angabe der Anzahl der von denselb
betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller
Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugl
Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzure
ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den
jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amt
der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirk beru
digen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regel
sterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbe

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch
der amtlichen Aufsicht befreiten Kesselbesitzer (4) A

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfke
und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, di
statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht v
Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels;
des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wen
bringender Mängel, deren Dasein und Umfang
stellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

Auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen S
auf die Ausführung und den Zustand der Mi

stimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom
verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der
eingestellt werden.
ng ist vornehmlich zu richten:
fenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker
Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauch-
rbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die
er Theile durch den Gebrauch gefährdet ist und
okomotivfeuerröhren eingesetzten Röhren nöthigen-
en sind; auf das Vorhandensein und die Natur
uf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und
fnungen, auf den Zustand der Speise- und Dampf-
stand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und
Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheits-
den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und
rhalb und innerhalb des Kessels.
ng oder Ummantelung des letzteren muß, wenn
ch durch Befahrung der Züge oder auf andere ein-
ur Genüge bewirken läßt, von einzelnen zu unter-
oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt,
rden.
einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten
mittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in
re die äußere Untersuchung wiederholt werden.
suchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbei-
wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach
rstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erfor-
Untersuchung von neuem vorgenommen werden.
r Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande,
telbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung
zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor
e des Betriebes ist in diesem Falle die ganze Unter-
holen und der vorschriftsmäßige Zustand der An-

Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu lege

Die zur Ausführung der Untersuchung erfo
hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf A
zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer
halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren
die nach Maßgabe der No. 6 der Anweisung
Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der
den Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinig

Der Befund der Untersuchung wird in diese
getragen. Abschrift des Vermerkes übersendet
der Polizei-Behörde des Orts, an welchem de
Diese hat für die Abstellung der festgestellten U
mäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Ja
Regierung (Landdrostei) des Bezirkes, in Berlin
Präsidium, eine Nachweisung der von ihm i
untersuchten Dampfkessel, welche die Namen des
der Kessel sich befindet, den Namen des Kessel
mung des Kessels, den Tag der Revision und
Befund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines je
eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Geh
kessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur
des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes
Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung inner
erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, wenn erhel
obwalten.

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so
in allen Fällen zehn Thaler für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Unters
außerhalb des Wohnortes des Sachverständigen

den § 12 des zur Ausführung des § 3 des
). J. unterm 24 des v. M. erlassenen Regu=
n der Dampfkessel dahin zu deklariren, daß
Bergverwaltung die Ober=Bergämter an die
treten, sowie, daß die Einziehung der Ge=
en für Kesselrevisionen (§ 15 des Regulativs)
ermittelung der Ober=Bergamts=Kassen er=
verfahren.
li 1872.

Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Kurz.

Bd. XX. S. 18.

**ämmtliche Königliche Ober=Bergämter
Kenntnißnahme und gleichmäßigen Be=
liche Königl. Regierungen und Land=
dische Untersuchung der Dampfkessel auf
reitungs=Anstalten und Salinen, durch
etreffend, vom 31. Oktober 1872.**

s Regulativs vom 24. Juni 1872 die perio=
Dampfkessel betreffend, sind Zweifel über die
Bergbehörden hervorgetreten, zu deren Hebung
me:

des Regulativs:

Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbe=
n oder Salinen verwendet werden, unterliegen
auer dieser Verwendung der periodischen Unter=
en zuständigen Bergrevierbeamten.

Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs=
Salinen sind von den Revierbeamten auf der
u untersuchen.

Stralsund und Schleswig, die Anordnu[ng]
der Dampfkessel, welche auf den Fahrze[ugen]
lichen Marine oder auf den Marine-Eta[blissements zum]
Betriebe von Werkzeugsmaschinen, Vent[ilatoren, Pump-]
werken ꝛc. aufgestellt werden, durch die [Ma-]
rine-Behörden betreffend, vom 8. Sep[tember 1872.]

Die Dampfkessel, welche auf den Fahrzeug[en der]
Marine oder auf den Marine-Etablissements zum
zeugsmaschinen, Ventilatoren, Pumpwerken ꝛc.
unterliegen zwar den für Dampfkessel-Anlagen
Gesetzen und besonders der Gewerbe-Ordnung v
und dem Gesetze vom 3. Mai d. J. und es ist
nehmigung zur Errichtung derselben nach Maßg
Gewerbe-Ordnung und der zu derselben ergang
vorschriften von der Königl. Regierung zu ertheil

Da jedoch durch die der Kaiserlichen Marine
stellten technischen Beamten für die konzessionsmäß
Anlagen und die sorgfältige Ueberwachung der
Sicherheit gewährt ist, so bestimme ich, daß:

1. die erste Untersuchung der Dampfkessel-A
§ 24 der Gewerbe-Ordnung und nach
rungs-Anweisung vom 4. September 1
triebsetzung stattzufinden hat, und
2. die periodische Untersuchung der im
Kessel gemäß des § 3 des Gesetzes v
lediglich den Kaiserlichen Marinebehörden
und daß es einer Benachrichtigung üb
vorgenommenen Untersuchungen nicht be

Die Königl. Regierung wolle hiernach die
mit entsprechender Weisung versehen.

Berlin, den 8. September 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffen

…rifation und die Benutzung des Kontrol-
…prüfung der Dampfkessel betreffend, vom
17. September 1872.

…den am 12. Juni v. J. ausgegebenen Kontrol-
…ifung der Dampfkessel Mängel der Ausführung
…e den Königl. Regierungen anheimgestellt, die
…Instrumente, behufs ihrer Berichtigung hierher
…bezog sich diese Anordnung indeß nur auf die-
…welchen die Instrumente in Folge mangelhafter
…waren, während es nicht in der Absicht lag,
…itigung solcher Fehler und Unrichtigkeiten, welche
…uchs hervorgetreten sind, von hier aus zu ver-
…eichwohl einzelne Regierungen noch jetzt, nach
…richtigung der vielfach nur an unbedeutenden
…Instrumente beantragen, so giebt dieser Umstand
…en Königl. Regierungen diejenigen Gesichtspunkte
…für die Ueberweisung und künftige Behandlung
…ßgebend sind.
…meinen polizeilichen Bestimmungen des Bundes-
…i 1871 sind die Unternehmer von der Verpflich-
…sselanlagen ein offenes Quecksilber-Manometer
…der untersuchende Beamte hat vielmehr sowohl
…anzuwendenden Druck, als die Richtigkeit der
…en Manometer durch das amtliche Kontrol-Ma-
…Die Revisionsbeamten würden daher auch dieses,
…en zur Vornahme ihrer amtlichen Verrichtungen
…smittel selbst zu beschaffen haben, mit Rücksicht
…utenden Anschaffungskosten habe ich mich indeß
…n mit Kesseluntersuchungen vorzugsweise beschäf-
…iese Instrumente unentgeltlich zu überweisen.
…daher Eigenthum des Staates und sind als
…tarium der Dienststelle aufzunehmen. Die In-
…n liegt indeß den Revisionsbeamten ob dergestalt,

und Instandhaltung derselben Bedacht nehmen w
es der Königl. Regierung, die Beamten hiernac
Weisung zu versehen.

Berlin, den 17. September 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öff

Graf von Itzenplitz.

Minist.-Bl. d. Inn. 1872. Nr. 232. S. 257.

39. Cirkular-Erlaß des Königl. Hand
sämmtliche Königl. Eisenbahn-Direktionen
technisch-polizeilichen Untersuchungen der G
kessel und Lokomotiven betreffend, vom 1

Indem ich der Königl. Eisenbahn-Direktion
Regulativs vom 24. Juni d. J., welches auf G
im § 3 des Gesetzes vom 3. Mai d. J., den
kessel betreffend, erlassen ist, zur Nachricht und
achtung beifolgend zugehen lasse, bestimme ich,
technisch-polizeiliche Untersuchung der den Staats
Verwaltung stehenden Eisenbahnen angehörigen
kessel in gleicher Weise wie die periodische Prüf
durch die dazu qualifizirten technischen Bea
(Maschinenmeister, Betriebs-Inspektoren 2c.) v
Von der im Art. 12 des Regulativs angeordne
der Regierung 2c. über die Resultate dieser U
zusehen.

Bezüglich der Errichtung stationairer Dampf
nach § 24 der Gewerbe-Ordnung die vorgängig
nehmigung derselben den Königl. Regierungen
gegen die erste technisch-polizeiliche Untersuchung
der Ausführungs-Verordnung vom 24. Septem

...hn-Kommissariate und Kommissare.

372. Nr. 233. S. 258.

Zu § 25. (Bd. I. S. 152).

Septbr. 1869, Ausführungs-Anweisung No. 26, 28

Zu § 27. (Bd. I. S. 153).

Septbr. 1869, Ausführungs-Anweisung No. 26, S.

welche einer besondern Genehmigung bedürfen.

Zu § 29. (Bd. I. S. 154).

eptbr. 1869, Ausführungs-Anweisung Nr. 2, 8, 26,
S. 11, 21 u. 32.

ng des Bundeskanzlers, betreffend die , Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. t 25. September 1869.

estimmung im § 29 der Gewerbe-Ordnung für
nd vom 21. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt
desrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:
der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte oder
as ganze Bundesgebiet sind nur die Central-
igen Bundesstaaten befugt, welche eine oder
-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zu-
sterien des Königreichs Preußen, des König-
des Großherzogthums Hessen, des Großherzog-
burg-Schwerin und in Gemeinschaft die Mini-
ßherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsi-
mer.

robationen werden nach den unter **A.**, **B.** und
Formularen ausgestellt.

der Approbationen für Thierärzte für das
biet sind nur die Centralbehörden derjenigen

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus
Fachmännern aller Zweige der Heilkunde
alljährlich von der zuständigen Centralbehörd
deren Bestimmung es abhängt, ob der Vors
aus der Zahl der Examinatoren ernannt wer

Zulassungs-Bedingun

§ 3. Die Meldung zur Prüfung vor de
Kommission ist bei dem Minister der Medizi
Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer
tions-Kommission bei dem betreffenden Univer
in Ermangelung eines solchen, bei der der Ex
zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniß der Reife,
2) die Abgangs-Zeugnisse von der Univers
3) das Zeugniß über Ablegung der naturw
(tentamen physicum) an einer Univer
Bundes.
4) der Nachweis, daß der Kandidat als
zwei Semester hindurch sowohl an der
medizinischen Klinik Theil genommen
hülflichen Klinik mindestens vier Ge
hoben hat.

§ 4. Die Prüfungen beginnen alljährl
sollen nicht über die Mitte des Juli folgen
werden. Kandidaten, welche nicht spätestens
sich gemeldet und die im § 3 erwähnten Zeug
dürfen erst zu der mit dem folgenden Nover
fung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon
deren, die spätere Meldung rechtfertigenden Um

Mit der Zulassungs-Verfügung und der
gezahlten Gebühren (§ 43) haben sich die K
sitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden

ie und Physiologie, beziehungsweise patholo-
n Spezialfach gemacht haben.
zerfällt in drei gesonderte Theile: A. den
n physiologischen, C. den anatomisch-
l und kann in vier Terminen abgehalten
auf den anatomischen, einer auf den phy-
auf den pathologisch-anatomischen Theil

dürfen höchstens vier Kandidaten zugleich

anatomischen Theile der Prüfung
tem Termin
che und eine splanchnologische Aufgabe
ziehen und sofort ex tempore an ihm zur
orgelegten Präparaten abzuhandeln.
n der Prüfungsperiode werden Behufs der
Examinations-Kommission je 12—15 osteo-
gische Aufgaben bestimmt.
bei dem einen Examinator das osteologische,
nator das splanchnologische Extemporale ab,
eich zu Prüfenden alternirend verfahren wer-

r Kandidat ein ihm von den Examinatoren
der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes
at selbst anzufertigen und dasselbe in einem
n vor einem der Examinatoren zu demon-

physiologischen Theile der Prüfung,
dem Termin der anatomischen Extemporalien,
s Nervenpräparates, abgehalten werden kann,

Aufgabe,
Aufgabe.
lichen Vortrag abzuhandeln.

Th
an

wi
gi

gi
to
de
Z
h

in
pl
in

P
d
m

d
E
u
l
A

l

S

anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat

Das Urtheil über den physiologischen Th
wird gebildet aus den Votis über das histologisc
gische Extemporale.

§ 12. Wenn die Schlußcensur der anatom
gischen Prüfung dahin ausfällt, daß der Kandid
tomie „gut," in der Physiologie „mittelmäßig" best
der Kandidat den physiologischen Theil der Prüfun
Zeit, deren Frist durch den Vorsitzenden zu beantrag
holen, und umgekehrt.

Ist der Kandidat in der Anatomie oder in der
in beiden „schlecht" bestanden, so muß er die gesa
physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu
im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§ 13. Nur derjenige, der in der anatomisc
Prüfung mindestens die Schlußcensur „gut" erhalt
dem Vorsitzenden zu den weiteren Prüfungsabsch
werden.

§ 14. C. In dem pathologisch-anato
der Prüfung hat der Kandidat vor dem dritten
Sektion einer Leiche oder mindestens eines Leichen
und die Ergebnisse zu Protokoll zu diktiren, und e
logisch-anatomisches Präparat, eintretenden Falles
Mikroskops, zu demonstriren.

Das Prüfungsprotokoll nebst der Censur wi
lungen über den ganzen Prüfungsabschnitt I. beige

Ungenügender Ausfall dieses Theiles der Prüfu
Wiederholung nach Maßgabe des § 12, Alinea 1.

II. Die chirurgische und ophthalmiatrische P

§ 15. Die chirurgische Prüfung wird unter de
Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgen
Chirurgie, beziehungsweise Augenheilkunde selbst

ums abgehalten. In derselben muß jeder Kandidat
Tage lang in Behandlung nehmen.
fungstage wird einem jeden der (3) Examinanden
einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der
n dem anderen Examinator in einer Morgenstunde
r achttägige Prüfungskursus darauf von beiden
nirend überwacht.
des Examinators hat der Kursist den Kranken zu
bei das ätiologische Verhältniß der vorhandenen
gnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan fest-
lendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein
geführt, um daselbst unter Klausur und ohne
Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krank-
eutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es
bis spät Abends Zeit, und während dessen die er-
Nahrung aus der Oekonomie des Hauses gegen
gewährt.
ng der Arbeit haben sie dieselbe, mit ihrer Unter-
em zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten
nstalt zu übergeben, welcher diese am folgenden
aminatoren zur Einsicht vorzulegen hat.
darauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist
nen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei
es Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Be-
eines Krankheitsjournals im Verfolg seiner Krank-
7) einzutragen. Zu diesem Zwecke erhält er die
bei der ersten Visite von dem Examinator zurück.
geschichte und Journal, behält der mit der Beauf-
isten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen
ung.
Morgenvisiten hat der betreffende Examinator
in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser
von dem Kursisten eingereichte Krankheitsgeschichte
ich durchzugehen und ihn behufs Verbesserung er-

kreten Falle ausführbar ist, am Leichnam
2) eine Aufgabe aus der Lehre über Fraktur
welche ebenfalls durch extemporirten Vort
demnächst durch das manuelle Verfahren a
durch kunstgerechte Anlegung des Verb
striren ist.

Ueber diejenigen Operationen, welche in geeig
Leiche nicht auszuführen sind, hat der Kandidat den
schaft mit ihrer Geschichte, ihren Werth und ihren
zuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlasse
artigen Operation die Ausführung einer anderen
Leiche zu verlangen. Außerdem erscheint es wünsc
Kandidat, welche Aufgabe ihm auch durch das L
mag, jedenfalls noch eine Gefäßunterbindung und e
Operation an der Leiche vorzunehmen veranlaßt w

Auch für den Zweck der chirurgischen Prüfu
Kommission alljährlich 40—50 Aufgaben akiurgisc
20 Aufgaben über Frakturen und Luxationen.

§ 21. Als Vervollständigung der chirurgischen
Kandidat auch noch eine klinisch-technisch-ophthal
abzulegen und zwar, wenn sich in der Examina
außer den Examinatoren für Chirurgie ein Mitglie
sich besonders der Ophthalmiatrie gewidmet hat,
derselben ist ihm ein Fall einer Augenkrankheit zur
Beobachtung innerhalb dreier Tage und zur Anfe
bezüglichen Krankheitsgeschichte zu übergeben.

§ 22. Das Urtheil über den Ausfall de
Prüfung wird aus den Censuren des klinisch
nischen Theiles dieses Prüfungsabschnittes fest
beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so mu
welcher in dem einen oder anderen Theile
nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfun

jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten
 Zweck aber haben sich noch beide Examina=
nten Tage der Woche zu vereinigen und jedem
 besonderen Bogen, der am Schlusse der Prü=
urnal beizufügen ist,
ere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener
 Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen,
 s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in
eider Kommissarien schriftlich zu lösen hat, und
neisubstanzen aufzuzeichnen, zu welchen der
 Minimal= und Maximal=Dosen=Bestimmung
.
aten, welche in diesem Prüfungsgegenstand
rden sind, können, selbst wenn sie genügende
nisse nachgewiesen haben, als in der medizini=
en **nicht** erachtet werden.
 des unter der Krankheitsgeschichte zu vermer=
en Ausfall der medizinisch=klinischen Prüfung
 vereinigen sich beide Kommissarien am Schluß
 22.
ungs=Verhandlungen sämmtlicher Kandidaten
der Examinations=Kommission zugesendet.

rtshülfliche und gynäkologische Prüfung.

shülfliche und gynäkologische Prüfung wird zu
stalt der Charité und in der geburtshülflichen
 den akademischen Examinations=Kommissionen
 der betreffenden Universitäten von zweien hierzu
n vorgenommen.
ndidaten wird abwechselnd von je einem Exa=
e zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart
r, im Behinderungsfalle, des ersten Assistenten
nme der Anstalt zu untersuchen, die Geburts=
e, die Prognose und das einzuschlagende ge=

hande
schwa
patho
benut
Allge
§
didat
Pha
Kin
fern
als
der
dür
Prü
Vo
aus
nai
bes
öff
ge
mi
me
de
li
f

schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise
pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern
benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse de
Allgemeinen zu ermitteln.

§ 31. Während oder nach dieser klinischen Prüf
didat von beiden Examinatoren einer technischen
Phantom zu unterwerfen.

Dieselbe besteht in der Diagnose verschieden
Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch
ferner in der Applikation der Zange sowohl an
als auch an den nachfolgenden Kopf.

§ 32. Diejenigen Kandidaten, welche auch nur
der geburtshülflichen Prüfung ungenügend befunde
dürfen als bestanden nicht erachtet werden und h
Prüfungsabschnitt auf Antrag des Vorsitzenden zu

V. Die mündliche Schlußprüfung.

§ 33. Die mündliche Schlußprüfung wird unte
Vorsitzenden der Examinations-Kommission durch
aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfu
nannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren
besonderen Kommissarius für die Staatsarzneikund
öffentlich abgehalten.

§. 34. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenige
gelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Pr
mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden sind,
mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Term

§ 35. In der mündlichen Schlußprüfung soll d
dem Standpunkt seiner allgemeinen medizinischen A
liches Zeugniß ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise a
stände der allgemeinen und speciellen Pathologie un

der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungs=

hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungs=
eßlich der die Meldung und Zulassung des
n Urkunden der zuständigen Central=Staatsbe=
vorzulegen.
gemeine Bestimmungen.
lung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs=
Examinatoren sich nur der Prädikate „vor=
t", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu

„vorzüglich gut" darf als Schluß=Censur
den, wenn der Kandidat in allen Prüfungs=
„sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur
dat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut"

rholung einzelner Prüfungsabschnitte oder ein=
en darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht
h Bestimmung der zuständigen Central=Staats=
den.
ht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6,
ig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Mo=
die Wiederholungsfrist hat sich der Direktor
chtlich zu äußern.
ger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht,
derholung der Prüfung nicht zugelassen.
nen Prüfungsabschnitte sind von den Kandi=
ng zurückzulegen.
schen einem Prüfungsabschnitt und dem nächst=
nicht wichtige Gründe eine Ausnahme recht=
cht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder
t gemachten Prüfungstermin nicht inne halten,
g der Prüfung erst in dem nächstfolgenden
en werden.

auf
B
anato
mal
richte
absch
§
halte
zurüc
dieſel
zahle
daten
§
der
rathe
§
werd
allen
statt
der
ärztl
1

kosten 10

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen un
anatomischen Prüfungsabschnittes oder eines Theiles des
mal der hierauf fallende sachliche Gebührenanthei
richten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines and
abschnittes nicht wieder in Abrechnung kommt.

§ 4. Kandidaten, welche während der Prüfung z
halten die Gebühren für noch nicht angetretene Prü
zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte
dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren v
zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren hab
daten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§ 45. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres
der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde
rathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnä

§ 1. Die Approbation darf nur denjenigen Kan
werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztlic
allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausn
statt für den im § 6 vorgesehenen Fall.

§ 2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für
der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen
ärztlichen Prüfungen ein praktischer Zahnarzt beizuord

§ 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch die Reife für die Prima eines Norddeu
siums oder einer Norddeutschen Realschule er
Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Sc
durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungs-
einer der genannten Unterrichts-Anstalten,

chnitt hat der Kandidat seine praktischen Kennt-
einzelner künstlicher Zähne und ganzer Zahn-
nzen technischen Theile der Zahnarzneikunde und
der verschiedenen Zahninstrumente an einer Leiche
tirten Kopfe nachzuweisen.
hnitt ist derselbe von mindestens drei Examina-
omie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der
ankheit derselben und des Zahnfleisches, über die
ung der Zahnarzneien, und über die Indikationen
er verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu

h der Meldung zur Prüfung, oder Zulassung zu
ngsabschnitten oder zu Wiederholungen derselben,
lle, der Feststellung der Censuren und der Ver-
amen der Approbirten finden die Vorschriften für
rzte analoge Anwendung.
e Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte
en, sind der im § 3 erwähnten Nachweise über-
n nur den ersten, dritten und vierten Prüfungs-
ren.
bühren betragen 5 Thlr. für jeden Prüfungsab-

hriften über die Prüfung der Thierärzte.

robation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt
nachstehend beschriebene thierärztliche Prüfung in
tten bestanden haben.
erärztliche Prüfung ist bei einer Norddeutschen
zulegen. Die Prüfungsbehörde besteht aus dem
Lehrerkollegium der betreffenden Thierarzneischule.
entralbehörde bleibt vorbehalten, die Prüfungs-
nete Thierärzte zu ergänzen.
assung zur Prüfung ist bedingt durch die Reife
s Norddeutschen Gymnasiums oder einer Nord-

der
unter
zu fü
der
Durc
Waa
prüfe
Akur
1.
2.
3.
tore
Fäc
schn
vie
dür
Ka
ab

zu führen. Die mündliche Prüfung über beide Fä
der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die angewendeten Arzneien hat der Kandidat
Durch den Lehrer der Pharmazie ist der Kandidat
Waarenkunde, sowie in der pharmazeutischen Chemi
prüfen.

Die Kommission besteht aus drei Examinatoren

§ 7. Der zweite Prüfungsabschnitt erstreckt si
Akiurgie und Hufbeschlag und umfaßt:

1. in der Anatomie
   a) Lage der Theile (Situs),
   b) Anfertigung eines Präparates,
   c) Erläuterung eines oder mehrerer Präpara
   d) Nachweis erlangter Uebung im Gebrauche
2. in der Akiurgie
   drei verschiedene Operationen, nach der D
   tisch auszuführen;
3. im Hufbeschlag
   a) praktische Ausführung eines Beschlages,
   b) Beschlag kranker Hufe.

Die Prüfungs-Kommission besteht auch hier au
toren für jede Unterabtheilung.

§ 8. Gegenstand der Schlußprüfung sind a
Fächer, soweit sie nicht schon in den beiden frühe
schnitten spezieller Gegenstand der Prüfung geworde

Die Prüfung wird in Gegenwart der ganzen
vier Mitgliedern derselben abgehalten. Mehr als
dürfen zu einem Termine nicht zugelassen werden.

§ 9. Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt d
Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergeh
abschnitt bestanden hat.

§ 10. Die Censuren sind je nach dem Ausfall

igen gestellten oder durch das Loos gezogenen
machen, desgleichen in dem Protokoll über den
n jedem Examinator herangezogenen Prüfungs=

erſten Prüfungsabſchnitte ſind im Laufe des
halten, ſo daß die Schlußprüfungen mit dem
jahres ihren Anfang nehmen können.
ıgsgebühren werden von der zuſtändigen Cen=

Schluſſe jedes Prüfungsjahres ſind die Namen
der betreffenden Centralbehörde dem Bundes=
n Bundes anzuzeigen.
enden Beſtimmungen finden keine Anwendung
lediglich für den Dienſt in der Bundesarmee

ften über die Prüfung der Apotheker.

ndige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des
erfordert — unbeſchadet der Beſtimmung im
der Gewerbe=Ordnung für den Norddeutſchen
bation Seitens einer der vorſtehend unter
ehörden. Dieſelbe darf nur denjenigen Kandi=
welche die nachſtehend beſchriebene pharmazeu=
t ihren Abſchnitten beſtanden haben.
zeutiſche Prüfung kann entweder vor der phar=
minations=Kommiſſion zu Berlin oder vor einer
inations=Kommiſſion bei einer Norddeutſchen
erden. Die Prüfungs=Kommiſſionen, welche
Phyſik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer
wiſſenſchaftlich gebildeten Pharmazeuten oder
hen ſollen, werden alljährlich von der zuſtän=
berufen, welche zugleich den Vorſitzenden der
An Stelle eines der beiden Pharmazeuten
der materia medica berufen werden.

der Prüfungs-Kommission zu melden.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnit

1) die Kursusprüfung,
2) die Schlußprüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Kandid welcher die Kursus-Prüfung wohl bestanden hat.

Kursus-Prüfung.

§ 5. Die Kursusprüfung zerfällt in einen praktischen und einen mündlichen Theil.

§ 6. Behufs der schriftlichen Kursusprüfung drei Fragen aus der allgemeinen und Chemie zur Ausarbeitung in Klausur, Hülfsmitteln.

Die Fragen können aus einer hierzu angelegt das Loos gezogen oder von der Prüfungs-K werden.

§ 7. Nach Einrichtung der Klausur-Arbeite für den praktischen Prüfungsabschnitt Kursus:

1) zwei Abschnitte der Pharmakopöe aus Deutsche vor einem Kommissarius zu ü
2) zwei schwer zu bereitende Arzneiformen aus einer Urne zu ziehen sind, unter de pharmazeutischen Mitglieder der Kom zu dispensiren.
3) zwei durch das Loos zu bestimmende Au pharmazeutischen Präparaten u sicht Eines der pharmazeutischen Mitglie in dem hierzu bestimmten Laboratorium
4) zwei ebenfalls durch das Loos zu bes in der chemischen Analyse unter d der Mitglieder der Kommission zu löse

lichen Kursusprüfung, welche in Gegenwart
einem besonderen Termin abzuhalten ist, hat

n ihm vorzulegende frische oder getrocknete
solche Pflanzen, welche mit den offizinellen
den können, zu demonstriren,
ens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstam-
chung und Anwendung zu pharmazeutischen
äutern und
rzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate
eilen, Darstellung, Verfälschungen u. s. w.

rung der schriftlichen, praktischen und münd-
§§ 6—8) werden die dem Kandidaten für
t dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem
na nach beiliegendem Muster (Anlage a.) zu-

Theile der Kursusprüfung, in denen der Kan-
r in einer von der zuständigen Centralbehörde
u wiederholen.

Schlußprüfung.

prüfung ist von dem Vorsitzenden und drei
gs-Kommission mündlich und öffentlich ab-
er Kandidaten dürfen zu einem Prüfungs-
werden.
ßprüfung hat sich auf die Erforschung der
und naturhistorischen Ausbildung der Kan-
und im Besonderen noch auf deren Bekannt-
und mit den das Apothekerwesen betreffenden
n zu erstrecken.
Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten
Protokoll unter Beifügung der Censur für

§ 15. Bei Ertheilung der Censuren in sän
abschnitten haben die Examinatoren sich nur de
züglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmä
zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf a
(§ 14) nur dann ertheilt werden, wenn der Kan
fungsabschnitten mindestens „sehr gut", die zweit
nur dann, wenn der Kandidat in der Pluralität
das Prädikat „sehr gut" erhalten hat.

Wiederholung der Prüfu

§ 16. Zur Wiederholung einzelner Prüfun
Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, n
der zuständigen Centralbehörde zugelassen werden

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellun
die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung au
nate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die P
wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nich

Prüfungsgebühren.

§ 17. Die Gebühren für die Staatsprüfun
auf 46 Thaler gesetzt und in der Art zu verthei

für die schriftliche, praktische und mündliche
Kursusprüfung . . . .
für die mündliche Schlußprüfung . . . .
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prü-
fungsgegenständen u. s. w. . . . . .

in Anrechnung kommen.

§ 18. Kandidaten, welche während der P
erhalten die Gebühren für noch nicht angetreten
zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschni
Prüfungsabschnitte reglementsmäßig festgesetzten G
zu zahlen.

riftlichen Arbeiten ergab, daß der Kandidat
rate die Arbeit,

. . . .

emische Analyse,

. . . .

erichtlich-chemische Untersuchung,

. . . .

armazeutische Abhandlung,

parate, welche zur Stelle gebracht worden
s des Kommissarius, welcher die Aufsicht ge-
e Unterzeichneten dem Kandidaten rücksichtlich
die Censur:

. . . .

der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit
auf Grund des Votums des Kommissarius,
hatte, und des Inhalts des dem Herrn Vor-
ebenen Zettels die Censur:

. . . .

der gerichtlich-chemischen Analyse aber die
zuerkannt.

ichtigung ergiebt sich aus dem anliegend bei-
m Arbeitsjournal.

e hiernach mehrere Pflanzen demonstriren.

. . . .

selbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachter
ft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart
enswürdige angeben.

. . . .

Kandidaten verschiedene chirurgisch-pharma-
Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung,
w. vorgelegt.

. . . .

at, laut Protokolls vom . . . .

Der Kanzler des Norddeutschen B
In Vertretung
Delbrück.

Aerztlicher Approbationssch

Nachdem Herr . . . .
aus . . . .
die ärztliche Prüfung vor der . . . Exami
zu . . . . bestanden hat,
die Approbation als Ar
für das Gebiet des Norddeutschen
in Gemäßheit von § 29 der Gewerbe-Ordnung fü
Bund ertheilt.

Zahnärztlicher Approbations

Nachdem Herr . . . .
aus . . . .
die zahnärztliche Prüfung vor der . . . . .
Kommission zu . . . . bestanden hat,
die Approbation als Zahn
für das Gebiet des Norddeutschen
in Gemäßheit von § 29 der Gewerbe-Ordnung f
Bund ertheilt.

. . . .
s . . . .
g vor der . . . . Examinations-
. . . bestanden hat, wird ihm hierdurch
probation als Thierarzt
te des Norddeutschen Bundes
der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen

Buudes-Ges.-Bl. 1869. Nr. 34. S. 633.
Min.-Bl. d. Inn. 1869. Nr. 275. S. 256.

Universitäten in den Staaten des rddeutschen Bundes.

Preußen:

.

Sachsen:

thum Hessen:

hum Mecklenburg-Schwerin:

hum Sachsen-Weimar und Säch-thümer:

Or
„B
„A
Pr
Be
de
we

ni
die
al
un
lei
nu
ge

i
d
l

Hiernach dürfen Sie fortan die Heilkunde unbe
Orte ausüben und sich des in Preußen erworben
„Wundarzt" überall bedienen, haben aber, wenn
„Arzt" führen, ohne die vom Bundesrathe für die
Prädikats durch das Reglement vom 25. September
Bedingungen erfüllt zu haben, zu gewärtigen, daß
des § 147 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung unter
werden.

Dieser gesetzlichen Lage gegenüber ist Ihrem P

daß Ihnen ein allgemein verständlicher Be
werden möge,

nicht zu entsprechen. Denn den einzelnen Bundes
die Bundes-Gewerbe-Ordnung die Befugniß entzog
als Arzt oder gleichlautende Prädikate im Gnaden
und die nach dem Reglement vom 25. Septembe
leihung dieser Prädikate befugten Centralbehörden
nur denjenigen Personen ertheilen, welche die in de
geschriebene Prüfung bestanden haben.

Auch Ihrem eventuellen Antrage:

daß Ihre Approbation auf Grund des §
Ordnung zurückgenommen und Ihnen gestatte
Bundes-Prüfungs-Behörde, unter Anrechnun
rigen praktisch-ärztlichen Thätigkeit, dasjenige
Ihnen im Vergleich zu den promovirten prakt
Vergangenheit und den nicht promovirten
der Zukunft noch fehlen sollte,

ist nicht zu willfahren. Denn eine Veranlassung
der Ihnen ertheilten Approbation nach Maßgabe d
liegt nicht vor, da eine Unrichtigkeit der Nachweise,
Ihnen die Approbation als Wundarzt I. Klasse er
nicht dargethan ist, und Ihrer Zulassung zur Able
träglichen Prüfung, welche sich nur auf diejenigen,

Bestimmung im § 29 der Gewerbe=Ordnung für
Bund vom 21. Juni d. J. (Bundes=Gesetzbl.
undesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:
dung von den im § 29 der Gewerbe=Ordnung
Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen
auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen
n zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß
eiten eines Staates oder einer Gemeinde amt=
onen übertragen werden sollen.
uche um Entbindung von der vorgeschriebenen
tscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. Sep=
., betreffend die Prüfung der Aerzte 2c. (Bundes=
635), unter Nummer 1 und 2 genannten Cen=
n.
cheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der
anntmachung vom 25. September d. J. angeord=
ungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation
Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu beru=
ehrten handelt. In allen anderen Fällen wird
Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden ein=
n letzteren bleibt es überlassen, ihre Information
utachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzu=
Kolloquium zu ergänzen.
lbehörde stellt über die Ertheilung der Dispen=
Bescheinigung aus und zeigt den Namen des
n dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes
der Veröffentlichung an.
Dezember 1869.

Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Bundes=Ges.=Bl. 1869. Nr. 38. S. 687.
Min.=Bl. d. J. 1869. Nr. 293. S. 276.

44
Un

au
5.
B
B
vo
na
de
N
w

geachtet.

2) Zur Ertheilung von für das ganze Bund
Approbationen für Apotheker ist auch
Herzoglich Braunschweigische Ministerium
wird der Besuch der pharmazeutischen Fa
Herzoglichen Polytechnischen Schule (Colleg
in Braunschweig dem Besuch einer Universit
Vorschriften für die Prüfung der Apotheker

Berlin, den 9. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bund

In Vertretung:

Delbrück.

Nr. 387. Bundes-Ges.-Bl. 1869. N
Min.-Bl. d. Inn. 1869.

44. Erlaß des Königl. Kultus-Ministers a Universitäts-Kurator N. zu N., die Studi gehenden Aerzte betreffend, vom 30. M

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, der dortigen medi auf ihren unterm 23. November v. J. eingereich 5. deff. M. v. J. gefälligst eröffnen zu wollen, da Bestimmungen wegen des Nachweises einer vierjäh Behufs Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung dur vom 25. September v. J. als aufgehoben nicht zu e nach die Voraussetzungen nicht zutreffend seien, welch dem Antrage auf Aufhebung einiger Bestimmunge Reglements zum Grunde liegen, daher denselben werden kann.

Berlin, den 30. März 1870.

v. Mühler.

Minist.-Bl. d. Inn. 1870, Nr. 277, S. 295.

Arzt, neben den andern vorgeschriebenen Zeug=
Abdruck ihres Diploms und 12 Exemplare ihrer
beizubringen und daß
, welche nicht promovirt sind, außer den vor=
Zeugnissen einen Lebenslauf einzureichen
r enthalten muß
Zuname, Ort und Datum der Geburt, Namen
der Eltern, Religion, Schulbildung oder Angabe
Anstalten und des Maturitäts=Zeugnisses, Stu=
h Art und Zeit, Ablegung des Tentamen phy-
Angabe der gehörten Vorlesungen und besuchten

boren ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung
as schwarze Brett zur Kenntnißnahme der Stu=
lassen und der dortigen medizinischen Fakultät
merken Mittheilung zu machen, daß den Anfor=
ändigkeit der Vita auch von den zur Staats=
n Doktoren der Medizin genügt werden muß.
11. November 1869.

der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=
Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

rfügung des Königl. Kultus=Ministers an l. Universitäts=Kuratorien (excl. Berlin) nstand betreffend, vom 13. Mai 1870.

itäts=Kuratorien haben in Bezug auf die Zu=
nden zu der medizinischen Staatsprüfung Zweifel
des Prüfungs=Reglements vom 25. September
meiner Entscheidung vorgetragen.

eben mir Anlaß, darauf aufmerksam zu machen:
sher, so auch ferner durch die beizubringenden
ein mindestens vierjähriges Universitätsstudium
n ist,

sämm der Ph

tobe
Prü
hatt
täts
und
zune
kund
meh
Exa

die
13.
Zu
wen
5 S

Exa
Vor
mir
lass
Exe
Zei

in
Ab
Ab
me

der Kandidaten der Medizin, der Zahnheilk Pharmazie zu den Prüfungen vor der G Kommission betreffend, vom 7. Juni

Unter Aufhebung der Bestimmung in dem Erlas tober v. J., nach welcher ich mir die Zulassung der Prüfung vor den Examinations-Komissionen einstwe hatte, will ich den Herren Universitäts-Kuratoren res täts-Kuratorium außer der in Gemäßheit des § 3, und IV. des Prüfungs-Reglements vom 25. Septembe zunehmenden Meldungen der Kandidaten der Medizi kunde und der Pharmazie vom nächsten Prüfungs-S mehr auch die Zulassungen zu den Prüfungen vor Examinations-Kommission übertragen.

Hinsichtlich der Zulassungs-Bedingungen nehme die deklarirenden Verfügungen vom 11. November 13. Mai d. J.; Dispensationen hiervon sind bei mi Zu der Zulassungs-Verfügung ist ein Stempel von wenden, die Meldungen unterliegen dem tarifmäßig 5 Sgr.

Meldung und vollständige Zeugnisse sind dem Examinations-Kommission zuzufertigen und von diese Vorlage der Prüfungs-Verhandlungen resp. eines mir einzureichen. Kandidaten der Medizin, welche e lassung promoviren, haben demnächst ebenfalls Di Exemplare der Dissertation an den Vorsitzenden ei Zeugnisse erhalten die Kandidaten von hier aus zur

In Betreff der Einsendung der Prüfungs-Verha in Betreff der Zulassung zu den Wiederholungen ein Abschnitte verbleibt es bei den Bestimmungen der Abschn. I. § 5, Abschn. II., §§ 14 und 16, Abschn. ments vom 25. September v. J.

der nach § 29 der Gewerbe=Ordnung für den
und zu approbirenden Aerzte und Zahnärzte

Vereidigung der Apotheker und der Hebammen
n bestehenden Bestimmungen.
en 29. Dezember 1869.

er geistlichen 2c. und Medizinal=Angelegenheiten.
v. Mühler.

n. 1870, Nr. 68, S. 44.

zte erster Klasse, welche als solche in Preußen vor
s = Gewerbe = Ordnung vom 21. Juni 1869 eine
halten haben und zur ärztlichen Praxis bedingt zu=
n das Recht, sich als praktische Aerzte zu be=

Trib. v. 30. November 1870, (1055 I.) wider Staths.
1871, Nr. 7, S. 42. Oppenhoff, Rechtssprechung,
1.

**es Königl. Kultus=Ministers an den Wund=
., die volle ärztliche Praxis der Wundärzte
biet des Norddeutschen Bundes betreffend,
vom 8. September 1870.**

llung vom 2. d. M. erwiedere ich Ihnen, daß die
Gesetzgebung bestandene Beschränkung der Wund=
sichtlich der Ausübung der innern Praxis nicht in
Befähigung beruhte, sondern mit der dieser Kate=
al=Personen auferlegten Domizil=Beschränkung zu=
Letztere ist mit der Publikation der Gewerbe=
Norddeutschen Bund in Wegfall gekommen, und
die Wundärzte I. Klasse jetzt im ganzen Gebiete
Bundes volle ärztliche Praxis treiben. Hieraus

Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht meh
daß hieraus für sie vielfach eine nicht gerechtfert
ihres Gewerbebetriebes erwachse.

Mit Rücksicht auf die von den Wundärzten er
Prüfung nachgewiesene Befähigung für ärztlichen
auf Grund dieses Nachweises vor Verkündung der
vom 21. Juni 1869 erlangte Berechtigung zum G
Arzt, in Verbindung mit den Vorschriften dieser
über die Berechtigung zur Ausübung ärztlicher
keinen Anstand, anzuerkennen, daß die Preußischen A
innerhalb des Geltungsbereiches der gedachten Gew
Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt
und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen.

Die Königl. Regierung ermächtige ich, denje
erster Klasse, welche dies bei ihr beantragen sollte
Bescheinigung darüber zu gewähren, daß die gegenw
nigung in beglaubigter Abschrift beizufügende Ver
wendung finde.

Berlin, den 24. Februar 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. und Medizinal-

Falk.

Minist.Bl. d. Inn. 1872, Nr. 58, S. 74.

52. Bekanntmachung des Reichskanzlers, Approbation für Aerzte, Zahnärzte, Thier theker aus Württemberg und Baden. zember 1871.

Auf Grund der Bestimmung im § 29 der Gew
21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschlossen,
kanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte,

nd zahnärztliche Kandidaten aus Baden, welche
1. Oktober 1873, pharmazeutische Kandidaten
welche vor dem 1. April 1873, und thierärztliche
aus Baden, welche vor dem 1. April 1872 zur
h melden, haben nur diejenigen Nachweise bei-
welche nach den badischen Vorschriften behufs
ur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise
schen und thierärztlichen Staatsprüfung erfordert

ztlichen Prüfung sind auch solche Kandidaten zu-
lche nachweisen, daß sie während eines mindestens
Besuches der Thierarzneischulen in Stuttgart
hen sämmtliche Disziplinen des thierärztlichen
absolvirt haben.
Dezember 1871.

Der Reichs-Kanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Reichsgesetz-Blatt 1871. Nr. 51. S. 472.

ung des Reichskanzlers, betreffend die Thierärzte und die Prüfung der Kandi-ilkunde und der Pharmazie aus Würt-r Besuch der polytechnischen Schule zu d Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.

estimmung im § 29 der Gewerbe-Ordnung vom
er Bundesrath beschlossen, die durch die Bekannt-
die Approbation für Aerzte, Zahnärzte, Thier-
aus Württemberg und Baden, vom 21. De-
tlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:
ge Ministerium Württembergs ist zur Ertheilung
tion für Thierärzte ermächtigt;

In Vertretung:
Delbrück.

54. Bekanntmachung des Reichskanzlers, Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte vom 28. Juni 1872.

Auf Grund der Bestimmung im § 29 der Gewe
21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschlossen, di
vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung
ärzte, Thierärzte und Apotheker, wie folgt, zu ergä
weise abzuändern:

1) Zur Ertheilung der Approbation für 2
Thierärzte und Apotheker ist auch das zu
rium des Königreichs Bayern befugt.

2) Der im § 3 Ziffer 1 unter II. „Vor
Prüfung der Zahnärzte" vorgeschriebenen
die Reife für die dritte Gymnasialklasse
Gymnasiums oder für den dritten Kurs
Realgymnasiums und der im § 3 unter
über die Prüfung der Thierärzte" vorges
bildung die Reife für die erste Gymnasial
rischen Gymnasiums oder den ersten Kurs
Realgymnasiums gleich zu achten.

3) In den vier der Bekanntmachung vom 25
unter A. B. C. und D. beigefügten Form
bationsscheinen ist zu setzen: statt „für das
deutschen Bundes"
für das Gebiet des Deutschen Reich

vom 7. v. M. erwidere ich Ew. &c., daß die
en Zinkgießers N. zu dem von ihm beabsichtigten
n Nachweis der zahnärztlichen Approbation eben
rden kann, wie die Zulassung eines Naturarztes
Heilung von Kranken an den Nachweis der ärzt-
Nach der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen
hne Zweifel künstliche Zähne und Gebisse ver-
nsetzen, sobald er Leute findet, die sich dazu

nur sein, ob er sich Zahnkünstler nennen darf.
ie Verwaltungs-Behörde, sondern der Richter
deshalb aber, und weil bereits das Reskript vom
ausspricht, daß die Bezeichnung als Zahnkünstler
eeignet ist, den Glauben zu erwecken, ihr Inhaber
dizinalperson (§ 147 Art. 3 der Gewerde-Ord-
rwaltungs-Behörde wohlthun, diese Bezeichnung
der offizielle Gebrauch derselben geeignet sein
e zu begründen, falls die Staatsanwaltschaft
diesen Bezeichnungen einen Verstoß gegen die
erbe-Ordnung erblicken sollten. Hiernach gebe
eidung des N. N. anheim.

April 1870.

geistlichen &c. und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Lehnert.

1870. Nr. 143. S. 158.

uch des Titels „Homöopath“ Seitens einer nicht
erson ist strafbar nach § 147 ad 3 der deutschen

rib. v. 19. Oktober 1871. (205 II.) wider Leyden.
v Bd. XIX. S. 824.

zeugnisses vorausgesetzt werden müßten. Diese B
Prüfungszeugniß selbst aufzunehmen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. und Medizinal

In Vertretung:
Lehnert.

Minist.=Bl. d. Inn. 1870. Nr. 231. S. 229.

58. Bescheid des Königl. Kultus=Ministe Regierung zu Wiesbaden, betreffend die Aerzte zum Selbstdispensiren homöopa vom 11. Dezember 1869

Auf den Bericht vom 11. v. M. erwidere ic rung, daß für Beurtheilung der Berechtigung p Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel al mungen der Cirkular=Verfügung vom 23. Septer Bl. S. 290) maßgebend sind. Hiernach müsse welche notorisch noch nicht 5 Jahre von dem Ta 13. April d. J. (Minist.=Bl. 1869. S. 89) ab die homöopathische Heilmethode ausüben und die dispensiren homöopathischer Arzneien erlangen wo bene Prüfung absolviren.

Denjenigen Aerzten dagegen, welche sich entw über Homöopathie ausgezeichnet oder diese Heil schon länger als 5 Jahre ausgeübt haben, kan Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien oh werden.

Die Königl. Regierung wolle diese Bestim Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, zu

ënigl. Kultus-Ministers an die Königl. die Vornahme von Impfungen durch rsonen betreffend, vom 4. Oktober 1871.

m 6. vorigen Monats erwidere ich der Königl. ach Erlaß der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni on Impfungen durch nicht approbirte Personen rbotgesetze unterliegt; soweit es aber auf die Impfgeschäfts ankommt, gehört das Impfen ngen, welche gemäß § 29 1c. nur von appro- undärzten vorgenommen werden können. Dem- deren Personen bewirkten Impfungen, welche ordnungsmäßige Vornahme dieser Verrichtung des öffentlichen Impfwesens als nicht geschehen

tober 1871.

eistlichen 2c. und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Lehnert.

371. Nr. 222. S. 291.

önigl. Kultus-Ministers an die Königl. el, betreffend die Befugniß der appro- die von ihnen anzuwendenden Arzneien nd zu dispensiren, vom 13. November 1869.

r Königl. Regierung in dem Berichte vom 8. raft der mir durch die Allh. Verordnung vom S. 667) ertheilten Ermächtigung unter Aufhe- 238 der ehemaligen Kurhessischen Medizinal- li 1830, daß den approbirten Thierärzten des ezirkes gestattet werde, die von ihnen für Hei-

63. Auch derjenige, welcher früher befugte
vorgängige Approbation die Thierheilkunde gew
hat, macht sich strafbar, wenn er sich jetzt „Thie

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 9. März 1871 (268 I.) wi
hoff Rechtssprechung Bd. XII. S. 152.

64. Die Vornahme geburtshülflicher Handlu
der Mangel der für „Hebeammen" vorgeschrieben
eine derartige Handlung vornehmende Person (w
nicht strafbar. Zuwiderhandlungen gegen § 199
aus der Zeit von Einführung der Bundes-Gewe
jetzt straffrei, sollte auch einer der im § 148 der
vorgesehenen Fälle vorliegen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 9. Febr. 1870 (1261 I. pro
Goltdammer Archiv Bd. XVIII. S. 278. Op
Bd. XI. S. 85.

65. Weibspersonen, welche ohne Prüfungsz
nung oder einem ausdrücklichen Polizeiverbot z
hülfliche Handlungen vornehmen, sind jetzt (infof
zeichnung als „Hebeamme" annehmen) straflo
von den vor der Einführung der Bundes-Gewe
kommenen Fällen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 31. März 1870. (94. I
Oppenhoff Rechtssprechung Bd. XI. S. 220.

66. Hebeammendienst als Medizinalpfusch
Geburtshelfer zu bezeichnen, ist nach der Bunde
straflos.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 16. März 1870 (225 I.)
dammer Archiv Bd. XVIII. S. 351.

inzen, welches sich schon bisher auf diesem Ge-
ehr anerkennungswerther Weise bethätigt hat, da
kräfte der Nächstbetheiligten nicht hinreichen, um
ahl von Hebammen zu gewinnen.
die Bedingungen des Engagements von Bezirks-
enz zweckmäßiger Taxen von wesentlichem Einfluß.
n § 80 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni
ch die Bezahlung der Hebammen für ihre Dienst-
der Vereinbarung zu überlassen sein. Gleich-
die Festsetzung von Taxen empfehlen. Bei der
Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen ist es
d auch nicht geboten, eine allgemein giltige Taxe
zu erlassen. Dagegen beauftrage ich die Königl.
messenheit der in ihrem Verwaltungsbezirke hier-
stimmungen sorgfältig zu prüfen, und sofern ein
zu ändern, anzuerkennen ist, mir den Entwurf
r die Verrichtungen der Bezirks-Hebammen im
gsbezirke vorzulegen, um dieselben auf Grund des
n.

. Regierung rc. die bestehenden Taxbestimmungen
ist mir dies unter Anführung der darnach zu
e anzuzeigen.

t 2. Juni 1870.

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

v. Mühler.

---

fend die künftige Stellung der Hebammen und ihre Prüfung, vom 2. Juni 1870.

daß die Ausführung des Gesetzes über die Frei-
ovember 1867 und der Gewerbe-Ordnung für
Bund vom 21. Juni 1869 eine Aenderung und

vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen
hierzu von Gemeinden oder Hebammen-Bezirk
Außerdem dürfen, so weit es die Verhältnisse d
gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung u
deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs
bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene
menen Personen haben sich aber bei Vermeidung
allen für die Schülerinnen der Hebammen-Leh
Anordnungen zu fügen. In beiden Fällen ist d
von der Beibringung

1. eines Kreis-Physikats-Attestes über die
Befähigung der Schülerin. Dieses A
Schülerinnen ertheilt werden, welche d
bens kundig sind;
2. eines ortspolizeilichen Attestes über
Ruf;
3. eines Tauf- und Geburtsscheines.

Personen, welche jünger als 20 oder älter
dürfen als Hebammen-Schülerinnen nicht a
Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung i
haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der
verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von d
tungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-
drei Jahre lang zu verwalten.

§ 4. Schülerinnen, welche die Prüfung best
darüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlic
Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Heb
Preußischen Staatsgebietes keinerlei gesetzlicher

§ 5. Um das Land mit der für Leben u
wendigen Zahl von Hebeammen zu versorgen,
Verwaltungs-Behörden, so weit es noch nicht
Hebammen-Bezirke abzugrenzen und auf Gr

ßung der Bezirks-Hebeammen steht der, den
bildenden oder zu einem solchen vereinigten Ge-
ezirken zu. Das Nähere hierüber haben die
gs-Behörden unter thunlichster Berücksichtigung
bestimmen.

ßung der Annahme-Bedingungen, sowie die Auf-
eilung der zur Besoldung der Bezirks-Hebeammen
bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.
e den Gewerbe-Betrieb freipraktizirender Hebe-
n, sind unstatthaft. Erfolgt die Annahme auf
uf Verabredung einer geräumigen Kündigungs-
nen, um bei Eintritt der Kündigung die recht-
g des Bezirks sicher zu stellen.

erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener
esetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungs-Behörde
unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen
Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen

beammen, welche sich eines unordentlichen Lebens-
hen, die Pflichten ihres Berufs verletzen, oder
en erhebliche Mängel der erforderlichen Kennt-
zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungs-
ht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Ver-
werden. Für das Verfahren sind die Vor-
21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869

eammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur
zirks-Hebeammen oder zur Unterstützung solcher
erwendet werden, welche außer Stande sind, die
einer Bezirks-Hebeamme aufzubringen.

sichtigten Zweck etwas zu scharfe Fassung erhalte
denselben dafür gesorgt werden, daß die mit
Hebeammen betrauten Behörden nicht von Persone
nügender Vorbildung überlaufen werden, und da
nicht ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung
Dagegen hat es nicht in der Absicht gelegen, Pe
darüber ausweisen können, daß sie eine geordnete
Beruf als Hebeamme genossen haben, von der Zulassu
Prüfung und damit zur Betreibung des Hebeam
Preußen auszuschließen. Es kömmt hierbei au
Beurtheilung des konkreten Falles an; und ermäch
Regierung hierdurch, zur Prüfung als Hebeam
auch solche Personen zuzulassen, welche durch ihre
wenn dieselbe nicht gemäß § 8 der allgemeine
2. Juni d. J. erfolgt ist, hinreichende Gewähr da
den in der Prüfung an sie zu stellenden Anforde
werden.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizin

v. Mühler.

Minist.-Bl. d. Inn. 1870. S. 300.

69. Cirkular-Erlaß des Königl. Kultus-M Königl. Regierungen ꝛc., die Verhältnisse oder Chirurgen-Gehülfen betreffend, vom 1869.

Der Umstand, daß die Gewerbe-Ordnung für
Bund das Institut der Heildiener oder Chirurg
erwähnt, enthält keine Nöthigung, dieses nützliche
lassen; zumal die Gewerbe-Ordnung nach § 6
der Heilkunde überhaupt nur soweit Anwendung fin

werbes streng innerhalb der Grenzen dieser Befähi-
e, mit dem Zusatze auszusprechen, daß ihm bei
eser Grenzen das Befähigungs-Zeugniß und damit
als geprüften Heildiener zu bezeichnen, nach § 53
be-Ordnung für den Norddeutschen Bund aberkannt

7. Dezember 1869.

geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

nn. 1870 Nr. 69. S. 74.

-Erlaß des Königl. Kultus-Ministers an igl. Regierungen und Landdrosteien und an olizei-Präsidium hier, die Ertheilung des Zeugnisses als geprüfte Heildiener oder La-hülfen betreffend, vom 9. Mai 1870.

an die Circular-Verfügung vom 27. Dezember v. J., ldiener betreffend, (Minist.-Bl. 1870 S. 74), hat und Marine-Minister gegen mich den Wunsch aus-iejenigen Lazareth-Gehülfen, denen in dem Erlasse r 1863 (Minist.-Bl. 1864 S. 4) die Berechtigung uf Grund ihrer Zeugnisse als formell qualifizirte e Konzession als Heildiener aufzutreten, nach der Gewerbe-Gesetzgebung bedingten Umgestaltung des diener bei einer beabsichtigten Niederlassung sich auf gnisse als geprüfte Heildiener bezeichnen dürfen.

des Umstandes, daß nach den bestehenden Bestim-eth-Lehrlinge erst nach Absolvirung eines mindestens tischen und praktischen Unterrichts und nach A b l e-üfung in das Verhältniß der Lazareth-Gehülfen ächst aber noch eine weitere vierjährige Ausbildung Praxis genießen und somit eine gute Vorbildung für

betreffend die Anfertigung und den Handel
und chirurgischen Instrumente

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellu
daß, da die Gewerbe=Ordnung für den Norddeu
21. Juni d. J. im § 1 den Betrieb eines Gewerb
stattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahm
kungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, da fern
und der Handel mit Bandagen weder einen Th
der Heilkunde, welche durch § 6 l. c. von der
Gewerbe=Ordnung ausgeschlossen ist, bildet, noch a
an Beschränkungen gebunden ist, hiernach die ä
über die Prüfungen der Bandagisten und derjeniger
dagen oder chirurgischen Instrumenten Handel treibe

Berlin, den 15. November 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= u. Medizin

In Vertretung:

Lehnert.

An den Königl. Kreisphysikus Herrn Dr. N. zu N.

Zu §. 30. (Bd. I. S. 155).

Vgl. Cirk.=Verf. vom 4. Septbr. 1869 Ausführungs=
26, 55 bis 66 vorst. unt. Nr. 10.

72. Cirkular = Erlaß an sämmtliche Könic
und Landdrosteien und an das Königl. Po
zu Berlin, jährliche Anzeigen über die fi
von Privat=Kranken=, Entbindungs= und I
ertheilten Conzessionen betreffend, vom 11. N

Da nach § 30 der Gewerbe=Ordnung für den N
vom 21. Juni 1869, die Ertheilung der Konzession
von Privat=, Kranken=, Entbindungs= und Irren=A
bei den Königl. Regierungen beruht, so veranlas

. d. M. und das dazugehörige Promemorium vor=
. ꝛc. die Bestimmungen der neuen Gewerbe=Ord=
vat=Kranken=, Privat=Irren= und Privat=Entbin=
sprechen. Ich kann den von Ihnen hierüber ge=
gen nicht überall zustimmen.

ächst von der Ausführung, daß nur approbirte
n fähig seien, die Konzession zur Anlegung einer
zu erlangen. Denn schon vor Erlaß der neuen
sind dergleichen Konzessionen vielfach an Laien ver=
re durch Engagirung von Sachverständigen die er=
für eine gehörige Kranken=Behandlung boten.
auch prinzipiell Nichts einwenden, weil die Ver=
nkenhauses außer der eigentlichen Kranken=Behand=
er und finanzieller Beziehung umfassende Thätig=
nimmt, für welche eine ärztliche Vorbildung nicht
st. Daß hierin die Gewerbe=Ordnung für den
d eine neue, bisher unbekannte Schranke habe auf=
sich nicht annehmen.

h denjenigen Ausführungen nicht zustimmen, welche
ie Privat=Krankenhäuser ꝛc. auf gleiche Linie mit
Gewerbe=Ordnung genannten Anlagen zu stellen.
mag sich hierfür Manches sagen lassen. Die lex
i unbefangener Auslegung den Deduktionen nicht

e ich Ew. ꝛc. darin bei, daß die bisherige medi=
polizeiliche Beaufsichtigung der Privat=Kranken= ꝛc.
e neue Gewerbe=Ordnung nicht aufgehoben ist.
mehr die neue Gewerbe=Ordnung die Berechtigung
u möglichst freier Bewegung als leitendes Prinzip
d stellt, desto dringender wird die Aufgabe der
wissenhafte Ausübung des ihnen verbliebenen Auf=
blikum gegen die möglichen Gefahren jenes Prin=
weit es innerhalb der durch das Gesetz gezogenen
t kann.

behörde wird zwar wohl thun, bei Anträgen auf
tiger Konzessionen sich Kenntniß von den für di
Zwecks der Anstalt wesentlichen Einrichtungen zu ve
Unternehmer auf Unzulänglichkeiten, welche hierb
aufmerksam zu machen. Nur ist dann festzuhalten,
ex nobili officio geschieht, und daß, wenn der Unt
zugänglich zeigt, hieraus kein Grund zur Verweigerun
wohl aber Anlaß zu erhöhter Aufmerksamkeit auf d
Anstalt und zu eventuellem Einschreiten auf Grund
zu entnehmen ist. Hat der Unternehmer die ihm v
nirung ertheilten Winke unbeachtet gelassen, so muß
beimessen, wenn ihm die Konzession entzogen und h
leicht bedeutendes finanzielles Opfer auferlegt wird.

Ew. ꝛc. wollen Sich hieraus überzeugen, daß e
der durch die neue Gewerbe-Ordnung gezogenen Sch
möglich sein wird, das Publikum gegen die Ausbeutu
süchtige Unternehmer von Privat-Heilanstalten zu s

Berlin, den 30. September 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizina

v. Mühler.

Minist.-Bl. d. Inn. 1870 Nr. 245. S. 265.

Zu § 31 (Bd. I. S. 155).

Vergl. Circ.-Verf. v. 4. Sptbr. 1869, Ausführungs-
7, 8, 26, vorst. unter Nr. 10.

**74. Bekanntmachung des Kanzlers des
Bundes, betreffend die Prüfung der Seeschi
steuerleute auf deutschen Kauffahrtei
Vom 25. September 1869.**

Auf Grund der Bestimmung im § 31 der Gewe
den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (

Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt
s zum 61. Grade nördlicher Breite, und in der
hiffen von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu
Tragfähigkeit.
e Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die-
rt, welche die Grenzen der Küstenschifffahrt (§ 1)
ahrt (§ 2) überschreitet. Die große Fahrt ist ent-

sche Fahrt, wenn sie nur Europäische Häfen und
Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres
der
uropäische Fahrt, wenn sie diese Grenzen
t.
welcher Nachweis der Befähigung als Führer von
1) erforderlich ist, bleibt einstweilen der Bestimmung
ngen überlassen.
ulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt wird
Ablegung einer Prüfung in den in Anlage I. be-
ständen (Schifferprüfung für kleine Fahrt.)
wird denjenigen erlassen, welche die Steuermanns-
bestanden haben.
ur Schifferprüfung für kleine Fahrten zugelassen zu
erlich:
gung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebens-
nden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.
Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt
h:
legung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebens-
genden, mindestens 45monatlichen Fahrzeit zur See,
er mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose
fahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse
ndeskriegsmarine, und zwar mindestens 12 Monate
Segelschiffe zugebracht sein müssen;

als Steuermann auf Kauffahrteischiffen,

c) die Ausführung und schriftliche Aufzeichn
tungen und Berechnungen über Kurse und
und Länge während der Fahrt.

§ 11. Für die Zulassung als **Schiffer** a
Fahrt (§ 3 **a.**) mit Segelschiffen unter 250 Tor
gramm) Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jed

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§

b) die Zurücklegung einer auf die Zulassun
(§ 7) folgenden, mindestens 36monatliche
als Steuermann, von welcher mindesten
Einzelsteuermann zugebracht sein müssen.

§ 12. Der Schiffer auf großer Fahrt darf
100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr
ohne einen Steuermann fahren.

§ 13. Hat ein Schiff auf großer Fahrt meh
muß einer derselben (der Ober-Steuermann) die
große Fahrt (§ 9) abgelegt haben.

§ 14. Seeleute, welche vor dem 1. Mai 187
staate oder in einem zu einem Bundesstaate geh
Schiffer oder Steuerleute zugelassen sind, dürfen
Schiffen, welche in dem betreffenden Staate ode
berechtigt sind, im bisherigen Umfange auch fern

Beispielsweise bleiben also befugt:

a) die in den Preußischen Provinzen Pre
mit beschränkter Befugniß zugelassenen
III. Klasse zur Führung von Schiffen
Ostsee;

b) diejenigen Schiffer, welche bisher Watt- u
trieben haben, sowie die zur Schiffsführ
Ostsee zugelassenen früheren Kahnschiffer i

zurückgelegt haben.
igen Seeleuten, welche vor dem 1. Mai 1870 in
e oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen
sführung auf allen Meeren zugelassen sind, steht
iß auf allen Deutschen Kauffahrteischiffen zu, so=
ate lang auf Kauffahrteischiffen als Steuermann
hren haben.
. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den Preu=
Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß
er II. und III. Klasse zur Führung aller Deut=
hiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm)
uropäischer Fahrt (§ 3 a.) befugt.
. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den Preu=
Hannover und Schleswig=Holstein, in Lübeck und
nen Steuerleute, sowie die bis dahin in Olden=
zugelassenen Ober=Steuerleute, sobald sie min=
e als Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren
g aller Deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren

Vorschriften treten am 1. Mai 1870 in Kraft.
Bundesrath erläßt die Vorschriften über das Prü=
d über die Zusammensetzung der Prüfungs=Kom=

en 25. September 1869.

Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung
Delbrück.

1) Begriff der geographischen Breite und Lä
2) Aufstellung und Gebrauch der Steuerkom
3) Einrichtung und Gebrauch der gewöhnlich
4) Aufmachung des Etmals nach Koppelkurs
5) Gebrauch der Seekarten; Eintragung de
Peilung und Abstand, Kurs und Distanz
sowie nach Lothungen; Ermittelung von
durch die Karte.
6) Gebrauch der Spiegel-Oktanten.
7) Berichtigung der beobachteten Sonnenhöh
8) Bestimmung der Breite durch die Höhe d
ridian.
9) Bestimmung der Hochwasserzeit.
10) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemanschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer vo
2) Kenntniß der Einrichtung und der Aus
der Stärke und Länge des stehenden un
sowie der Ketten und des Gewichts der
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmannöver bei jedem Wetter.
6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- u
wie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuches für die K
Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei St
deren See-Unfällen.

---

tik.

undrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezi-
hen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das
on Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen
en Grades.

ung von Quadrat- und Kubikwurzeln.

g mit Logarithmen.

trie.

ß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von
, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleich-
dliniger Figuren.

ß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den
im Kreise.

ichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben ver-
der Lehrsätze.

ung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Fi-
owie des Inhalts des Kreises.

etrie.

ß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage
ien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel
eiecke.

ung des Inhalts von Prismen, Cylindern und

rigonometrie.

ß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.

ung der Seiten und Winkel rechtwinklicher und schief-
er Dreiecke.

che Trigonometrie.

ß der Sinusregel und der Grundgleichung.

.

tische Geographie, soweit sie für den Steuermann
rth ist.

Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peil-
.

eine andere, Ermittelung von Kurs un
Karte; Berichtigung des Bestecks in der
gen, Winkelmessungen, Lothungen und ast
tungen.

8) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-In
des Oktanten und Sextanten.
9) Benutzung des künstlichen Horizonts.
10) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und
11) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und
12) Berichtigung beobachteter Höhen durch Ki
Parallaxe und Halbmesser.
13) Bestimmung der Breite:
   a) durch Höhen der Sonne und Fixsterne
   b) durch Höhen der Sonne in der Nähe
   c) durch zwei Sonnenhöhen vermittelst An
14) Bestimmung der Mißweisung:
   a) durch Amplituden der Sonne,
   b) durch Azimuthe der Sonne.
15) Berechnung der Hochwasserzeit, Berichtigu
Niedrigwasser.
16) Bestimmung der Ortszeit durch Einzelhö
Fixsterne.
17) Bestimmung der Länge:
   a) durch Chronometer,
   b) durch Monddistanzen mit beobachteten
18) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer vo
2) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3) Stauung der Ladung.
4) Schiffsmannöver bei jedem Wetter.
5) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- u
wie über das Ausweichen der Schiffe.

Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache
nd erklären.

der englischen Sprache, soweit sie zum Verständniß
ten, des Nautical Almanac, des Lootsen-Kommandos
Segelanweisungen nothwendig ist.

natik.

tik.

undrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezi-
en und Buchstaben; Anwendung derselben auf das
n Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen
rades.

ng von Quadrat- und Kubikwurzeln.

mit Logarithmen.

trie.

der einfacheren Sätze über die Gleichheit von
sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleich-
liniger Figuren.

der einfacheren Sätze vom Kreise und von den
im Kreise.

ichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben ver-
der Lehrsätze.

ng des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren,
s Inhalts des Kreises.

etrie.

der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage
en und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel
iecke.

ng des Inhalts von Prismen, Cylindern und

rigonometrie.

der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.

ng der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schief-
Dreiecke.

breite und vergrößerter Breite.

5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegen
messung zwischen denselben, wenn deren
kannt ist.

6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigk
Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schi
Berichtigung des Bestecks bei Strömunge

7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Ein
ortes nach Peilung und Abstand, Kurs u
und Länge; Uebertragung des Bestecks
eine andere; Ermittelung von Kurs und
Karte; Berichtigung des Bestecks in der Ka
Winkelmessungen, Lothungen und astronom

8) Segeln im höchsten Kreise.

9) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Ins
des Oktanten und Sextanten.

10) Benutzung des künstlichen Horizonts.

11) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und

12) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und

13) Berichtigung beobachteter Höhen durch Ki
Parallaxe und Halbmesser.

14) Berechnung der Kulminationszeit der Ges

15) Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen

16) Bestimmung der Breite
   a) durch Höhen der Gestirne im Meridian,
   b) durch Höhen der Sonne und Fixsterne
   Meridians,
   c) durch zwei Sonnenhöhen.

17) Bestimmung der Mißweisung
   a) durch Amplituden der Sonne,
   b) durch Azimuthe der Sonne.

18) Bestimmung der örtlichen Ablenkung der

der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe,
ke und Länge des stehenden und laufenden Gutes,
Ketten und des Gewichts der Anker.
Abtakelung der Seeschiffe.
der Ladung.
anöver bei jedem Wetter.
der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie
Ausweichen der Schiffe.
des Signalbuchs für die Kauffahrteischiffe aller
.
der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen
len.

Bundes-Ges.-Bl. 1869. Nr. 35. S. 660.

---

s Königl. Handels-Ministers an die Königl. nten der Provinzen Preußen und Pommern, tsetzung des Reglements über die Befähigung von Küstenfahrzeugen vom 20. Mai 1864 effend, vom 13. November 1869.

immungen des für die Provinzen Preußen und Pom-
Reglements über die Befähigung zur Führung von
en vom 20. Mai 1864 (Minist.-Bl. d. Inn. S. 166)
i k. M. in Ansehung aller derjenigen Fahrzeuge außer
lche im Sinne des § 1 der laut der Bekanntmachung
deskanzlers vom 25. September d. J. vom Bundes-
rschriften über den Befähigungs-Nachweis der Seeschiffer
ite nicht mehr zur Küstenschifffahrt, sondern zur kleinen
daselbst) gehören, und da es nicht erforderlich er-
ieb der Küsten-Schifffahrt im Sinne jenes § 1 noch
gungs-Nachweis zu knüpfen, so habe ich beschlossen,
Reglement vom 20. Mai 1864 mit dem 1. Mai
ußer Kraft zu setzen.

hat der Bundesrath die nachstehenden

Anordnungen über das Prüfungsver

die Zusammensetzung der Prüfungs

erlassen:

1. Anordnungen
über
die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleut

§ 1. Am Sitze jeder öffentlichen Naviga der Landesregierung eine Kommission eingesetzt Bestimmung der Schule Steuermannsprüfun Schifferprüfungen für große Fahrt abnimmt.

Jede dieser Kommissionen besteht aus fünf

1) einem Vorsitzenden;

2) und 3) zwei an öffentlichen Navigatio Navigations-Lehrern, von denen bei Schifferprüfungen nur Einer der am Kommission befindlichen Navigationss

4) und 5) zwei Seeschifffahrts-Kundigen, ziere der Bundes-Kriegsmarine oder S Fahrt gewesen sind oder noch sind.

§ 2. Die Prüfungs-Kommissionen machen die Abhaltung der Prüfungen stattf haben gleichzeitig hiervon dem vom nannten Inspektor (§ 23) Kenntniß z

§ 3. Der Meldung zur Steuermannsprüf werden:

a) der Geburtsschein,

b) glaubhafte Nachweisung über die Z den Ablauf des 15. Lebensjahres 33monatlichen Fahrzeit zur See, vo 12 Monate entweder als Vollmatrose

[Kauffahrteischiffen;
lichen Aufzeichnungen der während dieser Fahrzeit
Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und
, Breite und Länge.
e entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung
lieder der Kommission — über die Zulassung und
ß dem Antragsteller vor Beginn der schriftlichen

fung erstreckt sich auf die in Anlage I. beziehungs-
genannten Gegenstände und zerfällt in
tliche,
ische, und
liche Prüfung, von denen die beiden ersterwähnten
lichen Prüfung vorangehen.
schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine
in Anlage I., beziehungsweise Anlage II., mit
n Gegenständen.
der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maaß-
h durch stete Aufsicht über die Prüflinge und
itig mehrere sind, durch Absonderung derselben von
rge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und
feln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften
n angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er
eten angesehen werden will, nur mit besonderer
.

rüfling wird von der Kommission ein foliirtes
digt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt,
zunächst einen von einem Kommissions-Mitgliede
Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und
später die Lösungen der Aufgaben nebst allen
rechnungen 2c. mit Tinte einzutragen. Während
ifung ist außer dem Prüfungsheft anderes Papier
r Rechnen nicht zu benutzen.

Prüfungs=Kommission dieselbe nach Stimmenmeh
Ist der Vorsitzende der Prüfungs=Kommissi
kann die Landesregierung ihm die Revision der v
Lehrern ertheilten Censuren und deren endgültige F
Diejenigen Prüflinge, welchen bei der Steue
jedem der sieben Fächer C4, C7, C13a, C13b, C
der Anlage I. bei der Schiffer=Prüfung, in jed
C4, C7, C16b, C16c, C17, C22a und C22
außerdem bei der betreffenden Prüfung mindesten
tischen und drei anderen Fächern die Censur „Ge
erhalten für den Gesammtausfall der schriftlichen
dikat „Bestanden". Alle übrigen Prüflinge e
„Nicht bestanden".

§ 10. Im Laufe oder unmittelbar nach der
wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden v
Lehrern eine praktische Prüfung abgehalte
auf den Gebrauch und die Berichtigung der Spie
mentlich des Oktanten und Sextanten, so wie
des künstlichen Horizonts zu erstrecken, bei Schiffer=
noch auf den Gebrauch der Barometer und
Anl. I. C. Nr. 8 und 9 und Anlage II. C. Nr
Ist der Vorsitzende der Kommission Nautiker,
die praktische Prüfung selbst abzunehmen.
Jedem Prüflinge müssen in dieser praktischen
vier verschiedene Aufgaben gestellt werden.
Ob eine Aufgabe „genügend" gelöst wo
derjenige, welcher die Prüfung abgenommen h
Prüflinge, welche mindestens die Hälfte der ihne
„genügend" gelöst haben, erhalten für die pr
Prädikat „Bestanden", die übrigen das P
standen".

§ 11. Wer nicht in der schriftlichen und

bes urthelt gebildet haben.
dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge mündlich geprüft

ndliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, be=
esregierung.
r den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die
nission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines
Bestanden" und „Nicht bestanden".
nung jedes Kommissions=Mitgliedes muß im Prüfungs=
verden.
flinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prä=
tanden" erhalten haben, gelten überhaupt und ohne
Ausfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung
den. Bei etwaiger späteren Wiederholung der Prüfung
auch die schriftliche und die praktische Prüfung noch=
sofern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor
ngs=Kommission stattfindet.
und welche von den in allen drei Prüfungs=Abschnitten
flingen für den Gesammt=Ausfall der Prüfung statt
Bestanden" das Prädikat „Mit Auszeichnung
halten sollen, entscheidet die Prüfungs=Kommission
ehrheit.
Prüfungs=Kommission fertigt die Prüfungs=Zeugnisse

jenigen, welche die Steuermannsprüfung beziehentlich
hifferprüfung bestanden und die in § 7 der „Vor=
n" unter a bestimmte Fahrzeit zurückgelegt haben, nach
gabe der Formulare unter A und B;
ejenigen, welche die Steuermannsprüfung bestanden,
ie in § 7 Litt. a der „Vorschriften" bestimmte Fahr=
ch nicht zurückgelegt haben, nach Maaßgabe des unter
hängten Formulars.
Grund der im § 16 unter a gedachten Prüfungs=
n von der dazu ermächtigten Behörde die Befähigungs=

standener Steuermannsprüfung sofort als Steue
werden, kann die Prüfungs-Kommission ausnahm
zeugniß mit der Bemerkung ausstellen, daß
Reise beziehentlich Anmusterungsperiode die St
zeugniß vertritt.

§ 19. Die weiteren Bestimmungen über d
Befähigungszeugnisse zuständige Behörde und
bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der
regierung erlassen.

§ 20. Wer die Prüfung nicht bestanden
Wiederholung innerhalb des Bundesgebiets er
Prüfungs-Kommission festzusetzenden, jedoch ni
zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder n
Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fr
ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung ers
wieder zugelassen; derselbe Nachtheil betrifft S
prüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe versch

§ 21. Die Prüfungsgebühren betragen, ein
Stempels, für die Steuermannsprüfung 5 Thl
prüfung zur großen Fahrt 10 Thlr. und mü
schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

§ 22. Ueber jede Prüfung ist ein von e
gliedern zu unterschreibendes summarisches P
welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Ge
missionsakten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitt
werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen a
theilungen nicht gemacht werden.

§ 23. Zur Beaufsichtigung des Steuer
prüfungswesens im Gebiete des Norddeutsche

gt es in einem solchen Falle nicht, eine Verständi=
beizuführen, so hat der Inspektor sofort dem Bundes=
Bericht zu erstatten, welcher demnächst in der Sache
entscheidet.

2. Anordnungen

Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt.

tze jeder öffentlichen Navigationsschule wird eine
Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt

üfungs=Kommission besteht aus drei Mitgliedern,

orsitzenden,
avigationslehrer an einer öffentlichen Navigations=
d
eeschifffahrtskundigen.
r werden von der Regierung des Staates, in wel=
Kommission sich befindet, ernannt.
elcher dem Prüflinge Behufs der Vorbereitung zur
terricht ertheilt hat, kann nicht Mitglied der Prü=
sein.
eldung zur Prüfung ist jederzeit zuläſsig. Sie ge=
orsitzenden der Prüfungs=Kommission unter Bei=
rtsscheines und vollgültiger Nachweise über die Zu=
uf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden,
atlichen Fahrzeit zur See.
e der Kommission entscheidet — im Zweifelsfalle
er beiden andern Mitglieder der Kommission —
g, macht dem Prüfling darüber Eröffnung und setzt
Zulassung den Prüfungstermin fest.
üfung erstreckt sich auf die in Anlage III. genannten
ei unter den in Abschnitt D. Ziffer 1, 2, 3 und 5

Erlaubniß verlassen.

§ 6. Jedem Prüfling wird von der Ko
Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen N
hat er in dasselbe zunächst einen von einem K
beglaubigenden Auszug aus dem Nachweise üb
Fahrt und später die Lösungen der Aufgaben
menden Berechnungen ꝛc. mit Tinte einzutragen
lichen Prüfung darf der Prüfling außer dem
Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benu

§ 7. Für jeden Gegenstand der schriftlichen
läßt das Bundeskanzler-Amt eine größere Anzal
welche unter Beifügung der Lösungen der R
Prüfungs-Kommissionen zugesandt werden.

Die Aufgaben werden nach den Gegenstän
einigt und äußerlich deutlich bezeichnet. Der Pr
Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sam
arbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein.
Lösung wird von einem Kommissionsmitgliede
mals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. A
Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Au
beendet ist.

§ 8. Im Laufe oder unmittelbar nach der
nimmt der Navigationslehrer (§ 1, Nr. 2) in
andern Mitglieder der Prüfungs-Kommission e
in der Handhabung des Spiegel-Oktanten (vgl.
lage III) vor.

Ist der Vorsitzende der Prüfungs-Kommiss
kann er die Prüfung selbst abhalten.

Ueber den Ausfall der praktischen Prüfung
welcher sie abgenommen hat, durch Ertheilung
„Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

§ 9. Der Navigationslehrer und das seef
glied der Prüfungs-Kommission beurtheilen di

at „Bestanden“ erhalten hat, gilt als „Nicht Bestan=
der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es
der von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung

mündliche Prüfung wird von sämmtlichen Kom=
rn abgehalten. Dieselben haben sich zu vergewissern,
die Lehren seines Fachs, soweit diese Gegenstand
), wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in
g Geläufigkeit erworben hat.

kann sich auf alle in der Anlage III. bezeichneten
. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu
schriftlich überhaupt nicht, oder mit ungenügendem
worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange
immtliche Mitglieder der Prüfungs=Kommission über
Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil
Gleichzeitig dürfen nicht mehr als 12 Prüflinge
werden.

dliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, be=
esregierung.

r den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet
ommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung
ate: „Bestanden“ und „Nicht Bestanden“.

nung jedes Kommissionsmitgliedes muß im Prüfungs=
erden.

linge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat
n“ erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rück=
usfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung
den. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prü=
eselben auch die schriftliche und praktische Prüfung
n, wofern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist
rüfungs=Kommission stattfindet.

und welche von den in allen drei Prüfungsabschnitten
flingen für den Gesammtausfall der Prüfung statt
„Bestanden“ das Prädikat: „Mit Auszeichnung

eingezahlt werden.

§ 18. Ueber jede Prüfung ist ein von all
gliedern zu unterschreibendes summarisches Pr
welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Gepr
missionsakten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte
werden in das Prüfungsheft eingetragen.

§ 19. Wenn ein Seemann auf Grund der besta
prüfung als Schiffer auf kleiner Fahrt zugelasse
so hat er solches unter Vorlegung seines Befäh
Steuermann, sowie vollgültige Nachweise über d
auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden
lichen Fahrzeit zur See bei dem Vorsitzenden
nannten Prüfungs-Kommissionen zu beantragen.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzend
die Kommission nach Stimmenmehrheit.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so
ständigen Behörde angezeigt, welche dann das
nach dem Formular unter J. ausfertigt.

Die weiteren Bestimmungen über diese Be
Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden
Landesregierung erlassen.

§ 20. Den zur Beaufsichtigung des Steuer
Prüfungswesens im Gebiet des Norddeutschen B
Kanzler bestellten Inspektoren stehen die laut §
über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuer
ihnen zugewiesene Befugnisse auch bezüglich d
für kleine Fahrt zu.

Berlin, den 30. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen B
Gr. v. Bismarck-Schönha

thmetik.
e Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen,
zimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben
f das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen
eichungen ersten Grades.
rechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
chnen mit Logarithmen.

nimetrie.
nntniß der einfachen Sätze über die Gleichheit von
nkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und
eichheit gradliniger Figuren.
nntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den
nkeln im Kreise.
ung leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben
mittelst der Lehrsätze.
rechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger
guren, sowie des Inhalts des Kreises.

reometrie.
nntß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage
Linien und Ebenen, über Kugelschnittte, sphärische
nkel und Dreiecke.
rechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und
ssern.

ne Trigonometrie.
nntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
rechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und
efwinkliger Dreiecke.

härische Trigonometrie.
nntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.

ik.
matische Geographie, soweit sie für den Seemann
swerth ist.
g, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peil-
sse.

Breite und Länge; Uebertragung des
Karte in eine andere; Ermittelung von
durch die Karte; Berichtigungs des Be
durch Peilungen, Winkelmessungen, Lot
nomische Beobachtungen.

8) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel
mentlich des Oktanten und Sextanten.

9) Benutzung des künstlichen Horizonts.

10) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und

11) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder un

12) Berichtigung beobachteter Höhen durch Ki
Parallaxe und Halbmesser.

13) Bestimmung der Breite:

*a) durch Höhen der Sonne und Fixstern

*b) durch Höhen der Sonne in der Näh

*c) durch zwei Sternenhöhen vermittelst

*14) Bestimmung der Mißweisung:

a) durch Amplituden der Sonne,

b) durch Azimuthe der Sonne.

*15) Berechnung der Hochwasserzeit, Bericht
auf Niedrigwasser.

*16) Bestimmung der Ortszeit durch Einzelhöh
Fixsterne.

17) Bestimmung der Länge:

*a) durch Chronometer,

*b) durch Monddistanzen mit beobachteter

*18) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer v

2) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.

3) Stauung der Ladung.

4) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.

en Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen
für genügend erklären.
ß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständniß
karten, des Nautical Almanac, des Lootsen-Kom-
und der Segelanweisung nothwendig ist.

matik.

hmetik.

Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen,
nalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben
das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen
hungen ersten Grades.
chnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
nen mit Logarithmen.

imetrie.

tniß der einfachen Sätze über die Gleichheit von
keln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und
hheit gradliniger Figuren.
tniß der einfacheren Sätze vom Kurse und von den
keln im Kreise.
leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben
ittelst der Lehrsätze.
chnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger
ren, sowie des Inhalts des Kreises.

eometrie.

tniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage
Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische
kel und Dreiecke.
chnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und
ern.

ne Trigonometrie.

tniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
chnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und
winkliger Dreiecke.

Distanz; Ermittelung der veränderten
Länge nach Mittelbreite und vergrößer

* 5) Orts=Bestimmung durch Peilung vo
Winkelmessung zwischen denselben, w
Höhe bekannt ist.
* 6) Ermittelung der Richtung und Gesch
mungen; Bestimmung von Kurs und
Strömungen; Berichtigung des Bested
* 7) Zeichnen und Gebrauch der Seekart
Schiffsortes nach Peilung und Abstan
Breite und Länge; Uebertragung de
Karte in eine andere; Ermittelung v
durch die Karte; Berichtigung des
durch Peilungen, Winkelmessungen, Lo
mischen Beobachtungen.
8) Segeln im größten Kreise.
9) Gebrauch und Berichtigung der Spie
mentlich des Oktanten und Sextanten
10) Benutzung des künstlichen Horizonts.
11) Gebrauch der nautischen Jahrbücher u
12) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder
13) Berichtigung beobachteter Höhen durch
Parallaxe und Halbmesser.
* 14) Berechnung der Kulminationszeit der
15) Berechnung wahrer und scheinbarer H
16) Bestimmung der Breite:
* a) durch Höhen der Gestirne im Mer
* b) durch Höhen der Sonne und Fixst
Meridians,
* c) durch zwei Sonnenhöhen.
17) Bestimmung der Mißweisung:
a) durch Amplituden der Sonne,
b) durch Azimuthe der Sonne.

er Haupt= und Rundhölzer von Seeschiffen.
der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe,
und Länge des stehenden und laufenden Gutes,
Ketten und des Gewichts der Anker.
Abtakelung der Seeschiffe.
der Ladung.
növer bei jedem Wetter.
der Vorschriften über Nacht= und Nebelsignale,
das Ausweichen der Schiffe.
des Signalbuchs für die Kauffahrteischiffe aller

der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und
Seeunfällen.

fferprüfung für kleine Fahrt.

ür Schiffer auf kleiner Fahrt erstreckt sich auf fol=

en.

Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich
ändlich auszudrücken.
rungen können in einzelnen Fällen aus besonderen
e Kenntniß einer andern Sprache für genügend

natik.

rundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und
chen und die Regeldetri.
r einfacheren geometrischen Begriffe von Linien,
d Dreiecken, sowie von dem Kreise und der Kugel.

geometrischen Breite und Länge.
und Gebrauch der Steuerkompasse.

3) Auf= und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht=
wie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuchs für die Ka
tionen.
8) Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei St
See=Unfällen.

Zeugniß über die Prüfung zum Steue
Fahrt.

Der (Matrose N. N. [Vor= und Zuname
den . . ten . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N
lauf seines funfzehnten Lebensjahres (N. N.)
davon (N. N.) Monate als Vollmatrose auf
N.) Monate als Matrose I. (II.) Klasse in
marine und zwar . . . Monate auf einem S
hat die mit ihm angestellte Prüfung zum St
ßer Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden.

Demselben kann daher die Befugniß beigele
mannsdienst auf Deutschen Kauffahrteischiffen
verrichten.

. . . ., den . .ten . . . 18

Die Prüfungs=Kommissio

(Siegel.) (U

Die Prüfungs-Kommission.
)   (Unterschriften.)

---

die vor vollständiger Zurücklegung der
zigen Fahrzeit bestandene Prüfung zum
Steuermann auf großer Fahrt.

e N. N.) [Vor- und Zuname], geboren zu (N. N.),
. 18 . ., wohnhaft in (N. N.),
auf seines funfzehnten Lebensjahres (N. N.) Monate
von (N. N.) Monate als Vollmatrose auf Segel-
delsmarine, (N. N.) Monate als Matrose I. (II.)
undes-Kriegsmarine gefahren ist, hat die mit ihm
ng zum Steuermann auf großer Fahrt (mit
standen.

nn jedoch die Befugniß, den Steuermannsdienst auf
ahrteischiffen in großer Fahrt zu verrichten, erst dann
wenn er mindestens noch (N. N.) Monate als Voll-
ffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse
riegsmarine und zwar mindestens (N. N.) Monate
schiff gefahren sein wird.

., den . .ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommission.

)   (Unterschriften.)

Norddeutscher Bund

(Bundeswappen)

er die Befähigung zum Steuermann auf
großer Fahrt.

gen (Matrosen N. N.) [Vor- und Zuname], geboren
. .ten . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vor
boren zu (N. N.), den . . ten . . . 18 . ., wo
welcher die vorschriftsmäßige Steuermanns-Fah
gelegt und die mit ihm angestellte Prüfung zun
Fahrt (mit Auszeichnung) bestanden hat, wird
der §§. 9 und 3 der Vorschriften über den Na
als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutsch
vom 25. September 1869 (Bundesges.-Bl. S
beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe jeder Gr
zu führen.

. . . . ., den . . ten 18

(Siegel.) (Firma und Unterschr

Norddeutscher Bund.

(Bundeswappen.)

Zeugniß über die Befähigung zum S
päischer Fahrt.

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vo
boren zu (N. N.), den . . ten . . . . 18 . ., w
welcher nach seiner Zulassung als Steuermann
vorschriftsmäßige Fahrzeit zur See und als Ei
gelegt hat, wird hierdurch auf Grund der §§.
schriften über den Nachweis der Befähigung als
steuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen
1869 (Bundesges.-Bl. S. 660), die Befugni
Kauffahrteischiffe, und zwar Segelschiffe unt
1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und Dampfsch
schen Europäischen Häfen und Häfen des Mitte
und Azowschen Meeres zu führen.

. . . . ., den . . ten 18

(Siegel.) (Firma und Unterschri

---

l.) (Unterschriften.)

Norddeutscher Bund.

(Bundeswappen.)

die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

ann N. N.) [Vor- und Zunahme], geboren zu (N. . . . . . 18 . ., wohnhaft in (N. N.), hriftsmäßige Fahrzeit zur See zurückgelegt und die llte Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt ng) bestanden hat,

auf Grund der §§. 5 und 2 der Vorschriften über der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bun- 660) die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrtei- bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite ee zu führen.

., den . .ten . . . 18 . .

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

Norddeutscher Bund.

(Bundeswappen.)

die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

ann N. N.) [Vor- und Zuname], geboren zu (N. N.) . 18 . ., wohnhaft in (N. N.),

große Fahrt, vom 11. Juli

Zu den laut Bekanntmachung des Herrn
30. Mai d. J. (Bundes=Gesetzblatt S. 314) vo
Norddeutschen Bundes erlassenen Anordnungen ü
Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahr
die nachstehenden Ausführungs=Bestimmun

Zu § 1. 1) Prüfungs=Kommissionen bestehe
Pillau, Danzig, Grabow a. d. O., Stralsund, Ba
burg, Apenrade, Grünendeich im Landdrostei=Bez
Papenburg, Timmel und Leer. Schifferprüfunge
werden nach der zeitigen Bestimmung der betreff
Schulen für jetzt nur von den Kommissionen z
Grabow a. d. O., Stralsund und Barth abgen
vigationsschul=Direktor ist Vorsitzer sämmtlicher P
nen innerhalb seines Dienstbezirks. Im Falle
bestellt der Minister für Handel, Gewerbe und
oder in dessen Auftrage die Bezirks=Regierung, b
drostei einen Vertreter für ihn. Von den übrig
Prüfungs=Kommissionen werden die beiden Navi
den Navigations=Schuldirektor des Bezirks bestim
Schifffahrtskundigen von der Bezirks=Regierung be
drostei erwählt.

Zu § 2 und § 3. 2) Die Zeit der Abhalt
wird auf den Vorschlag des Navigations=Schuld
von dem Minister für Handel, Gewerbe und öff
gestellt. Die Meldungen zur Prüfung am Sitz
Schuldirektors erfolgen bei diesem, an den übr
bei einem Navigations=Lehrer, welcher Mitglied
mission ist und bei Bekanntmachung des Zeitp
namhaft gemacht werden muß.

3) Die Prüfungen finden in dem Lokale der
am Prüfungsorte statt und stehen auch die In

8) Zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse nach
r D. und E. auf Grund von Prüfungs-Zeugnissen nach
ren A. und B. ist diejenige Bezirks-Regierung, beziehungs-
ostei zuständig, in deren Verwaltungs-Bezirke die be-
fungs-Kommission ihren Sitz hat, für Papenburg die
u Aurich.

tellung von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formu-
Grund von Prüfung-Zeugnissen nach dem Formulare C.,
efähigungs-Zeugnissen nach dem Formulare F. ist jede
Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund
z und jede der Landdrosteien zu Stade und Aurich zuständig.
ihigungs-Zeugnisse jeder Gattung werden, wenn die
olches wünschen, und die — zur Zeit etwa 24 Silber-
das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf
onst auf Papier, ausgefertigt.

. 9) Im Falle des § 18 fertigt die Prüfungs-Kom-
Prüfungs-Zeugniß nach dem Formulare A. mit folgen-
hend zu vervollständigenden Zusatze aus:

des Prüfungs-Zeugniß vertritt für (die nächste Reise,
gsweise Ausmusterungs-Periode ist hier näher zu be-
die Stelle eines Zeugnisses über die Befähigung zum
ann auf großer Fahrt.

den ten 18

l. Preußische Prüfungs-Kommission für Seeschiffer.

Siegel.) (Unterschriften.)"

ungs-Kommission hat der Bezirks-Regierung, beziehungs-
ostei jedesmal von der Ausfertigung eines solchen Prü-
sses Mittheilung zu machen. Gegen dessen Einreichung
in Nr. 8, Abschnitt 2 genannten Behörden das Be-
ugniß nach dem Formulare D. ausstellen.

lin, den 11. Juli 1870.

ister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

. Inn. 1870. Nr. 226. S. 232.

eigneten höheren Verwaltungsbeamten zum Vors
beiden übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommi
vigations-Lehrer durch den Navigations-Schuld
bestimmt und der Seeschifffahrtskundige von der
bez. Landdrostei erwählt.

Zu § 2. 2) Ueber den festgesetzten Prüfun
Vorsitzende der Prüfungs-Kommission dem von d
Kanzler bestellten Inspektor (vgl. § 20 der Anord
Mittheilung zu machen.

3) Die Prüfungen finden in dem Lokale der
am Prüfungsorte statt und stehen auch die In
Karten und sonstigen Utensilien dieser Schule de
mission zum Gebrauche bei den Prüfungen zur V

Zu § 5. 4) Sind so viele Prüflinge vorh
gleichzeitiger schriftlicher Prüfung nicht gehörig be
gesondert werden können, so ist die schriftliche P
weise vorzunehmen.

Zu § 9, Abs. 3. 3) Wenn der Navigations
Vorsitz der Prüfungs-Kommission an seinem Woh
ihm die Revision der in der schriftlichen Prüfu
andern Mitgliedern der Prüfungs-Kommission
und die Feststellung endgültiger Censuren zu.

Zu § 11, Abs. 3. 6) Die mündliche Prü
Weiteres nicht öffentlich abgehalten.

Zu § 15 und § 19. 7) Die ausgefertigten
werden ungesäumt der zur Ausstellung der Befäh
ständigen Behörde (vgl. den nächsten Absatz) zug
stellung der Befähigungs-Zeugnisse nach dem
Grund von Prüfungs-Zeugnissen nach dem Fo
von den Befähigungs-Zeugnissen nach dem Form
Bezirks-Regierung, bez. Landdrostei zuständig, in
Bezirke die Prüfungs-Kommission, von welcher

15—19 der Bundes-Vorschriften über den Nachweis der
als Seeschiffer und See-Steuermann auf Deutschen Kauf-
n vom 25. September 1869 (Minist.-Bl. S. 242) ent-
rgangs-Bestimmungen, Kraft deren vom 1. Mai d. J.
er in einem Bundesstaate zugelassenen Unter-Steuerleute,
Schiffer u. s. w. unter gewissen näher vorgeschriebenen
die Befugnisse eines Steuermanns für große Fahrt,
Schiffers für Europäische oder für große Fahrt im
Vorschriften vom 25. September 1869 innerhalb des
ndes-Gebiets erlangen sollen. Ob ein Seemann die
ner jener Uebergangs-Bestimmungen mit Recht für sich
rd auf Grund seiner vor dem 1. Mai 1870 erlangten
s-Zeugnisse oder sonstigen Befugniß-Ausweise bei der
Anmusterung von den Musterungsbehörden zu prüfen
den betheiligten Seeleuten die Nothwendigkeit einer solchen
Beweisführung bei jeder Musterung zu ersparen, soll
zufolge Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen
stehen, ihre älteren Befähigungs-Zeugnisse oder sonstigen
usweise gegen ein, ihre Befähigung als Steuermann oder
Sinne der Bundes-Vorschriften vom 25. September 1869
der bezüglichen Uebergangs-Bestimmungen konstatirendes
higungs-Zeugniß einzutauschen.
sstellung solcher neuer Befähigungs-Zeugnisse ist jede der
gierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund und
und jede der Königl. Landdrosteien zu Stade und Aurich
sind diese Behörden zugleich ermächtigt, auf Wunsch der
Seeleute dem neuen Befähigungs-Zeugniß Abschrift der
en zurückbehaltenen älteren Zeugnisse 2c. beizufügen.
en Befähigungs-Zeugnisse jeder Gattung werden, wenn
ger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Sgr.
mplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament,
apier ausgefertigt.
zug auf die §§ 17 und 18 der Bundes-Vorschriften vom

liegenden Allerhöchsten Ordre vom 30. Juli d. J.
ruht, daß in Gemäßheit der §§ 32, 53, 54 und d
Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vo
die Regierungen, das Polizei-Präsidium zu Berli
drosteien in der Provinz Hannover die Erlaubniß zu
der Schauspiel-Unternehmer zu ertheilen, sowie die
über die Zurücknahme dieser Erlaubniß zu treffen
Instanz aber die Ober-Präsidenten zu entscheiden h

Die Königliche Regierung setze ich hiervon u
auf die unterm 4. d. M. erlassene Anweisung zur
Gewerbe-Ordnung sub 11 (Min.-Bl. S. 202) in

Berlin, den 30. September 1869.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Bitter.

An
die Königlichen Ober-Präsidenten, die Königl. Regierungen und Landdrosteien und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

a.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juli d. J. bestin
Gemäßheit der §§ 32, 53, 54 und der §§ 20, 2
Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Ju
gierungen, das Polizei-Präsidium zu Berlin und
in der Provinz Hannover die Erlaubniß zum G
Schauspiel-Unternehmer zu ertheilen, sowie die
über die Zurücknahme dieser Erlaubniß ꝛc. zu treffe
Instanz aber die Ober-Präsidenten zu entscheiden h

Bad Ems, den 30. Juli 1869.

W

Graf zu

An den Minister des Innern.

Minist.-Bl. d. Inn. 1869

igen Behörde anerkannt, und auf Grund dieses Aner-
e Erlaubniß ertheilt ist.

ständlich wird hierdurch das in § 59 der Gewerbe-
umherziehende Schauspieler-Gesellschaften vorgeschriebene
eines von der höheren Verwaltungs-Behörde auszustel-
mationsscheins, sowie die nach § 60 ibid. entsp. Aus-
elben für den Fall des Gewerbebetriebes in einem andern
berührt.

en 24. November 1871.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

d. Inn. 1871 Nr. 275. S. 345.

Zu § 33. (Bd. I. S. 155.)

.-Verf. vom 4. Septbr. 1869 Ausführungs-Anweisung Nr. 2,
—6, 26, 55—66, vorst. unter Nr. 10.

ular-Erlaß des Königl. Ministers des Innern liche Königl. Regierungen und Landdrosteien s Königl. Polizei-Präsidium hier, den Betrieb irthschaft, Schankwirthschaft oder des Klein- dels mit Branntwein rc. betreffend, vom 22. Februar 1870.

edigung mehrfacher Anfragen und Bedenken, zu denen
ing der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund
ni v. J. hinsichtlich der im § 33 ibid. erwähnten Ge-
lassung gegeben hat, bemerke ich im Verfolg der Anwei-
. September v. J. (Minist.-Bl. S. 200) Nachstehendes:
mannigfachen Benennungen, welche für Gastwirth-
nd Schankwirthschaften in verschiedenen Landes-
uchlich sind (Krug, Kretscham-Wirthschaft, Restauration,
u. s. w.) lassen häufig aus den betreffenden Gesuchen
cherheit erkennen, welches von diesen Gewerben betrieben,

oder dem Ausdrucke „Schankwirthschaft“ noch der
schluß des Branntweins“ beizufügen.

2. Die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirth
der Natur dieses Gewerbes, sowie nach der seith
im Sinne des Gesetzes das Recht zur Ausübung
Schankwirthschaft in sich. Obwohl hiernach bei
Betriebe der Gastwirthschaft die Befugniß zur Ver
Getränke aller Art, sei es an auswärtige, sei
Gäste, weder völlig untersagt, noch in irgend ein
werden darf, so bleibt dennoch bei Gastwirthscha
der Bedürfnißfrage ausgeschlossen. Dagegen is
daß nicht zur Umgehung des Gesetzes solche Anla
schaften zugelassen werden, welche demnächst nur di
in der Wirklichkeit aber nichts anderes, als Scha
Branntweinschänken sein würden. Bei Erörteru
Gesuche darf daher die Bezeichnung als Gastwir
Antragsteller selbst den beabsichtigten Etablissem
allein maßgebend sein; vielmehr ist zu prüfen, ob
schaft bestimmte Lokal, abgesehen von der geeig
ausreichenden Räumen, auch hinsichtlich seiner Ei
tung u. s. w. nach allen Seiten hin so beschaffe
lichen Verkehrs- und sonstigen Verhältnissen ents
lichen Bestimmung einer Gastwirthschaft, nämlich
Beherbergung und Verpflegung von Re
können. Ist dies nicht der Fall, so muß die Ge
triebe der Gastwirthschaft versagt werden. Ergie
Erlaubniß ein Mangel an den gedachten, bei Erth
vorausgesetzten Eigenschaften, so kann die Gene
des Gesetzes im Wege des vorgeschriebenen Verfahr
werden.

3. In allen Fällen, in denen die Erlaubn
vorgedachten Gewerbe nicht ertheilt, also auch dan

ͻst die Gutachten der Orts=Polizei= und Kommunal=
die betreffenden Gesuche eingeholt werden. (Allh.
om 7. Febr. 1835 ad 2 — resp. für die Hohen=
ıde das Gesetz vom 17. Mai 1856 § 2 —) Ebenso
rovinzen, soweit bei den im Eingange gedachten Ge=
rterung des Bedürfnisses gegenwärtig noch in Frage
e Bestimmung in Geltung verblieben, wonach in den
Ordre vom 7. Febr. 1835 resp. § 5 des Gesetzes
1856 angegebenen Fällen die Entscheidung erster In=
Regierung zu treffen ist.

. Regierung wolle nach vorstehenden Bemerkungen in
Fällen verfahren und, soweit nöthig, die Ihr nach=
örden mit Anweisung versehen.

22. Februar 1870.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Inn. 1870 Nr. 75, S. 83.

ung der Königl. Ministerien des Innern und an die Königl. Provinzial=Steuer=Behörden, ͻflichtigkeit der Verhandlungen in Schank= heiten betreffend, vom 26. October 1870.

e=Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni
. S. 245) hat in den §§ 33 und 40 die Voraus=
ich geändert, unter denen nach der älteren Gesetzgebung
Allerhöchsten Kabinets=Ordres vom 7. Februar 1835
) und vom 21. Juni 1844 (G.=S. S. 214) der
inhandels mit Getränken und der Gast= und Schank=
zeilich genehmigt wurde und es sind die darauf be=
eren Bestimmungen dieser Allerhöchsten Ordres inso=
, als die neue Gewerbe=Ordnung sie nicht ausdrücklich,

**Konzession zum Betriebe einer Gast
Ueberzeugung gewonnen wird, daß dam
Branntweinschank betrieben werden soll**

Der 2c. eröffne ich auf den Bericht vom 5
Beschwerde des Landraths N. zu N. in der S.
Konzessionssache, bei Rücksendung der Anlage,
der Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869
der Branntwein=Schankstätten auf dem platten
fahrungen es dringend geboten erscheinen la
Behörden, sobald dieselben nach Lage der Ums
gewonnen haben, daß unter dem Aushängeschi
ein gewöhnlicher Branntweinschank betrieben
Bestreben zu unterstützen, einen solchen Versuc
Konzession von vornherein zu vereiteln.

Ich kann es daher nur billigen, daß in de
das zum Gewerbebetriebe bestimmte Lokal, g
der Gewerbe=Ordnung zu stellenden Anforde
bemessen, und daß insbesondere Einrichtunge
erachtet werden, welche mehr provisorischer
keine Gewähr bieten, daß nach erlangter Kon
Räumlichkeiten nicht wieder zu anderweiten

Berlin, den 7. Januar 1873.

Der Minister des Inner
In Vertretung: Bitter.

Minist.=Bl. d. Inn. 1873 Nr. 13 S. 11.

**85. Bescheid des Königl. Ministers
Königl. Regierung zu N., betreffend
Gast= und Schankwirthschaften und da
Konzessionirung, vom 28. Nove**

In der Konzessions=Angelegenheit des Ga
wiedere ich der Königl. Regierung auf den B

ich es ihnen nicht verschränkt werden kann, diejenigen
agen, auf welche die betreffenden Entscheidungen sich
ur Sprache zu bringen, falls sie dieselben dazu für
ten.

Hinsicht vermag ich für den vorliegenden Fall nicht
daß die Vorschrift des Rescripts vom 13. August 1835,
kwirthschaften in der Nähe von Kirchen nicht angelegt
auf Gastwirthschaften aus dem Grunde nicht ange-
könnte, weil der letzteren an dieser Stelle des ge-
ts nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht.

sehen von diesem Erlasse ist nach dem Gesetz, sowohl
zt (§ 33 Nr. 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung) die
auch zur Anlegung einer Gastwirthschaft zu versagen,
l seiner Lage nach nicht dazu geeignet erscheint, resp.
n Anforderungen nicht entspricht. Auch die Lage des
in der Nähe einer Kirche kann also in Betracht kommen.
hr der Wirthschaft Störungen des Gottesdienstes be-
dies polizeiliche Bedenken der Anlage entgegen. Unter
n wiederum die Errichtung einer Gastwirthschaft in
Kirche, in welcher viele auswärtige Ortschaften ein-
elbst im kirchlichen Interesse wünschenswerth sein.

Vorschriften, welche hierbei zum Anhalt dienen können,
ertheilen; es bleibt vielmehr von den Verhältnissen
s abhängig, ob mit Rücksicht auf die Nähe einer Kirche
ng versagt oder demungeachtet ertheilt werden muß.

. Regierung wolle nach Vorstehendem verfahren.

n 28. November 1870.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Inn. 1870 Nr. 288. S. 302.

In Vertretung: Bitter.

Minist.-Bl. d. Inn. Verwalt. 1871 Nr. 90 S. 11

87. Der Begriff „Schankwirthschaft“ wird d schlossen, daß ein Winzer nur während einer eigenen Wachsthums, sei es außer dem Hause, Hause verkauft.

Erk. d. Kgl. Ober-Tribunals vom 2. März 187 wider Barrenstein. Just.-Minist.-Bl. 1871 S. 1 sprechung Bd. XII. S. 125.

88. Zur Gewerbmäßigkeit der Schankwirthsc des Erwerbes des Lebensunterhaltes nicht

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 2. März 1871 (393 I.) dammer Archiv Bd. XIX. S. 543. Oppenhoff Re S. 125.

89. Derjenige, welcher Gegenstände (z. B. ßeren Quantitäten und deshalb billiger ankauft, zu verbrauchen, theils zu dem Einkaufspreise w treibt kein „Gewerbe“ (Schankwirthschaft).

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 1. März 1872 (94 I.) w hoff a. a. O. Bd. XIII. S. 188.

Zu § 34 (Bd. I. S. 156.)

Vergl. Cirk.-Verf. v. 4. Septbr. 1869. Ausführungs- 26, 55 bis 66. S. vorst. unter Nr. 10.

90. Cirkular-Erlaß der Königl. Min und des Kultus an sämmtliche Königl. Landdrosteien, sowie an das Königl. Poli Berlin, den Betrieb des Kammerjäger-Gew vom 19. Mai 1870.

Nachdem die Gewerbe-Ordnung für den Nord 21. Juni v. J. den Betrieb des Kammerjäger

rage: Moser.   In Vertretung: Lehnert.

. Inn. 1870 Nr. 145. S. 159.

eine Vorschriften für die Markscheider im ußz. Staate, vom 21. Dezember 1871.

d des § 34 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen
l. Juni 1869 und des § 190 des Allgemeinen Berg=
24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den ein=
theilen geltenden Markscheider=Reglements vom 25. Fe=
). März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom
31. Oktober 1865 folgendes verordnet:
Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Berg=
nden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben

erf. v. 11. Juli 1848 den Betrieb des Kammer=
bes betreffend.

iftstoffe müssen in verschlossenen Räumen und unter Beob=
Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt
e Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren
port der Gifte bedienen, von fester nicht leicht zerbrechlicher
schlossen und mit der Aufschrift „Gift" sowie mit drei Kreuzen
sein.

iftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich dar=
ungen und Formen, welche keine Verwechselungen mit Nah=
r Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewendet
sen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch
aben. Andere Mischungen als Arsenik=Präparat (mit Kienruß
gemischt) dürfen nur mit Genehmigung der Kreis=Medizinal=
ndet werden.

Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets
orsicht verfahren werden, damit Menschen und Hausthiere
nehmen können.

mmerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter
g dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

Inn. 1848. Nr. 258. S. 233.

erlassenen Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Konzession ist das
kompetent, in dessen Bezirke die vorstehend erw
und Unterlassungen des Konzessionsinhabers vor
dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nach
auf Grund deren die Konzession ertheilt worden
jenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Konzessionsentzi
Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund
maßgebend.

§ 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung
unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders
amt im „Staatsanzeiger" bekannt zu machen.
Oberbergamtes bleibt es überlassen, gleichzeitig
machung hierüber in den Amts- und Kreisblätte
Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem
Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Konzessionsentziehun
von dem Resultate desselben ist außerdem den
ämtern besonders Mittheilung zu machen.

§ 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in
lichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes u
Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und
werkseigenthums und der Zubehörungen desse
führung derselben hat sich der Markscheider der
Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Ra
Original-Observationsbüchern nicht vorkommen;
stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§ 6. Der Markscheider hat sich mit alle
treffenden Gesetzen, Verordnungen und Instr
machen und ist zu deren Befolgung resp. Beacht
steht unter der Aufsicht der Ober-Bergämter,
schiedenen örtlichen Verhältnissen besondere In

rin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem
er Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten
ht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt,
ieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner
hmen.

Einsicht der in den Händen des Markscheiders befind-
Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den
und Gerichtsbehörden, den Repräsentanten oder Gruben-
itgliedern und den Beamten der betreffenden Grube,
Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen
t.

det der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf
ke in Beziehung auf die im § 196 des Allgemeinen
zeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder
derselbe verpflichtet, hiervon den Bergrevier-Beamten
ntwortlichen Betriebsführer des Bergwerkes unverzüglich
chen.

e Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach
r letzteren beurtheilt. Bei den Grubenbildern ist im
ntscheidend, wie weit die Fehler die nach § 196 des
esetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht
iehungsweise verhindern.

en Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allge-
gel gelten, daß

rundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen
höchstens $^1/_{800}$ der gemessenen Länge;

eitliche Abweichung einer Linie von ihrem Endpunkte
Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens
bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höch-
$^1/_{1500}$ der gemessenen Länge;

Nivellements in der Grube die Höhen-Differenz bei
ndung des Gradbogens nicht über $^1/_{2500}$, bei Anwen-

3) das zugehörige Profil oder nöthigenfa
gewöhnlich auf demselben Blatte.

b. Bei Aufnahme neuer Gru

nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die
die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühre
cher als Fundamentalriß dient und eine Rei
Die Anfertigung des amtlichen Riß-Exemplar
Kopie bezahlt.

c. Bei bloßen Tageriss

als Vermessungs- und andern Situationsplänen
1) ein Brouillon mit den Situationslini
2) eine Reinzeichnung.

d. Bei Nivellementsrissen (P
1) eine Brouillon und
2) eine Reinzeichnung, beide mit eingesch

e. Nachtragungen

sind auf beiden Exemplaren der unter b, c. un
vollständig einzureichen.

B. An Schriftstücken.

1) Die Observationsbücher in einer Re
rechneten und darin eingetragenen Sc
c. und e) oder nur Saigerteufen (d.)
Längen;
2) die nach § 7 aufgenommenen Verhan
forderlichen Erläuterungen;
3) im Falle von Flächen-Ermittelungen,
Feldern, von zu entschädigenden Bod
Berechnung solcher Flächen, beziehung
Vermessungs-Registern.

n oder einen andern Markscheider zu seinem Ver= Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision en.

beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung icher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

der Revision sind in einer Verhandlung ausführ= elche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt sweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen betreffenden Plänen, Observationen 2c. dem Ober= scheidung eingereicht wird.

der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, visionskosten von dem Ober=Bergamte resp. von auf dessen Antrag das Ober=Bergamt die Revision getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem ichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

den 21. Dezember 1871.

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr v. Itzenplitz.

II. Reisekosten.

Markscheider erhalten an Reisekosten, ein-schließlich für Fortschaffung der Instrumente Karten ꝛc.

A. Bei Reisen auf der Eisenbahn und au[f] Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr und außerdem für jeden Zu- und Ab-gang nach und von der Eisenbahn = 20 Sgr.

B. Bei Reisen, welche nicht auf der Eisen-bahn oder Dampfschiffen zurückgeleg[t] werden, für die Meile = 1 Thlr.

Beträgt die Entfernung von dem Wohn-orte des Markscheiders weniger als 1/4 Meile so hat derselbe zwar keine Meilengelder, woh[l] aber den Ersatz der durch den Transport de[r] Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslage[n] zu beanspruchen.

Hat der Markscheider auf einer Reis[e] Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt so sind die gemeinschaftlich zu tragende[n] Reisekosten auf die einzelnen Gruben nac[h] Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.

An Stelle der Meilengelder (incl. Neben-kosten) ist der Markscheider in jedem Fall berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- un[d] Transportkosten zu beanspruchen, sofern e[r] dieselben nachweist.

III. Gebühren.

1 Beim Ziehen mit Kompaß und Gradboge[n] nach der flachen Schnurlänge . . . .

ufnahme mit Visir-Instrumenten:					
gleichzeitiger Beobachtung des					
bbogens	10	4	—	2	—
Beobachtung des Gradbogens. .	10	3	—	1	6
pelten Visiren auf jeder Station nd rückwärts), um die lokale Ab- der Magnetnadel zu eliminiren					
: Benutzung des Gradbogens. . .	10	5	—	2	6
Benutzung des Gradbogens . . .	10	4	—	2	—
Sätzen unter 6 und 7 wird bis rad Neigung und darüber, sowie dann, wenn die Brathuhn'sche ver- te Methode des Observirens an- idet wird, die Hälfte zugesetzt. nabmessungen und Nebenbeobach- n sind nicht zu berechnen.					
Bestimmung eines wesentlichen durch zwei- oder mehrmaliges eiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
Bestimmung naher und unwesent- Punkte durch Einschneiden (Anvi- ist Nichts zu berechnen.					
Ablothen von Schächten (Saige-).	10	7	6	—	—
bloße Messen von Schachtstiefen .	10	4	—	—	—
Angabe eines Ortspunktes, eines es, einer Ortsstunde (Prahme), Markscheiderstufe und für jede der- Arbeit	—	20	—	20	—
: Markscheiderzeichen sind nicht zu rken.					
elliren mit hydrostatischen Instru-					

der einzelnen Stations- und Zugpunk
auf die Fundamentalrisse und für d
Reinzeichnung, für jede Aufstellung

b. Findet dabei eine dauernde Festlegung d
Stationspunkte nicht statt, so beträgt d
Gebühren=Satz für jede Aufstellung .

c. Wenn bei den unter a und b erwähnte
Theodolit=Aufnahmen der Theodolit
Grubenbauen von 20 und mehr Grad
Neigung (donlägige Schächte, Uebe
baue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werd
muß, so wird für jede solche Aufste
lung das Doppelte der im Vorstehend
augegebenen Sätze berechnet.

d. bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punk
(Potenoth'sches Verfahren) mittelst d
Theodoliten, welche mit solchen Polygon
messungen in Verbindung ausgefüh
werden, für jeden so bestimmten Punk
ausschließlich der Koordinaten=Berec
nung und Kartirung. . . . .

e. bei den unter a, b und c aufgeführte
Theodolit=Aufnahmen werden überdi
noch für die gemessene Länge des P
lygonzweiges berechnet . . . .

14 Bei Triangulationen für das jedesmalige Anv
siren eines Punktes mit Ablesung der Noni
Die Auswahl der Dreieckspunkte f
die Triangulation, die Berechnung d
Dreiecke beziehungsweise der Koordinat
nebst der erforderlichen Kartirung wi
nach Diäten bezahlt.

Ermittelung der Länge, z. B. bei chschlagsangaben	10	4	—	2	—

n anderer Art oder mit anderen
nenten als in Obigem vorgesehen
erden nach Diäten berechnet.

arkscheiden in Grubenbetrieben mit
nden Wettern resp. bei Anwendung
cherheitslampe werden unter 1, 2,
, 7, 11, 12, 13 und 15 die $1\frac{1}{2}$-
und unter 1, 2, 3 und 4 bis
d Neigung und darüber die $2\frac{1}{2}$-
Sätze berechnet.

jeden Zuge werden die Längen,
che gleiche Gebührensätze bestehen,
engerechnet und zur Rundung der
en ist fallen zu lassen, was unter
r bleibt, wogegen 5 Meter und
ir volle 10 Meter zu rechnen sind.
icher Art sind bei Nachtragungen
ubenbilder u. s. w. die an einem
ezogenen Längen desselben Gebühren-
u summiren und abzurunden.

iren von Plänen aller Art ist nach
en Sätzen zu vergüten:
0 Quadrat-Centimeter des bezeich-
Raums, — also mit Ausschluß des
etzlinien enthaltenden Theiles, — wo-
Aufschrift in einer mäßigen und der
chkeit entsprechenden Größe, sowie
aßstab mitgerechnet wird, bei einem
gten Maßstabe von

21 Das Kopiren auf Oelpapier oder durchs
tiger Leinwand wird mit der Hälfte
Satzes für das Kopiren auf Zeichenpa
berechnet.

22 Für das Beziehen der Risse mit Netzli
und auf je 500 Quadrat-Centimeter
a) wenn die Entfernung der Linien 3 Ce
meter oder darunter beträgt 1 Sgr. 6
b) wenn die Entfernung der Linien
3 Centimeter beträgt 1 Sgr. berech

23 Kopien von Zeichnungen in anderen M
stäben, wie oben vorgesehen, werden
Diäten bezahlt.

24 Das Kopiren und Nachtragen der amtli
Riß-Exemplare wird ebenfalls nach Di
bezahlt.

25 Sind Pläne theils nach vorhandenen Ka
theils nach neuen Aufnahmen anzuferti
so wird die Uebertragung wie eine K
und die neue Aufnahme wie eine N
tragung berechnet.

26 Bei den Diätensätzen für Arbeiten, w
nach Diäten ausgeführt worden, ist
Arbeitsdauer von mindestens 8 Stu
vorausgesetzt.

27 Für das zu den Karten 2c. zu verwend
Zeichenpapier der besten Qualität sind
100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige
wenn dasselbe auf Kattun oder Leinw
aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergi
Auslagen für Buchbinder und an
Handwerker werden auf Grund der

ten. Die Schichtlöhne für die aus
asse der Arbeiter genommenen Ge=
sollen das mittlere Häuerlohn um
ns 25 Prozent überschreiten dürfen.
eisekosten können den Gehülfen für
in= und Rückweg 5 Sgr. pro Meile
et werden.

Inn. 1872 Nr. 12. S. 9.

g=, Hütten= und Salinenwesen Bd. XIX. S. 53 u. 56.

Zu § 35 (Bd. I. S. 156.)

Verf. v. 4. Septbr. 1869 Ausführungs=Anweisung Nr. 2,
—59. S. vorst. unter Nr. 10.

ar=Verfügung des Königl. Handels=Ministerii ie Königl. Regierungen, Landdrosteien und an Polizei=Präsidium hier, den Betrieb des Gewerbes betreffend, vom 22. Mai 1870.

Folge der Cirkular=Verfügung vom 10. September n Berichten — die Beaufsichtigung des Trödler=Ge= nd — ist von einer Anzahl von Behörden das Be= rlaß besonderer Kontrol=Vorschriften verneint worden. hierauf halte ich eine gleichmäßige Regelung des in Gegenstandes für den ganzen Umfang der Monarchie nessen. Es bleibt demzufolge das Gewerbe der Trödler em Ermessen der Königl. Regierung auch ohne spezielle geln ein die Sicherheit des Eigenthums und die Ge Publikums gefährdender Geschäftsbetrieb nicht zu be= in Zukunft nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, die Gewerbe=Ordnung für den Norddeutschen Bund v. J. selbst vorgeschrieben sind.

nach den besonderen Verhältnissen eines Bezirkes oder desselben die Nothwendigkeit hervortreten sollte, an er geltenden durch die Bundes=Gewerbe=Ordnung für

gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Meta
bruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein na
Schema*) angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen
der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über se
kauf zu führen und die nach den einzelnen Nu
Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, a
Gegenstand mit einer der laufenden Nummer en
nung zu versehen. Das Geschäftsbuch muß sich
mäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen
vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gem

§ 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs h
bende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob
Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist.
Verdacht heraus, daß Letzterer auf unredlichem
möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben
die Polizei-Behörde abzuliefern. Letzteres gilt in
denjenigen Gegenständen, von welchen der Tröd
Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilu
daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen od
durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§ 3. Gegenstände, von denen der Trödler e
mit Menschen oder Thieren in Berührung gekom
ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur ang
dem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselb
desinfizirt worden sind.

---

*) **Schema für das von den Trödlern zu f
buch:** 1) Laufende Nr. 2) Gegenstand. 3) Tag de
Stand und Wohnort des Verkäufers. 5) Einkaufspre
kaufs. 7) Verkaufspreis. 8) Bemerkungen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1870 Nr. 144. S. 158.

ürchten steht, in Zukunft nur denjenigen Beschränkungen
welche durch die Gewerbe=Ordnung für den Nord=
und vom 21. Juni v. J. selbst vorgeschrieben sind.
ch nach den besonderen Verhältnissen eines Bezirkes oder
eile desselben die Nothwendigkeit hervortreten sollte, an
isher geltenden, durch die Bundes=Gewerbe=Ordnung für
zu erachtenden polizeilichen Bestimmungen besondere Vor=
r die Ausübung dieses Gewerbebetriebes, namentlich über
von Geschäftsbüchern und die Handhabung der polizei=
role zu erlassen, bleibt der Königl. Regierung anheimge=
ere Anträge in dieser Beziehung zu stellen. Denselben
urf einer Verordnung, sowie das Formular zu einem
he beizufügen.
den 23. Juni 1870.

nister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Herzog.

d. Inn. 1870 Nr. 191. S. 199.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand
Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit
bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis
ndert Thalern erkannt werden kann, bestraft.

Zu § 36 (Bd. I. S. 157.)

k.-Verf. v. 4. Septbr. 1869 Ausführungs-Anweisung Nr. 9—26,
S. vorst. unter Nr. 10.

lement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser Preußischen Staate. Vom 2. März 1871.

Allgemeine Feldmesser=Reglement vom 1. Dezember 1857
mml. 1858 S. 233) mit der Gewerbe=Ordnung für den

sonen als Feldmesser beeidigen und öffentlich
Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich üb

b. Disziplinarbehörd

§ 3. Die öffentlich angestellten Feldmess
a) der bei den Auseinandersetzungsbehö
b) der bei der Veranlagung und Verwa
angestellten, beziehungsweise beschäfti
der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
unterliegen die zu a gedachten Feldmesser der
anderſetzungsbehörden und des Ministers für
Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber d
rungen (beziehungsweise der Finanz-Direkti
Generaldirektors des Rheinisch-Westphälischen
oder der Bezirkskommissare für die anderweite
steuer und des Finanzministers.

c. Zurücknahme der Besta

§ 4. Die nach §§ 1, 2 ertheilten Bestallu
schrift der §§ 53, 54 der Gewerbe-Ordnung
Bund vom 21. Juni 1869 zurückgenommen w
rücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser
im Ressort des Ministeriums für die landwirt
heiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so
weitere Verfahren bezüglich der definitiven
Staatsdienst durch das Ministerium für di
Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmessera

a. Instrumente.

§ 5. Der Feldmesser muß sich richtiger
und ist für die stete Richtigerhaltung derselben

Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist
wendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch
reffenden Karten und Berechnungen stets den aus=
nerk enthalten, daß solches geschehen ist.

chtungen der Feldmesser in Bezug auf die
n ihnen auszuführenden Arbeiten.

Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm aus=
ten verantwortlich.
verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeigneteste und
zur Ausführung aller Längenflächen und Höhenmes=
en, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich,
dig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.
er Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung
Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere
u erlassen und eine besondere technische Kontrole der
en anzuordnen.
ir generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von
n nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten
welchen der im § 30 vorgeschriebene Grad der Genauig=
reichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Aus=
die benutzten älteren Pläne und den Grad der Ge=
lieferten Darstellung auf denselben bezeichnen.
Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben,
ie Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B.
n Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken,
en und dergleichen mehr, müssen mit der größten
ft und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen
gen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die
solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme
g der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise ver=
für alle seine übrigen Arbeiten.
Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu
essungs=Manuale (Flurbücher) in geordneten zusammen=

sowie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind,
Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, über
Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben be

§ 17. Bei den für jede größere Verme
Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten
Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleich
berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschre

Die Linien sind in Unterabtheilungen vo
sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§ 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufna
die Abweichung der Magnetnadel von derselben,
möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig
tionspunkten müssen in den Hauptlinien und
der trigonometrischen Dreiecke noch besonders
feste Punkte gebildet und es muß die Lage die
durch geschriebene Maßangaben mit anderen
ständen in Beziehung gebracht werden. Eben
ments an zahlreiche unverrückbare Punkte anzu

§ 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verp
zelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in A
um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit
barkeit seiner Arbeit zu sichern.

§ 21. Wenn nicht durch besondere Anwe
barungen ein Anderes festgesetzt ist, muß
Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von
Lage gewählt werden.

§ 22. Die Auftragung der Nivellements
abweichende Vorschriften ertheilt sind, in de
Maaßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge, un
dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $^1/_{200}$
bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darste

ie Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und
igkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen ver=

Anbringung der Anträge auf Revision.

nträge auf Revision von Vermessungen sind in Aus=
gs=Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde,
ren Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen.
gebniß ist demnächst von der hiernach kompetenten Be=
Bescheides nach Maaßgabe der nachfolgenden Vor=
27—33) zu befinden.

d. Zuziehung des Feldmessers.

er Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß
rstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und ein=
n, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der
önlich zu erscheinen oder einen andern Feldmesser zu
ung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit
dennoch vorgegangen.

e. Prüfung der Feldbücher 2c.

ei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die
Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu

f. Revisionsverhandlung.

ie Resultate der Revision und der gefundenen Maaße
Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhand=
n der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein
elben anwesend ist (§ 27), von dem Feldmesser oder
ter mit zu unterzeichnen.

uf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die
messung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo
s nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Un=
herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien
uzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen
ifferenzen einzutragen.

auf Längen über 45 bis einschließl. 100
im Ganzen . . . .
auf Längen über 100 bis einschl
250 Meter im Ganzen . . . .
auf Längen über 250 bis einschl
500 Meter im Ganzen . . . .
auf Längen über 500 bis einschl
1000 Meter im Ganzen . . . .
auf Längen über 1000 bis einschl
2000 Meter im Ganzen . . . .
auf Längen über 2000 bis einschl
3000 Meter im Ganzen . . . .
auf Längen über 3000 bis einschl
4000 Meter im Ganzen . . . .
auf Längen über 4000 bis einschl
5000 Meter im Ganzen . . . .
auf Längen über 5000 bis einschl
6000 Meter im Ganzen . . . .
auf Längen über 6000 bis einschl
7500 Meter im Ganzen . . . .

Zur Revision eines Nivellements sind ganz b
und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

h. Revisionskosten.

§ 31. Ergiebt die Revision nicht größere al
Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu

§ 32. Finden sich dagegen größere Differe
Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt
kosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentg
digung der Arbeit verpflichtet.

i. Unbrauchbarkeit von Feldmesse

§ 33. Uebersteigen die Differenzen das Do
zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder

scheidung zu treffen oder Behufs desselben eine neue
einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten
des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu

Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über
heit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Re-
en Einwendungen und über die eben nöthig werdende
Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließ-
, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten dar-
ig getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp.
artiren sind.
se Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

Verfahren im Falle von Zweifeln
e Zuverlässigkeit oder Befähigung von
Feldmessern.

erden bei der Revision Differenzen gefunden, welche
der nach § 30 zuläßigen übersteigen, oder werden
eiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so un-
angelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverläßigkeit
higung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten
iber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende
nddrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und
eiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren
ahme der Bestallung (§ 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

. Anzuwendende Bestimmungen.

nsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und
u-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten in der
over beschäftigten Feldmesser verbleibt es in Bezug
lung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemein-
s-Gesetzes vom 30. Juni 1842 (Hann. Ges.-Samml.
. 145) und des Gesetzes über Entwässerung 2c. vom
47 (Hann. Ges.-Samml. 1847 Abth. I. S. 263), hin-

§ 38. Bei Vermessungen, welche den B
die an eine für eine Auseinandersetzungs=A
Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei e
pro Hektar bezahlt, in kupirtem oder bergig
Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhö

§ 39. Wenn in einer Haupt=Feldabtheil
zellen, deren Aufnahme und Berechnung noth
pelte der Zahl der Hektaren erreicht, so
8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§ 40. Kommen in einer Feldmark einze
große Flächen vor, bei welchen nur der Um
Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemesse
werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenhe
4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar bezahlt.

§ 41. Für die vorstehend bezeichneten S
folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzul

a) die nach § 12 aufgenommenen Ver
terungen, sowie die bei Ausführung
Akten;
b) die sämmtlichen in § 13 bezeichnete
(Feldbücher), ebenso die etwaigen B
trischen Sätze, sowie die speziellen F
selben mögen nach Original= oder
besonderen, zur Flächenberechnung
bewirkt sein;
c) das Brouillon des Vermessungsre
Auseinandersetzungs=Arbeiten erford
Reinschrift desselben;
d) einen nach § 16 vorschriftsmäßig au
ohne Färbung zu großer Flächen, gez
e) eine Kopie der Brouillonkarte als R
Eintragung der Stationslinien, je

=	=	=	1	=	5	=	—	=
=	=	=	1	=	12	=	6	=
=	=	=	1	=	22	=	6	=

ch anderen Maßstäben sind gegen Diätensätze zu be=

. Bezahlung nach Diätensätzen.

: Flächenvermessungen anderer als der im § 38 be=
z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken,
rten und Wothen, desgleichen die Eintheilung von
rner Fluß= und Stromvermessungen, die Aufnahme
nzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden,
as anderes verordnet ist, nach Diätensätzen bezahlt.
Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser
ns 8 Stunden arbeiten.
s Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen
d pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feld=
nentstabellen, trigonometrische Flächen= und Einthei=
zen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete
weisen.
uch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets bei=

Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im
Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.
lich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren
ahme der Bestallung (§ 4) einzuleiten.
den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten
auch die Vermessungs= und Nivellements=Manuale
sgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten,
ung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen=
Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich,

n bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere
stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl
= als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem

§ 50. Vermessungsrevisoren beziehen bei
Reisen, welche ihnen behufs Feststellung der
anderen Feldmessern ausgeführten Messungen un
tragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikat
erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dies
nach § 49 zu gewährenden Diätensatz.

f. Feldzulage.

§ 51. Außer den Diäten erhält der Feldm
für jeden Kalendertag, welchen er im Interess
oder theilweise und zwar in mehr als $^1/_4$ Meil
halb seines Wohnorts nothwendig hat zubringe
zulage von fünfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche
wendet worden sind, die der Feldmesser oder R
seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann
liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen besc
welche nach § 5 des Kostenregulativs vom 25.
Gesetz-Samml. S. 181) die Gewährung freier
zung und Erleuchtung von den Interessenten zu
hierneben ein Anspruch auf Feldzulagen nicht zu

g. Auslagen.

§ 52. Wenn den Feldmessern und Revisore
auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und
nicht gestellt werden, so können sie dieselben für
ressenten in der nothwendigen Zahl annehmen u
der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfor
das ortsübliche bis zu fünf und zwanzig Pr
Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldm
die Anschaffungskosten der zu den Vermessunge
erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren

...ßer Maßstab werden für 0,1 Quadratmeter 5 Sgr.
...sselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist,
...vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichen-
...en nicht liquidirt werden.

...ng von zweifelerregenden Liquidationen.

...tehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feld-
...lusführung von Aufträgen der Staatsbehörden auf-
...ationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei
...esetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende
...der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende
...r verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die
...Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp.
...luseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens
...zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesser-
...en hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten
... mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen
...ichen und dann die etwa für nöthig erachteten Re-
...g zu begründen.

... dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbe-
...resses an den Feldmesser. Die Kosten für die von
...anlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den
...ngsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf all-
...onds übernommen.

...en diese Festsetzung (§ 55) steht bei Arbeiten, welche
...er Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der
... Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegen-
...t anderen Fällen an das Ministerium für Handel,
...fentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang
... über die erfolgte Festsetzung offen.

... Entscheidung des Ministeriums findet keine Beru-

... obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prü-
...tzung der Feldmesser-Liquidationen (§§ 55, 56) finden
... und auch dann statt, wenn andere als die im gegen-

96. Cirkular-Verfügung der Königl. M
Handel, Gewerbe ꝛc. für die landwirthsch
legenheiten und der Finanzen an sämmtliche
rungen und Landdrosteien und abschriftlich
technische Bau-Deputation, mit den Vorsch
Prüfung der öffentlich anzustellenden
Vom 2. März 1871.

Nachdem ein neues „Reglement für die öffent
Feldmesser" für den ganzen Umfang der Monarchi
Tage von uns festgestellt worden, haben wir desse
durch die Gesetzsammlung heute angeordnet. Die
wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß ges
Reglement nach erfolgter Publikation durch die Ge
in Ihrem Amtsblatte abdrucken zu lassen und nach
desselben zu verfahren.

Gleichzeitig erhält die Königl. Regierung einen
neu festgestellten „Vorschriften über die Prüfung d
stellenden Feldmesser", welche vom 1. April 1871 a
zur Nachachtung.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. — Der Ministe[r] … Angeleg…

Graf v. Itzenplitz. — v. Se…

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

---

a.

Vorschriften über die Prüfung der
anzustellenden Feldmesser

Wer in Gemäßheit des § 36 der Gewerbe-
Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als F

Dirigenten und vier Examinatoren, wozu zwei bau=
der des Regierungs=Kollegiums (Bauräthe, bezie=
=Bau=Inspektoren), der Schulrath oder ein Forst=
r=Forstmeister und der am Orte fungirende Kataster=
len sind.

n Regierungen, deren Kollegium nur ein bautech=
zählt, wird neben diesem ein anderer geeigneter
der Prüfungs=Kommission vom Präsidenten beige=
st es auch gestattet, den mathematischen Theil der
ehrer der Mathematik zu übertragen.

s=Kommissionen ist ein im Range des Regierungs=
der Beamter als Protokollführer und zur Beaufsich=
idaten während der schriftlichen Prüfung beizugeben.

ungen der Zulassung zur Prüfung.

igen, welche die Prüfung zum Feldmesser ablegen
h bei der Königl. Regierung, in deren Bezirk sie
aben, in der Provinz Hannover bei dem Ober=Prä=
n zu melden und folgende nicht stempelpflichtige
chen:

st ihrer Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit,
hweis der erforderlichen Schulbildung, ein Zeugniß
e erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse
ymnasiums, die erste Klasse einer Realschule erster
g, die erste Klasse (Fachklasse) einer reorganisirten,
igen Gewerbeschule, oder das Abgangszeugniß der
ner Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Ent=
prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

stehenden Heeres und die in das reitende Feldjäger=
nenen Aspiranten des Forstfaches sind von der Bei=
Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissen=
ng entbunden und haben nur durch Einreichung des
Offizier=Patents, resp. des Aufnahme=Zeugnisses des
es reitenden Feldjäger=Korps über ihre persönlichen
auszuweisen.

weise während des Besuchs der Forstakademie an
Unterrichte und den practischen Uebungen regelmäßi
haben.

Hinsichtlich derjenigen Kandidaten der Feldmeß
praktische Vorbereitung gegenwärtig bereits begon
wenn sie sich bis zum 1. Oktober 1871 zur Prüfu
gelassen, daß sie nur eine mindestens einjährige
Vermessungs= und Nivellements=Arbeiten durch
oder mehrerer geprüfter Feldmesser nachzuweisen ha

Diejenigen Arbeiten, welche der Kandidat unte
selbstständig ausgeführt hat, müssen in dem Attes
gemacht, nach ihrem Umfange, die Vermessungen
Nivellements in Metern angegeben und in der A
unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente
auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführu

Der Gesammt=Umfang des mit allen Spez
chartirten und berechneten Areals muß mindestens
die Länge der in Stationen von nicht über 50 M
unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufg
wenigstens 4 Kilometer betragen. Es ist aber
daß das vermessene Areal grade einen Komplex
bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn d
zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter
fassen darf, besteht. Die nivellirte Strecke von
aber nicht in kleine Nivellements getheilt sein.

In Bezug auf die von den Kandidaten aus
der Provinz Westfalen und der Provinz Hessen=N
praktischen Arbeiten ist es wegen der besonderen
dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenh
größerer Land=Komplexe findet, ausnahmsweise f
halten, wenn die Vermessungen aus drei in sich ge
jedoch jeder nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestan

rei Monaten festzusetzen, der ohne die spezielle Geneh=
nmission nicht überschritten werden darf.

läufige Prüfung der Probearbeit.

em der Kandidat die mit seiner vollen Namens=
ezeichnende Probearbeit nebst dem Original der Kom=
ht hat, prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Voll=
karte, sowie die Sauberkeit und Güte der Zeichnung
n Befund.

Zurückweisung der Probearbeit ist dem Kandidaten
en, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit ge=
nd weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt

Prüfungs=Termin.

Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig viertel=
rsten Woche der Monate Januar, April, Juli und
schäftshause der Regierung, beziehungsweise in dem
Präsidenten der Provinz Hannover dazu bezeichneten
nen.

robearbeit spätestens vier Wochen vor einem solchen
ngen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird
r Prüfung in demselben vorgeladen.

Gang der Prüfung.

er Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten:
der Kandidat eine nicht große, aber zweckmäßig ge=
ng aus einer Karte unter Aufsicht zu kopiren und
s=Art und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte
gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich
arüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in
dert und angenommen, daß aus Vergleichung beider
weifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung

wird der Kandidat geprüft:
Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten

vorkommen, zu bewirken,

e) in der Stereometrie bis einschließlich ele
nung der Oberflächen und des Inhalts von Körper

f) in der Feldertheilungslehre sowohl
Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grun
Verwandlung der Figuren,

g) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert,
kanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden
Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verw
Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche
zum Messen und zur Inhaltsberechnung nöthigen
Einschluß des Theodoliten und des Polarplanimeters,
von den am häufigsten vorkommenden Mängeln und
der Richtigkeit der Instrumente; ferner genaue Kenn
rens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der
Figuren auch in den bei der Ausführung vorkomm
Fällen, nebst der Kenntniß, den dabei am leicht
Irrthümern durch die besten Methoden der Kont
Arbeiten vorzubeugen; ferner die Kenntniß von der
Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, von der
vorstehenden allgemeinen Lehren auf die Ausführu
nahmen, mit Einschluß des Verfahrens, ein Dre
und die Lage der Winkelpunkte durch rechtwinklige
berechnen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger
endlich auch die Kenntniß von den Vermessungen
Zwecken, als: Straßen-, Strom-, Forst- und ökon
sungen, von dem zum Auftragen von Vermessungen
überhaupt zu verwendenden Kartenmaterial und de
sowie von den verschiedenen Methoden des Kartenk

h) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntni
schaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrum
Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mi

...htsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandi-
ilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen und
derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn
ngene auch nicht oder nicht vollständig gelöst worden

der Aufgabe der Frage und der geschehenen Ablieferung
von dem Aufsichtsbeamten zur Seite zu vermerken.
erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der
rangeht, zu weit auszudehnen, und es werden daher
etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schrift-
ausreichen, die der Kandidat in drei Tagen beant-

lichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung
ers muß also längstens in vier Tagen geschehen.
ieder der Kommission sind verpflichtet, während der
üfung sich öfter davon zu überzeugen, daß vorschrifts-
en werde und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich
ttel an Büchern, Heften und dergleichen, jedoch mit
Logarithmen und der trigonometrischen Tafeln zur
der Fragen bediene.
heil über den Ausfall der Prüfung.
Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kan-
ällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den
xamens überhaupt in jeder Wissenschaft.
aber auch bei der Angabe der Resultate der Prüfung,
ie Kenntniß in den einzelnen Zweigen als über die
des Kandidaten überhaupt eine gleichmäßige Abstufung
de, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum
nd das Urtheil in folgender Art zu steigern:
die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung ent-
ten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige: a) zulänglich,
emlich gut, c) gut, d) sehr gut.
die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im All-
nen: a) zulänglich, b) ziemlich gut, c) gut, d) sehr gut.

Superrevision durch die Königliche
Bau=Deputation.

§ 11. Die Kommission legt die geschlossenen P
nebst den zugehörigen Dokumenten und Probekarte
achten der Königlichen Regierung, beziehungsweise
denten der Provinz Hannover vor, welche sämmtli
für jeden Kandidaten mit einem besonderen Schreib
liche technische Bau=Deputation zur Superrevision
Tage der Prüfung an gerechnet bis zur Einsendung
an die oben bezeichneten Behörden darf nur ein
Wochen verlaufen und diese ohne Angabe der B
nicht überschritten werden.

Der technischen Bau=Deputation liegt es ob,
der über die Probearbeiten und über das Hauptерg
von der Kommission ertheilten Prädikate zu beur
ändern und nach diesem ihrem Gutachten für den
Qualifikations=Zeugniß zum Feldmesser auszufertig

Bezüglich derjenigen Kandidaten, deren Kenntn
mehreren Disziplinen für ungenügend befunden
Königliche technische Bau=Deputation zu entscheide
holung der Prüfung nach sechs Monaten oder erst
stattfinden darf.

Modifikationen in Bezug auf Baum
Bauführer.

§ 12. Baumeister und Bauführer, welche au
ihnen bereits im architektonischen Examen abgel
Prüfung in der Geodäsie, nachträglich auch die pr
zur Ausübung der Feldmeßkunst erwerben wollen,
nigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie min
nate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauf
schließlich mit speziell namhaft zu machenden Verme
lements=Arbeiten in dem im § 2 ad 2 vorgeschrieb
dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt

gs=Kommission nach Maßgabe des § 4 geprüft und eines der im § 8 ad 3 sub a bis d bezeichneten Prä=

: die Probekarte von der Prüfungs=Kommission für ıchtet, so legt die Königl. Regierung, beziehungsweise ident der Provinz Hannover dieselbe mit dem im § 12 achweise innerhalb eines Zeitraumes von längstens sechs Tage der Einreichung an gerechnet, der Königlichen u=Deputation vor.

e Königliche technische Bau=Deputation entscheidet danach, at zum Feldmesser befähigt ist, stellt nach dem Befunde tions=Zeugniß, unter Angabe der Censur der Probekarte § 8 ad 3 bezeichneten Prädikaten, aus und sendet e Königliche Regierung, beziehungsweise an den Ober= r Provinz Hannover, zur Aushändigung.

n 2. März 1871.

für Handel, Gewerbe ntliche Arbeiten.
). Itzenplitz.

Der Minister für die landwirth=schaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

Der Finanzminister.
Camphausen.

. Inn. 1871. Nr. 95. S. 121.

Zu § 37 (Bd. I. S. 157).

f. v. 14. Septbr. 1869, Ausführungs=Anweisung Nr. 2, rft. Nr. 10.

erial=Bescheid an die Königl. Regierung zu N., Entscheidung über die Anlage von Pferde= ı, welche nur die Benutzung vorhandener Straßen ıng von Schienen ohne Beeinträchtigung des rkehrs erfordern, durch die Orts=Polizeibehörde erfolgen hat, vom 14. Juni 1872.

ge und der Betrieb von Pferde=Eisenbahnen fällt, wie Regierung bei Rückgabe der Anlagen des Berichts vom

unterliegen. Und zwar begreift diese Regelung ni
derartiger Transport-Unternehmungen in gewe
sondern auch die zur Ausübung dieses Betriebes
lagen, soweit polizeiliche Interessen dabei in Frag

Da der Polizei-Präsident N. in der dem In
7. Dezember v. J. ertheilten Erlaubniß zur Anlag
von Pferde-Eisenbahnen innerhalb des N.er Poli
die gewerbepolizeiliche Regelung der Angelegenhei
seiner Kognition nicht unterliegenden Punkte, insbe
mung der Chausseebau-Verwaltung vorbehalten
Ueberschreitung seiner Kompetenz in der dem rc.
laubniß nicht zu finden. Der letztere befindet sich
einer gültigen gewerbepolizeilichen Erlaubniß zu
N.er Polizei-Bezirk projektirten Bahnen. Zur
Erlaubniß kann die Königl. Regierung für b
werden, wenn es auch, zumal mit Rücksicht auf di
aus dem Jahre 1868, nicht zu billigen ist, daß d
die Erlaubniß ertheilt hat, ohne sich mit der Kön
dem dortigen Magistrat in Verbindung zu setzen

Berlin, den 14. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

Der Min
In

Minist.-Bl. d. Inn. 1872. Nr. 155. S. 172.

Zu § 38 (Bd. I. S. 157)

cf. Cirk.-Verf. v. 4. Septbr. 1869 Ausführungs-
vorst. unter Nr. 10.

cf. Cirk.-Verf. v. 22. Mai 1870 vorst. unter Nr. 9

cf. Cirk.-Verf. v. 23. Juni 1870 vorst. unter Nr. 9

Zu § 40 (Bd. I. S. 158)

cf. Cirk.-Verf. v. 4. Septbr. 1869 Ausführungs-Ant
vorst. unter Nr. 10.

**der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen
heilenden Legitimations-Scheinen für Hand-
s-Reisende und Hausirer betreffend.
Vom 19. September 1869.**

der Cirkular-Verfügung vom 4. d. M. und unter
uf Nr. 17 der Anweisung zur Ausführung der Ge-
g für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J.
S. 202) wird der Königlichen Regierung beifolgend
ausgefülltes Exemplar eines Gewerbe-Legitimations-
Handlungs-Reisende mit dem Auftrage zugefertigt,
eschaffung des erforderlichen Bedarfes dieser Legitima-
mit der Königl. Staatsdruckerei hierselbst, von welcher
ertigt werden, in Verbindung zu setzen.

für Anschaffung der Formulare sind aus dem Fond
Bedürfnisse zu bestreiten und die Unterbehörden wegen
erselben mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.
se Legitimations-Scheine auch für den Hausirbetrieb
so wird die Königliche Regierung unter Beifügung
Zwecke ausgefüllten Exemplars (Anl. b.) veranlaßt,
der Legitimations-Scheine hierauf Rücksicht zu nehmen.
19. September 1869.

nz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe 2c.
v. Heydt. Im Auftrage:
Moser.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

gl. Regierungen und Landdrosteien,
önigliche Polizei-Präsidium und die
rwaltung der direkten Steuern hier.

Sagan, den 4. Jan. 1870. Die Polizei

Kn

Beschreibung der Person des Inhabers.

Statur: 5′ 4″. Augen: blau. Haare: blond

Alter: 21 Jahre. Besondere Kennzeichen: ke

Unterschrift des Inhabers: Adolp

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des
werbes stets bei sich zu führen, und darf denselben An

1870.

Königreich Preußen. (Stempel.) **Gen**

No. 1.

An Gewerbesteuer ist für den in dem umstehe
Schein bezeichneten Geschäftsbetrieb zu entrichten:

Vier Thaler.

Sagan, 4. Januar 1870.

Die Poli

K

No. . . .

Vorstehender Steuerbetrag ist zur unterzeichnete

Sagan, den 15. Januar 1870.

Königliche Kreis-Steuerkasse.

Hampel.

den 2. Jan. 1870. Königl. Regierung.
Abtheilung d. Innern.

ung der Person des Inhabers.

2″. Augen: braun. Haare: schwarz.

Jahre. Besondere Kennzeichen: keine.

terschrift des Inhabers: Rudolph Bender.

en Legitimations-Schein während des Betriebes seines Ge-
sich zu führen, und darf denselben Andern nicht überlassen.

1870.

Preußen. (Stempel) **Gewerbe-Schein.**

No. 1.

esteuer ist für den in dem umstehenden Legitimations-
eten Geschäftsbetrieb zu entrichten:

Sechszehn Thaler.

n 5. Januar 1870.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern etc.

No. 10.

Steuerbetrag ist zur unterzeichneten Kasse gezahlt.

en 20. Januar 1870.

Königl. Kreis-Steuerkasse.
Exner.

Inn. 1869 Nr. 304. S. 282.

werbescheine zu ertheilen. Diese Gewerbescheine
haber zum steuerfreien Gewerbebetriebe auch in
der Monarchie, ohne daß es bei dem Uebertri
benden aus den Hohenzollernschen Landen in
der Erlegung einer Steuer bedarf.

2) Solche Gewerbetreibende dagegen, welche
leuten und Fabrikanten zu gehören, Waaren auf
bestellungen aufsuchen wollen, sowie Handlungs
mehrere Geschäftshäuser reisen, haben neben
scheine einen Gewerbeschein zu lösen, für welch
Maßgabe der Vorschriften des § 2 zu b. des Ge
tember 1857 zu bestimmen ist. Dieser Gewerb
steuerlicher Beziehung nur zum Gewerbebetriebe i
schen Landen.

3) Dasselbe gilt von den Gewerbescheinen,
und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire,
solche Personen, welche aus der Vermittelung
Gewerbe machen, zum Betriebe ihres Gewerbes
dürfen, und für welche die Steuer in Gemäßhei
vorangeführten Gesetzes 6 Gulden beträgt.

4) Wollen Gewerbetreibende der zu 2 und
ihr Gewerbe in einem anderen Theile der Mon
haben dieselben nach Vorschrift des Erlasses vo
sub X. bei ihrem Uebertritte denjenigen Steuer
um welchen die in den Hohenzollernschen Lande
schein entrichtete Steuer geringer ist, als der fü
der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Zu
Königliche Regierung auf den von derselben au
scheinen ausdrücklich zu vermerken, daß dieselben
der Königlichen Regierung Gültigkeit haben, u
entsprechender Weise darüber zu belehren, daß
Gewerbebetrieb auf andere Theile der Monar
zuvor eine Ergänzungssteuer zu entrichten hat,

n und Waarenbestellungen aufsuchen wollen, eine
: nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu

Angehörige des Norddeutschen Bundes und Aus-
beſtehenden Verträgen auf Grund der von ihren
ertheilten Legitimationskarten oder Certifikate zum
rbebetriebe in den Hohenzollernschen Landen bisher
hält es dabei sein Bewenden.
es Norddeutschen Bundes und Ausländer, sofern die
pt zum Gewerbebetriebe im Inlande zugelassen sind,
als Agenten, Mäkler rc. in den Hohenzollernschen
betreiben wollen, bezüglich der Besteuerung ebenso
e Einwohner des dortigen Regierungsbezirks.
29. November 1869.

: Handel, Gewerbe — Der Finanz-Minister.
che Arbeiten. — Camphausen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.

e Regierung in Sigmaringen.

Berlin, den 29. November 1869.

erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme
eventuellen Beachtung.

: Handel, Gewerbe — Der Finanz-Minister.
che Arbeiten. — Camphausen.
tzenplitz.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Bitter.

he Regierungen, die Königliche
Hannover und die Königliche
erwaltung der direkten Steuern

. M. f. H. IV. 14,507. M. d. J. II. 11,446.
. 1869. Nr. 307. S. 288.

welchen der Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsic
Legitimationsscheine beziehungsweise dem selbständi
möglichst generell angegeben werden. Wo eine näl
dieser Gegenstände erforderlich ist, kann die des
auf den anzuheftenden Blättern geschehen. Dageg
der Aufnahme des Verzeichnisses der zu den Kra
nenden Waaren, noch der Hinweisung auf die
den Hausirverkehr in dem Grenz-Zollbezirke. In
behält es nach Nr. 13. der Anweisung zur Ausf
Titels der Gewerbe-Ordnung bei den bestehend
sein Bewenden. Es kann daher in Gemäßheit de
lativs vom 28. April 1824 innerhalb des Gre
Gewerbe im Umherziehen nur dann betrieben wer
laubniß dazu in dem Legitimationsscheine bezieh
selbstständigen Gewerbescheine ausdrücklich ausgesp

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

Der Fin
Can

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

Minist.-Bl. d. inn. Verwalt. 1870 Nr. 24. S. 18.

102. Cirkular-Erlaß des Königl. Finan sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Si Finanz-Direktion in Hannover und die D Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin betrieb der Versicherungs- rc. Agenten i betreffend, vom 17. October 1

Verschiedene Versicherungs-Gesellschaften habe
auch bei der Landes-Vertretung den Antrag gestell

gl. Regierung wird daher veranlaßt, in den Fällen, in der Versicherungs-Gesellschaften des unbefugten Ge- im Umherziehen angeschuldigt sind, sich der Entscheidung und das gerichtliche Verfahren einzuleiten, auch gegen rechende Erkenntnisse die zulässigen Rechtsmittel ein-

Erfolg ist seiner Zeit unter Beifügung der betreffenden nzeige zu machen.
n 17. Oktober 1870.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

. Inn. 1871 Nr. 22 S. 26.

ular-Verfügung der Königl. Preuß. Ministe- nanzen, für Handel und Gewerbe 2c. und des sämmtliche Königl. Regierungen incl. der zu n, an die Königl. Landdrosteien und die Königl. ektion in Hannover, ferner an das Königl. äsidium und die Königl. Direktion für die der direkten Steuern zu Berlin, die Anträge ung von Gewerbescheinen zum Ankauf roher der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- bstbaues betreffend, vom 10. Juni 1871.

Bestimmung unter Nr. 18. Abs. 2. der am 4. Sep- erlassenen Anordnung zur Ausführung der Gewerbe- den Norddeutschen Bund vom 21. Juni desselben Antrag auf Ertheilung der nach § 44 der Gewerbe- rderlichen Legitimationsscheine an den Landrath oder an n städtischen oder Königlichen Polizei-Behörden zu

ige auf Ertheilung aller übrigen Legitimationsscheine Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-

weiter zu befördern sind.

In Bezug auf die Stadt Berlin bewendet
im letzten Absatz der Nr. 10 der Anweisung vom

Berlin, den 10. Juni 1871.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Der Minister
und öffen
Im
M

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

Minist.-Bl. d. Inn. 1871 Nr. 171. S. 207.

104. Das Aufsuchen von Waaren-Bestellunge
treibenden ohne Gewerbeschein ist auch nach Er
werbe-Ordnung als Gewerbesteuer-Vergehen zu

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 12. Januar 1871 (36
Tripel. Just.-Minist.-Bl. 1871 Nr. 13. Mi
Nr. 62. S. 67. Oppenhoff Rechtssprechung Bd.

105. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 15. Juni 1871 (15
denselben Gegenstand betreffend. Oppenhoff Re
S. 330.

Zu § 45 (Bd. I. S. 160).

cf. Cirk.-Verf. v. 4. Septbr. 1869 Nr. 10. 12 ad
cf. Bescheid v. 15. März 1871 und Cirk.-Erlaß v.
des Schankgewerbes durch Ortsschulzen vorst. unt

Zu § 46 (Bd. I. S. 160).

cf. Cirk.-Verf. v. 4. Septbr. 1869 Ausführungs-
ad 4 vorst. unter Nr. 10.

der geistlichen rc. und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Inn. 1870 S. 106.

Zu § 51 (Bd. I. S. 161).

vom 4. Septbr. 1869 Ausführungs-Anweisung Nr. 26,

(Zu § 53 (Bd. I. S. 162).

v. 4. Septbr. 1869 Ausführungs-Anweisung Nr. 12 ad 3.
. 27. Dcbr. 1869 Verhältniß der Heildiener Nr. 69. zu § 29.
. 9. Mai 1870 = = = - 70. - § 29.

0. Septbr. 1869 Kompetenz zur Ertheilung der Befugniß
betriebe der Schauspielunternehmer vorst. Nr. 80 zu § 32 u.
XIII. S. 297.
für die Feldmesser v. 2. März 1871 § 4 vorst. Nr. 95

id des Königl. Ministers des Innern an die erung zu N., betreffend die Beseitigung der die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 53 = Ordnung vom 21. Juni 1869 auf solche nen ein auf Grund des § 53 ibid. konzessio= und Schankwirth, oder Kleinhändler mit oder Spiritus den Anforderungen, welche an verbebetriebe bestimmte Lokal gestellt werden fortgesetzt genügt, vom 27. Januar 1872.

idere ich auf den Bericht vom 8. d. M., daß ich die enen Zweifel über die Anwendbarkeit der Vorschriften Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 auf solche ein auf Grund des § 33 ibid. konzessionirter Gast= th, oder Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus gen, welche an das zum Gewerbebetrieb bestimmte rden müssen, nicht fortgesetzt genügt, nicht zu theilen

wäre. Daß dies nicht die Absicht gewesen, lass
zu § 33 der Gewerbe-Ordnung erkennen. Nach
neben der persönlichen Zuverlässigkeit auch die Bedi
neten Lokals deshalb aufgestellt, weil gerade in
Lokalitäten eine Garantie gegen den Mißbrauch g
Solche Garantie kann aber zweiffellos allein du
Erfüllung der an die Lokalien zu stellenden Anf
werden.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, in F
Absicht des Gesetzes zuwider, von der für nothwe
vor Ertheilung der Genehmigung auch erfüllten
gungen im Laufe der Zeit abgewichen wird, von
theilten Befugniß Gebrauch zu machen.

Berlin, den 27. Januar 1872.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

Minist.-Bl. d. Inn. 1872. S. 56.

Zu § 54 (Bd. I. S. 162)

cf. Erlaß vom 30. Septbr. 1869 Kompetenz zur Ert
zum Gewerbebetriebe der Schauspielunternehmer
§ 32 u. Bd. I. Nr. XIII. S. 297.

cf. Reglement für die Feldmesser v. 2. März 1871 v

108. Die Befugniß zum Gewerbebetrieb kann
gehen durch den Strafrichter entzogen werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 14. März 1872 (68 II.)
dammers Archiv Bd. XX. S. 246.

und veranlassen Dieselbe zugleich, die Anweisung
Unterbehörden unverzüglich zuzufertigen, damit
dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes sich mit deren
machen können. Die Anweisung ist sodann durch
ächsten Nummer des Amtsblattes zur allgemeinen
igen.

usammengefaßten Erläuterungen und Ausführungs-
rden voraussichtlich genügen, die Behörden zur Hand-
es Theils des neuen Gesetzes in den Stand zu setzen.
lnen Punkten noch weitere Anordnungen erforderlich
vorbehalten, deshalb seiner Zeit besondere Verfügung

r. 5 der Anweisung bestimmt worden, sind zu den
Verwaltungsbehörden zu ertheilenden Legitimations-
mit letzteren verbundenen Gewerbescheinen die durch
laß vom 19. September c. (M. f. H. IV. 11957.
92. M. d. I. 9348.) mitgetheilten Formulare in
ringen. Hinsichtlich der Form der von den Unter-
heilenden Legitimationsscheine (Nr. 5 zu a. der An-
die erforderliche Bestimmung demnächst getroffen
Formular zu den selbstständigen Gewerbescheinen
r Anweisung) habe ich, der mitunterzeichnete Finanz-
niglichen Regierung mittelst besonderen Schreibens

lichen Einschränkungs-, beziehungsweise Ausdehnungs-
u. 9 der Anweisung) sind in die betreffenden For-
Schrift einzutragen.

Raum der Formulare nicht ausreicht, um auf den-
stände des beabsichtigten Hausirverkehrs, die erforder-
wegen der zugelassenen Begleiter oder der zu be-
portmittel, sowie die etwaigen Ausdehnungsvermerke
sind diese Eintragungen — soweit sie nicht auf dem
angebracht worden — auf Blättern von starkem

An sämmtliche Königl. Regierungen incl. Sigmaringen,
und die Königl. Landdrosteien, die Königl. Finanz-
Direktion in Hannover, das Königl. Polizei-Präsi-
dium hier und die Königl. Direktion für die Ver-
waltung der direkten Steuern hier.

F.-M. IV. 16367. M. d. J. II. 11485. M. f. H. I

b. Anweisung zur Ausführung des Tit. III
Ordnung für den Norddeutschen
vom 2. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kra
schriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnun
deutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle
Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränku
betriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimm
Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgeho
in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden
sind die bestehenden Vorschriften über die Besteu
gewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es
sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewe
herziehen von der vorgängigen Lösnng eines Gewerb
ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren
nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt wo

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der H
und der Vermittelung von Geschäften außerhalb
werblichen Niederlassung unter der Nr. 16 bis 18
fügung vom 4. September d. J. erlassenen Anweis
liche angeordnet worden ist, werden zur Ausfüh
Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmung

1) Als allgemeines Erforderniß für den im
Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im
das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Be

en, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe
wegen deren zufolge § 57 der Gewerbe-Ordnung der
hein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung
polizei-Behörde, sofern sie für die Entscheidung der
bst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte un-
iigen Behörde ein, welche nach § 58 a. a. O. über
des Legitimationsscheines zu befinden hat.
Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die
fügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer
r das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem
gen Behändigungsschein zuzustellen.
lehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen,
gen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei),
bezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des
ums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden
s auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher
zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhe-
n zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache
heinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und
Verfahren die unter Nr. 42 der Anweisung zur Aus-
ewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten

Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Be-
utet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.
lehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungs-
en, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der
en oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid ein-

auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen
des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den
n hat.
ung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren
unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der
ung vom 4. September d. J. bezeichneten Weise.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in e
schieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist dar
rückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den
kurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet,
auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legiti

3) Die im § 59 der Gewerbe=Ordnung beze
treibenden sind insofern besonderen Beschränkungen

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der
laubniß der Behörde des Ortes bedürfen
Leistung beabsichtigt wird;

b) der Legitimationsschein zunächst immer
waltungsbezirk der ausfertigenden Behörd
und in einem anderen Bezirke nur dann
Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von
Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt is

c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Le
nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen
sondern auch wegen mangelnden Be
werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimatio
Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im A
unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jed
oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf
und 60 der Gewerbe=Ordnung versagt, so finde
nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im
Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. ge
der Ortsbehörde, unter welcher die Orts=Polizeibehö

4) Die Anträge auf Zulassung von Begleite
a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die
Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörd
in Gemäßheit der §§ 57 und 62 a. a. O. zu prüf
Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde e

bſtgewonnener Erzeugniſſe der Jagd und des Fiſch=
derſelbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des
Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhr=
wird, in Gemäßheit des § 4 des Regulativs vom
der Beſteuerung unterliegt. Um indeß die Beſchrän=
ſich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglich=
, iſt es für angemeſſen erachtet worden, für die Zu=
f und Verkauf ſelbſtgewonnener Produkte der Jagd
ngs im Umherziehen ohne jede Beſchränkung ſteuerfrei
n Folge deſſen wird überall da, wo für das Hauſir=
58 der Gewerbe=Ordnung der Legitimationsſchein
de genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbeſcheins

itimationsſcheine, welche dem Gewerbetreibenden in
: a. zu ertheilen ſind, bleibt die Anordnung eines
ulars vorbehalten.
nter b., in denen die Legitimationsſcheine von der
tungsbehörde zu ertheilen, ſind dagegen der Regel
ig. Deswegen ſind mit dieſen Legitimationsſcheinen
intrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer=
hörde (Regierung, Finanz=Direktion in Hannover und
e Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der
tragen wird, und welche den Antragſtellern nur gegen
Steuer ausgehändigt werden. Dazu ſind diejenigen
enutzen, welche dem Cirkular=Erlaſſe vom 19. Sep=
igegeben worden ſind.
dieſen Fällen der Betrieb des Hauſirgewerbes aus=
erfrei geſtattet iſt, wie für die Muſiker unter den
: Allerhöchſten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833,
r Steuerfreiheit zwar ſein Bewenden, aber auch dabei
irer außer dem Legitimationsſcheine eines damit ver=
rbeſcheines, in welchem die Steuer=Veranlagungs=
uerfreiheit vermerkt hat.
oder Ankauf roher Erzeugniſſe der Land= und Forſt=

aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbeb
treff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu
schon jetzt statthaften Arten desselben.

7) Da die von den höheren Verwaltungsbehör
Legitimationsscheine — abgesehen von den im
Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum
gewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes
auch für die Gewerbescheine die Beschränkung a
bezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr s
der Vorschriften für die von der Regierung zu Si
Gewerbescheine und für die im § 59 der Gewer
neten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine,
diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen v
unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständ
(Nr. 5 unter c.), genügen, um das Hausirgewe
fange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer
tritt aus einem Regierungsbezirke in den andere
legen. Dagegen muß bei der Bemessung des
Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe i
lichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn
ständen annehmen läßt, daß von dieser Befugni
werden wird.

8) Die von der Regierung zu Sigmaring
werbescheine (Nr. 5. unter b. und c.) haben —
ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit fü
schen Lande. Will der Inhaber eines solchen
Gewerbe in einem anderen Theile der Monarch
er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regie
dehnung des Gewerbescheines nachzusuchen und
an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die
schen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete
als der für die übrigen Theile der Monarchie vo

angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter
der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes
r Aushändigung an diese gegen Baarzahlung der
bar versendet werden.
Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zu-

steien in der Provinz Hannover befördern die von
gten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Di-
damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für
zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Prä-
ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren
die Direktion für die Verwaltung der direkten

he Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitima-
en Betrieb der im § 59 der Gewerbe-Ordnung be-
be auf den Bezirk einer anderen höheren Verwal-
derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitima-
ertheilt hat.
t für den Fall, daß zufolge § 62 der Gewerbe-
erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die
Begleitern nachträglich genehmigt wird.
auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum
kauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirth-
n- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbe-
en an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung
(Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes
enden zu richten. Diese Behörden haben die für
teuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtig-
ebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in
hung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines
s Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Pro-
n die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Be-
den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und
zur Aushändigung an den davon zu benachrichti-

amtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ...
wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von ...
Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbes...

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der ...
Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im § ...
Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreu...
des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren ...
dern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer an...
waltungsbehörde, als derjenigen, welche den Leg...
erst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ei...
dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewer...
werden, sofern der von dem Antragsteller einzu...
tionsschein für die von der Steuerbehörde einzu...
nicht den genügenden Raum darbietet.

12) Bei Berechnung der Steuer sind folge...
Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbetri...
geſtattet waren, bewendet es bei den bestehe...
über die Höhe der Steuer. Ist jedoch an...
räumliche Umfang des Gewerbebetriebes ...
einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk a...
Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbesch...
fang der ganzen Monarchie (Nr. 7.) im ...
keit ermäßigter Steuersätze ein entsprechende...
zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugel...
des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist ...
volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz...
Die Regierungen (Finanz-Direktion in ...
für die Verwaltung der direkten Steuern ...
jedoch ermächtigt:

zu bringen.

festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berück= der Bestimmung zu a die Vorschriften des § 6 des vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der ngegebenen Steuersätze die im § 2 des Gesetzes vom nber 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) auf= entsprechenden Sätze.

h des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb irks behält es in Gemäßheit des § 5 der Gewerbe= n bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

n. 1869. Nr. 306. S. 284.

d des Königl. Ministers für Handel rc. und an die Königl. Finanz=Direktion in Hanno= riftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen die Königl. Regierungen, Landdrosteien, an Polizei=Präsidium und die Königl. Direktion ltung der direkten Steuern hier, den Hausir= rohen Erzeugnissen der Land= und Forst= es Garten= und Obstbaues betreffend, vom 5. Februar 1870.

richt vom 25. Dezember pr. wird der Königl. Fi= Folgendes eröffnet:

Bestimmung des Schlußsatzes im § 55 der Ge= ist es überhaupt nicht zuläßig, rohe Erzeugnisse der wirthschaft, des Garten= und Obstbaues als Gegen= rbebetriebes im Umherziehen in einem Legitima= e aufzuführen. Hiervon kann auch in dem Falle werden, wenn wegen gleichzeitigen Gewerbe= zeugnissen der vorerwähnten Art und anderen Gegen= lich deren es eines Legitimations=Scheines bedarf,

Erzeugnisse der Viehzucht, insbesondere auch alle
Viehes, können den rohen Produkten der Landw
des § 55 der Gewerbe-Ordnung nicht zugerechn
Die Königl. Landdrosteien sind mit Abschr
versehen worden.

Berlin, den 5. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage: Moser.

De
S

Minist.-Bl. d. Inn. 1870. Nr. 123. S. 132.

111. Bescheid und Cirkular der Königl Handel rc. und der Finanzen, betreffend Hausir-Gewerbes im Grenz-Zollbezirk 2. März 1870.

Nachdem die Anfrage der Königl. Landdr
stände unter rohen Erzeugnissen der Land- und
Garten- und Obstbaues zu verstehen, durch di
Verfügung vom 5. Februar d. J. ihre Erledig
derselben bezüglich der weiteren in dem Bericht
geregten Frage eröffnet, daß innerhalb des G
Gewerbe im Umherziehen nur dann betrieben w
Erlaubniß dazu in dem Legitimationsscheine,
selbstständigen Gewerbescheine von der zur Auss
berufenen Behörde ausdrücklich ausgesprochen
eventuell unter welchen Beschränkungen diese Er
den kann, hat sich die betreffende Behörde (Reg
tion, Landdrostei, Polizei-Präsidium in Berlin)
Steuer-Direktor in's Vernehmen zu setzen. D
gewährt — was auf dem Legitimationsscheine b
ständigen Gewerbescheine zu vermerken — di

für Handel, Gewerbe
ntliche Arbeiten.
v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister
Camphausen.

anddrosteien zu Osnabrück und Stade.

halten die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover
Regierungen und Landdrosteien, das Königliche Po-
und die Direktion für die Verwaltung der direken
mit Weglassung des Schlußsatzes: „Für den Be-
enntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.
2. März 1870.

für Handel, Gewerbe
ntliche Arbeiten
v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister
Camphausen.

Inn. 1870. Nr. 124. S. 132.

ıd der Königl. Minister des Innern und der die Königl. Regierung zu N., die Verpflich- holung von Legitimations-Scheinen zum Zweck ltung von Schaustellungen betreffend, vom 4. Januar 1871.

der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869
er Königl. Regierung auf den Bericht vom 26. Ok-
idert wird, diejenigen Gewerbtreibenden eines Legi-
nes, welche umherziehend Leistungen, Schaustellungen,
eten, letztere ankaufen, Waaren-Bestellungen auf-
Durch den Legitimations-Schein erlangen die be-
nen das Recht, die erwähnten Handlungen vor-

stände dieser Handlungen kommen, abgesehen von

ausführbar, von der Art der Entschädigung solch
sung eines Legitimations-Scheines abhängig zu
aber sind keineswegs, wie die Königliche Reg
scheint, die Requisite des § 57 der Bundes
nur in der Weise und nur dann auf die zur S
sonen anzuwenden, wenn diese ebenfalls mit beson
Scheinen versehen werden. Denn nach § 62 Ab
auch die Zulassung der Begleiter des Gewerbetre
die zur Schau gestellten Personen in seinem L
sämmtlich aufgeführt werden müssen, unter densel
versagt werden, unter denen dies in Ansehung d
den selbst nach § 57 erfolgen kann. Der vo
gierung angegebene Zweck wird also auf diese
erreicht.

Demzufolge ist der Auffassung, wonach die m
sonen für sich ebenfalls eigner Gewerbe-Scheine
zutreten. Die Vorzeiger solcher Schaubuden un
sind aber zur Hausir-Steuer nach der Anweisung
ber 1861 zu II. E stets mit dem vollen Satze
anzuziehen.

Was diejenigen Personen betrifft, welche al
Einsammeln des Geldes beschäftigen, so sind die
sich auf dieses Geschäft beschränken, gleich den
Dienste bei den Hausirern verrichten, zur Entr
deren Hausirsteuer nicht heranzuziehen.

Berlin, den 4. Januar 1871.

Der Minister des Innern. Der

Graf zu Eulenburg. G

Minist.-Bl. d. Inn. 1871. Nr. 42. S. 50.

Norddeutschen Bund vom 21. Juli 1869 (Bundes=
245) vom 1. Januar v. J. ab in Wegfall gekommen
chriften, welche hinsichtllich der Kolportage von Bibeln
gsschriften durch die Cirkular=Verfügungen vom 9. Juni
=Bl. S. 166), 23. Januar 1852 (Minist.=Bl. S. 24),
359 (Minist.=Bl. S. 319) und 19. Juli 1860 (Minist.
getroffen worden, ihre Grundlage verloren haben und
ung bedürfen.

olportage von Bibeln 2c., sofern dieselbe durch Bundes=
trieben werden soll, bedarf es fortan nur der Erwir=
55 der Gewerbe=Ordnung vorgeschriebenen Legitima=
und die in der Cirkularverfügung vom 28. October
ete höhere Ermächtigung ist von der Provinzialbehörde
falle einzuholen, wo es sich um Ertheilung eines Er=
an Ausländer handelt.

verbleibt es bei dem Grundsatz, daß das Vertheilen
., welches unentgeltlich oder gegen eine nur die Kosten
ng deckende Vergütung erfolgt, als gewerbesteuerpflichtiger
b nicht anzusehen ist.

n 27. Januar 1871.

er des Innern — Der Finanz=Minister
Eulenburg. — Camphausen.

. inn. Verwalt. 1871. Nr. 89. S. 117.

heid der Königl. Ministerien des Innern und en an die Königl. Regierung zu N. betreffend f oder Ankauf von Waaren Seitens der Ge= nden und ihrer Hausgenossen im Polizeibe= es Wohnortes ohne Gewerbeschein, vom 25. März 1871.

lnfrage vom 6. d. M. wird der 2c. erwidert, daß nach
sir=Regulativs vom 28. April 1824 das Umhertragen
oder Ankauf von Waaren von Seiten des Gewerbe=

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 29. Septbr. 1871 (654 I)
Pätzold. Goltdammers Archiv Bd. XIX. S. 77

116. Auch nach der Verkündung der Bundes=
ist der Hausirhandel mit Vieh (Pferden) durch die
werbescheines bedingt.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 17. Novbr. 1871 (820 I
Just.=Minist.=Bl. 1871 S. 290. Goltdammers A

117. Die Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni
in Preußen gesetzlich bestehenden Gewerbesteuerpfl
werbebetriebes im Umherziehen nichts geändert, sond
gewerbepolizeilichen Beschränkungen dieses Gewerbeb

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 11. Juli 1872 (104 II)
Goltdammers Archiv Bd. XX S. 411.

**118. Verfügung der Königl. Ministerien d
des Innern an die Königl. Regierung zu N
lich zur Nachachtung an sämmtliche Köni
(excl. Düsseldorf) und Landdrosteien, die
Direktion in Hannover, das Königl. Polize
die Königl. Direktion für die Verwaltung der
zu Berlin, die Heranziehung der in Lokal
Unternehmern auftretenden Personen zur G
treffend, vom 16. Oktober 187**

Auf den in Betreff der Beschwerde mehrerer T
in N., wegen Heranziehung der in ihren Lokalen
sonen zur Gewerbesteuer, am 24. Mai d. J. erst
reicht der Königl. Regierung zum Bescheide, d
Gewerbe=Ordnung für den Norddeutschen Bund v
Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnor

n Erlassen vom 4. Januar d. J. (Minist.-Bl. S. 30)
d. J. enthaltenen Grundsätze stehen dieser Entscheidung
. Nach dem ersteren sollen diejenigen Personen keines
mationsscheins bedürfen, welche als „Objekte“ einer im
feilgebotenen Schaustellung und als „Begleiter“ der die
produzirenden Gewerbetreibenden anzusehen sind, die
och sich im Besitze von Legitimations- und Gewerbe-
den müssen. Der andere Erlaß regulirt nur die Steuer-
lich der Theilnehmer und Begleiter bei umherziehenden
Schauspieler-Gesellschaften.

Falle, auf welchen sich die Verfügung der Königl. Re-
3. Februar d. J. bezieht, handelt es sich dagegen um
überhaupt ein Legitimations- resp. Gewerbeschein ge-
uß.

n 16. Oktober 1871.

Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
mphausen. In Vertretung:
Bitter.

. Inn. 1871 Nr. 256 S. 324.

einmalige Bringen von Waaren zum Zwecke des Ver-
n anderen Ort stellt nur den Betrieb eines Gewerbes
en dar, wenn es in Absicht eines fortgesetzten Erwerbs-
in Ausübung eines eigenen oder fremden Gewerbes

Ober-Trib. v. 14. Juni 1872 (405 I.) wider Schwanz.
a. a. O. Bd. XIII. S. 359.

Zu § 56 (Bd. I. S. 163).

Erl. v. 19. Mai 1870 Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes
r Nr. 90 bei § 34.

Zu § 57 (Bd. I. S. 164).

4. September 1869 Ausführungs-Anweisung Nr. 10.

ständigen steuerpflichtigen Gewerbescheine zur Aus
tigen sind, die betreffenden Königlichen Kassen,
die Kreiskassen, zu verstehen. Ebenso kann es
erachtet werden, daß nach der von der Königl. Re
Anordnung von der Ertheilung und Zustellung
an die Kreiskassen den Veranlagungsbehörden behu
bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten Mittheil
Der Landrath muß als Kassen-Kurator überdies
ordentlichen Einnahme der Kasse Nachricht erhalte

Es ist dagegen nicht zu gestatten, daß die K
händigung der Legitimations- und Gewerbescheine
der Orts-Steuererheber bewirken lassen. Von de
jeden Gewerbescheins erhält der betreffende Extrah
kann, wenn er denselben selbst von der Königlich
behindert ist, den Geldbetrag einsenden, worauf ihn
auf seine Gefahr und Kosten durch die Post zuz
wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Bedenken
lassen ist, vor dem Gebrauch des Legitimationspap
seine Namensunterschrift zu vervollständigen. Ein
digung dieser Unterschrift ist im Allgemeinen nicht

Hiernach erledigt sich auch die Anfrage in Bet
henten nach Nr. 10 des Eingangs gedachten Anw
zufertigenden steuerfreien Gewerbescheine, wob
aufmerksam gemacht wird, daß bei den selbstständig
von der Unterschrift des Gewerbeschein-Inhabers n
überhaupt abzusehen ist.

(Zusatz für die Regierungen der sechs östlichen
Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten S
Hebegebühren sind für die durch die Kreiskas
Gewerbescheine im dortigen Bezirk nicht zu gewäh

Bericht vom 4. v. M. wird der Königl. Regierung er-
s in Bezug auf die Behandlung der Anträge wegen Er-
Legitimations- und Gewerbescheinen bei den in den
chen Verfügungen vom 24. und 27. Juni d. J. (Mi-
198, 199) erlassenen Anordnungen sein Bewenden be-

n Gewerbetreibenden, welche zwar eines steuerpflichtigen
nes, jedoch nicht eines Legitimationsscheines bedürfen,
sie der 4. Gewerbesteuer-Abtheilung angehören, sich an
ihres Wohnortes zu wenden, welcher darüber unter
s Signalements an die Regierung zu berichten hat.
uf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen
e Polizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden
lche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vor-
egen deren der Legitimationsschein versagt werden darf.
r Prüfung legt die Ortsbehörde den Antrag derjenigen
, welche nach § 58 der Gewerbe-Ordnung für den
Bund vom 21. Juni v. J. über die Ertheilung des
scheines zu befinden hat. In den Fällen, in denen die
den Legitimationsschein zu ertheilen hat, ist nach der
om 24. November v. J. (Minist.-Bl. S. 284) zur
des Tit. III. der gedachten Gewerbe-Ordnung ad 5 auf
eines Gewerbescheines zu verzichten.
allerdings zahlreichsten Fällen, in denen ein Gewerbe-
es von der höheren Verwaltungsbehörde auszustellenden
- und Gewerbescheins bedarf, hat die Orts-Polizeibehörde
egel direkt an die Regierung zu wenden. Es ist jedoch
se nachgelassen, daß der Landrath vor Ertheilung des
- und Gewerbescheines über die Angemessenheit des von
izeibehörde vorgeschlagenen Steuersatzes gehört wird.
n anzuordnen oder nachzulassen, daß alle Anträge aus
Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften auf Er-

Scheinen zum Gewerbebetriebe im Umher
länder.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vo
31. Dezember 1871 (B.=G.=Bl. pro 1871 S. 27
pro 1872. S. 2) wird hierdurch zur öffentlichen
daß vom 1. Januar 1873 ab zur Ausstellung
Scheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen
nachstehend bezeichneten Behörden befugt sind.

I. Königreich Preußen.

Die Regierungen zu Stralsund, Stettin, Cö
nigsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Brombe
Breslau, Liegnitz, Coblenz, Trier, Aachen, D
Schleswig, ferner die Landdrosteien zu Osnab
und das Admiralitäts=Kommissariat zu Oldenbu

II. Königreich Bayern.

Die Bezirksämter zu Rehau, Wunsiedel, Tir
a. W. N., Vohenstrauß, Neunburg v. W., W
Kötzting, Regen, Grafenau, Wolfstein, Wegscheid,
zu Passau, ferner die Bezirksämter zu Passau,
kirchen, Altötling, Laufen, Berchtesgaden, Trau
Miesbach, Tölz, Werdenfels, Schongau, Füßen, S
magistrat zu Lindau, ferner die Bezirksämter
brücken, Pirmasens, Bergzabern und Germershei

III. Königreich Sachsen.

Die Kreisdirektionen zu Bautzen, Dresden, Z

IV. Königreich Württemberg.

Das Oberamt zu Tettnang.

V. Großherzogthum Baden.

Die Bezirksämter zu Ueberlingen, Stockach,
Bonndorf, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Müll

Der Reichskanzler
In Vertretung: Delbrück.

lblatt 1873. Nr. 1. S. 2.

Zu § 58 (Bd. I S. 165.)

. v. 4. Septbr. 1869. Ausführungs-Anweisung Nr. 17. 18.

ılar-Verfügung der Königl. Ministerien für werbe ꝛc., des Innern und der Finanzen, die der Druckformulare zu den nach der Gewerbe-r den Norddeutschen Bund zu ertheilenden Le-Scheinen betreffend. Vom 28. Oktober 1869.

der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund c. zu ertheilenden Legitimations-Scheine sind in einer Monarchie übereinstimmenden Form auszufertigen. runde, und weil die Legitimations-Scheine in Gemäß-schrift zu 18 der Anweisung vom 4. September cr. S. 202) und des § 58 der Gewerbe-Ordnung von n Behörden auszustellen sind, ist die Königl. Staats-Herstellung der mittelst unseres Erlasses vom 19. Sep-Minist.-Bl. S. 283) übersandten, allgemein verwend-are beauftragt worden. Neben diesen allgemeinen noch lne Regierung besondere, mit der Bezeichnung des d mit der Firma der betreffenden Behörde versehene ertigen zu lassen, kann nicht für zulässig erachtet wer-bgesehen von der dadurch bedingten erheblichen Ver-Druckkosten — die durch die Kanzleien zu bewirkende s Amtssitzes und der Firma als eine wesentliche Er-Geschäftsganges nicht anerkannt werden kann. Die rung hat hiernach, wie derselben auf den Bericht vom öffnet wird, lediglich die auf unsere Anweisung von n Staatsdruckerei angefertigten Formulare in Gebrauch

124. Cirkular=Verfügung des Königl. M del, Gewerbe rc., die nach § 58 der G für den Norddeutschen Bund auszufertig tions=Scheine betreffend, vom 2. Dec

In Verfolg der Cirkular=Verfügung vom 24. Bl. S. 284) und unter Bezugnahme auf Nr. 5 Ausführung des Tit. III. der Gewerbe=Ordnung schen Bund vom 21. Juni d. J. (Minist.=Bl. S Königlichen Regierung beifolgend (a) ein Formul für die auf Grund des § 58 a. a. O. auszufe tions=Scheine zur Anwendung zu bringen ist.

Da bei der untergeordneten Bedeutung di Scheine auf eine Uebereinstimmung in der äußer sonderer Werth zu legen ist, so mag die Herstell den mit der Ausfertigung der Legitimations=Sch hörden überlassen bleiben.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffe

Im Auftrage:
Moser.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Polizei=Präsidium hier.

heid der Königl. Ministerien der Finanzen, für ewerbe und öffentliche Arbeiten, und des In= Königl. Regierung zu N. und abschriftlich zur hme und gleichmäßigen Beachtung an die sämmt= gen Königl. Regierungen, die Königl. Land= ie Königl. Finanz=Direktion zu Hannover, das lizei=Präsidium und die Königl. Direktion für ltung der direkten Steuern hier, den Betrieb Gewerbes betreffend, vom 28. Dezember 1869.

mmung am Schlusse des zweiten Absatzes in Nr. 5 der om 24. v. M. (Minist.=Bl. 1869. S. 282) zur Aus= Titel III. der Gewerbe=Ordnung für den Norddeutschen)

da, wo für das Hausirgewerbe nach § 58 der Ge= Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde ge= auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet

Königlichen Regierung auf den Bericht vom 12. d. M. , dahin zu verstehen, daß der Verkauf selbstverfertigter he zu den Gegenständen des Wochenmarkt=Verkehrs ge= alb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden s Wohnortes (Nr. 1 der Anweisung vom 24. v. M.) venn der betreffende Gewerbetreibende sich eines Fuhr= , der Besteuerung nicht unterliegt, es sonach auch in der Ausfertigung eines Gewerbescheines nicht bedarf.
Anfrage der Königlichen Regierung hinsichtlich der aus= werbetreibenden anlangt, so sind die letzteren, soweit sie Staate des Norddeutschen Bundes angehören, bis zum weiter Bestimmungen sowohl in Rücksicht auf ihre Zu= Hausirverkehr im Inlande als in Beziehung auf die des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der zur Zeit be=

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Der Mi...
Im...

Minist.=Bl. d. Inn. 1870. Nr. 25. S. 19.

126. Ministerial=Cirkular=Verfügung a... Regierungen, an das Königl. Polizei=Prä... die Königl. Direktion für die Verwalt... Steuern zu Berlin, die Königl. Finanz=... nover und sämmtliche Königl. Landdrost... rung der Formulare zu Gewerbe=Legi... in Folge der Ausdehnung der Gewerb... 21. Juni 1869 auf das Königreich B... vom 28. November 187...

Wir machen die Königl. Regierung darauf ... dem 1. Januar 1873, nach Maßgabe des Reichs... d. J., die Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni ... Königreich Bayern in Kraft tritt, und daß dem ... laren zu Legitimationsscheinen für die nicht unt... werbe=Ordnung fallenden Gewerbe die Worte: ... Bayern" zu streichen sind.

Berlin, den 28. November 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc.
Im Auftrage:
Moser.

Der M...
In...

Der Finanz=Minister
Im Auftrage:
Schuhmann.

Minist.=Bl. d. Inn. 1872. Nr. 266. S. 302.

24. November 1869.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

. Jnn. 1870. Nr. 36. S. 39.

A.

Königreich Preußen. Nr. 1.

Gewerbe- (Stempel) Schein.
gültig für das Jahr 1870.

Handelsmann August Schmidt, wohnhaft zu
Kreises Dramburg, beabsichtigt rohe Erzeugnisse
und Forstwirthschaft im Umherziehen anzukaufen
rkaufen und hat für diesen Gewerbebetrieb den Be-

Acht Thalern

besteuer zu entrichten.
den 2. Januar 1870. Königl. Regierung etc.
gez. N. N.

ibung der Person des Jnhabers.
hlank. Augen: braun. Haare: blond.
Jahre. Besondere Kennzeichen: keine.

r Steuerbetrag ist zur unterzeichneten Kasse gezahlt.
irg, den 3. Januar 1870.
Königliche Kreiskasse.
gez. N. N.

Statur: untersetzt. Augen: schwarz. Haar
Alter: 26 Jahre. Besondere Kennzeichen kei

Nr. 5.

Vorstehender Steuerbetrag ist zur unterzeichnet

Dramburg, den 4. Januar 1870.

Königl. Kreiskasse.

gez. N. N.

128. Bescheid der Königl. Ministerien der Finanzen an die Königl. Regierung schriftlich zur Kenntnißnahme und Beach liche übrige Königl. Regierungen, die Köni die Königl. Finanz-Direktion in Hanno Polizei-Präsidium und die Königl. Direk waltung der direkten Steuern hier, den Schlächter mit selbstgeschlachtetem frische zweimeiligen Umgegend des Wohnortes 13. Januar 1870.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 30. v. M Regierung auf den Bericht vom 14. v. M. Folg

Da im Sinne der Gewerbe-Ordnung für den frisches Fleisch zu den Gegenständen des Wochen selbstgeschlachtetes Fleisch zu den selbst verfertig so ist der Hausirhandel der Fleischer mit selbstg Fleische in der zweimeiligen Umgegend des Woh des § 58 Nr. 2 der Gewerbe-Ordnung und de Nr. 5 und 1 der Anweisung vom 24. November S. 288) überhaupt nicht steuerpflichtig und an das dem Legitimationsschein verbundenen Gewerbesch

r für Handel, Gewerbe Der Finanz-Minister.
fentliche Arbeiten. Im Auftrage:
n Auftrage: Schuhmann.
Moser.

d. Inn. 1870 Nr. 122 S. 131.

cheid der Königl. Ministerien für Handel ꝛc., n und der Finanzen an die Königl. Finanz-in Hannover und abschriftlich zur Kenntniß-Nachachtung an die Königl. Landdrosteien, die Anschaffung der Formulare zu Legitimations-rbescheinen betreffend, vom 29. Januar 1870.

igl. Finanz-Direktion wird auf den Bericht vom 8. d. M. die Kosten für Anschaffung der Formulare zu Legitima-mit denselben verbundenen Gewerbescheinen, sowie zu n und Signalements, welche sich auf die Ertheilung ions- und damit verbundenen Gewerbescheinen und von i Gewerbescheinen beziehen (Nr. 10 Abs. 6 der Anwei-. November 1869, Minist.-Bl. S. 285) aus dem Fonds e Bedürfnisse, die Kosten für Anschaffung der Formulare ständigen Gewerbescheinen (Erlaß vom 24. Novbr. pr. S. 284) aber aus Fonds der Steuerverwaltung zu be-

en 29. Januar 1870.

ister für Handel. Der Minister des Innern.
. Itzenplitz. In Vertretung:
Bitter.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Schuhmann.

d. Inn. 1870 Nr. 77 S. 85.

lung von Gewerbe-Legitimationskarten nicht beige
eröffnet:

Bis dahin, daß Seitens des Bundesrathes
der Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umher
Bundesgebiets weitere Bestimmungen getroffen
Bezug sowohl auf die Zulassung von Handlung
bezeichneten Art, als auf die für den Gewerb
entrichtende Steuer die bestehenden Verträge und
teten Grundsätze in Anwendung, soweit nicht di
vom 21. Juni 1869 eine Aenderung herbeigefüh
nur insofern der Fall, als die betreffenden Handl
blos, wie bisher, eines Gewerbescheines, sondern
tions-Scheines bedürfen, und als diese Urkund
Bestimmungen unter Nr. 18 der Anweisung vor
(Minist.-Bl. S. 200) von der unteren Verwal
stellen sind. Für diese Scheine ist das mittel
vom 19. September v. J. S. 282) mitgetheilt
dem Legitimationsschein verbundenen Gewerbesc
zu bringen. Die Aushändigung der Scheine
den Steuer sofern eine solche nach Lage der be
erheben, erfolgt auf dem unter Nr. 18 Absat
Anweisung vorgeschriebenen Wege.

Mit dieser, durch die Vorschriften der Gewerb
Maaßgabe ist den Handlungs-Reisenden aus F
des nach dem Handelsvertrage vom 2. August
Gewerbesteuer-Certifikats der Heimathsbehörde
Handlungs-Reisenden aus Belgien und den Nie
des nach der Vereinbarung vom 2. Januar 18
nach dem Handels- und Schifffahrtsvertrage
1851 vorzulegenden Patent-Certifikats der Hei
einem Gewerbescheine verbundener Legitimations
von 5 Thlr. 10 Sgr. beziehungsweise 8 Thlr.
lungs-Reisende aus anderen Auslands-Staaten

nigl. Direktion für die Verwaltung der direkten er, die Kompetenz zur Ertheilung der Legitiheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend, vom 18. April 1870.

tellung der Legitimationsscheine zum Gewerbebetriebe im erfolgt in der Regel durch diejenige höhere Verwaltungseren Bezirk der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat. Fällen erleidet diese Regel jedoch Ausnahmen.

rbetreibende, welche die Ertheilung des Legitimations- Betriebe eines der im § 59 der Gewerbe-Ordnung beverbe für einen andern Bezirk nachsuchen, als denjenigen, e wohnen, haben ihren Antrag zwar nach den allgeriften an die Polizeibehörde ihres Wohnortes zu richten; g des Legitimationsscheines kann dagegen nur durch die ltungsbehörde desjenigen Bezirks erfolgen, in welchem etrieb beabsichtigt ist. Die Orts-Polizeibehörde hat die gebende Aeußerung über die Persönlichkeit des Antrag- dessen Gesuch, auf dem Lande durch Vermittelung des Amtshauptmannes, Oberamtmannes), an die entscheidende reichen. Den Angehörigen eines anderen Bundesstaates, n diesseitigen Staatsgebiete auf Grund des § 59 des Gewerbe betreiben wollen, ist in gleicher Weise der schein von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks, er Gewerbebetrieb beabsichtigt wied, zu ertheilen, sofern tsprechende Aeußerung ihrer Heimathsbehörde dargethan Ertheilung des Legitimationsscheines in der Persönlicherbetreibenden Bedenken nicht entgegenstehen.

örigen anderer Bundesstaaten, welche auf Grund des werbe-Ordnung in dem diesseitigen Staatsgebiete ihr Umherziehen betreiben wollen, kann der Legitimationsur von der zuständigen Behörde ihres Heimathstandes, von den diesseitigen, dafür zuständigen Behörden er- In letzterem Falle haben sie sich durch eine Erklärung

24. Juni 1870.

Nach der Anweisung zur Ausführung des
Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21.
(Minist.=Bl. S. 284) sollen die Anträge auf G
mationsscheinen in allen Fällen an die Polizeib
des Gewerbetreibenden gerichtet werden, welch
einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen
der Gewerbe=Ordnung der Legitimationsschein
Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts=Polizeib
die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständi
ihrem Berichte derjenigen Behörde ein, welche
über die Ertheilung des Legitimationsscheins z
den Fällen, in welchen es sich um einen von
tungsbehörde auszustellenden Legitimationsschein
bundenen Gewerbeschein handelt, ist, wie der K
in Folge des Berichts vom 17. v. M. eröffn
Antrag auf Ertheilung desselben in der Regel
Polizeibehörde an die Königliche Regierung zu

Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß in
Ertheilung des Legitimations= und Gewerbeschei
treibenden aus der vierten Gewerbesteuer=Abth
Landrath über die Angemessenheit des von der
vorgeschlagenen Steuersatzes gehört werde.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zwar
Gewerbescheins, jedoch nicht eines Legitimations
weisung vom 4. September 1869 zu Nr. 16
24. November 1869 zu Nr. 10), haben, sowe
werbesteuer=Abtheilung angehören, an den Lan
sich zu wenden, welcher darüber, unter Beifügun
des Antragstellers, der Bezirks=Regierung beric

Von den durch die Königliche Regierung ert
kassen zur Aushändigung zugefertigten steuerpflic

Im Auftrage:
v. Schmidt.

d. Inn. 1870 Nr. 189 S. 198.

.=Erlaß der Königl. Ministerien für Handel, ., des Innern und der Finanzen an sämmtliche gierungen und Landdrosteien, die Königl. Finanz= zu Hannover, das Königl. Polizei=Präsidium nigl. Direktion für die Verwaltung der direkten Berlin, die Kompetenz der Behörden zur Aus= n Legitimations=Scheinen für den Gewerbe= Umherziehen betreffend, vom 23. Jan. 1871.

e Verfügung vom 18. April v. J. ist die Kompetenz 1 zur Ausstellung der Legitimations=Scheine für den eb im Umherziehen näher geregelt worden. Nach einer des Herrn Bundes=Kanzlers haben die in dieser Ver= stellten Grundsätze auch seitens der übrigen Bundes= Annahme gefunden und die Behörden entsprechende halten.

en 23. Januar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe rc.
Im Auftrage:
Moser.

ter des Innern.
ertretung:
Bitter.

Der Finanz=Minister.
Im Auftrage:
Schuhmann.

d. Inn. 1871. Nr. 44. S. 52. Nr. 88. S. 117.

24. November pr. (Minist.-Bl. S. 285) der A
des Legitimations-Scheins anzubringen ist,
näherer Prüfung in Gemäßheit des § 57 der
hufs Entscheidung über die Ertheilung des L
derjenigen Regierung zuzustellen, in deren Be
trieben werden soll. Demgemäß sind, wie dem
Präsidium auf den Bericht vom 25. v. M. er
hiesigen Einwohnern bei dem Königlichen Po
brachten Anträge auf Ertheilung von Legitimatio
werbebetriebe der in Rede stehenden Art außerh
lizeibezirks bezw. im Regierungsbezirke Pots
Regierung daselbst zu übersenden, welche letzt
des beantragten Legitimations-Scheines zu befi

Berlin, den 6. Januar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und ö

Im Auftrage:
Moser.

Der Minister des Innern. De

Im Auftrage:
Bitter.

An
das königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

Abschrift erhält die Königliche Regierung
und Nachachtung mit dem Bemerken, daß di
Regierung ertheilten Legitimations-Scheine d
Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine in

heid der Königl. Ministerien des Handels ꝛc. nern, die Ertheilung von Legitimationsscheinen § 59 der Bundes-Gewerbe-Ordnung bezeich- werben betreffend, vom 28. Februar 1870.

Königl. Landdrostei zu N. ist bei uns die Meinungs- t zur Sprache gebracht worden, welche der Antrag der Ertheilung eines Legitimations-Scheins nach § 59 der nung vom 21. Juni v. J. für den Regierungsbezirk wischen ihr und der Königlichen Regierung hervorge- egitimationsscheine für die im § 59 des Bundesgesetzes ewerbe sind stets nur in Beziehung auf einen bestimm- ngsbezirk und nur dann zu ertheilen, wenn dieses nach der höheren Verwaltungsbehörde dieses Bezirks mit dessen Verhältnisse und die Zahl der für denselben be- n Legitimations-Scheine gleicher Art unbedenklich er- on hieraus ergiebt sich, daß diese Legitimations-Scheine oberen Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks ausge- können, in welchem der Gewerbebetrieb beabsichtigt wird, Behörde auch für den Fall zur Ertheilung des Legi- heins zuständig ist, wenn der die Ertheilung beantra- etreibende außerhalb des Bezirks wohnt.

ob bei demselben die allgemeinen gesetzlichen Voraus- die Ertheilung eines Legitimations-Scheines zum Hausir- ebe vorliegen, wird die Behörde in solchen Fällen durch er Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Gewerbe- nt, unterrichtet. Nach Nr. 2 der unter dem 24. No- (Minist.-Bl. S. 284) erlassenen Anweisung zur Aus- dritten Titels der Gewerbe-Ordnung soll die Orts- e nach erfolgter Prüfung die Anträge auf Ertheilung tions-Scheins unmittelbar derjenigen Behörde einreichen, 58 des Gesetzes über die Ertheilung zu befindet hat. uch in den Fällen des § 59 die obere Verwaltung des-

Minist.-Bl. d. Inn. 1870. Nr. 95. S. 106.

136. Bescheid des Ministers des Innern Regierung zu N., betreffend die Zuläs weigerung der Ausdehnung des von einer ertheilten Gewerbe-Legitimationsscheins Bärenführer auf andere Regierungsbezirk 1872.

Der rc. vermag ich, wie ich derselben au 17. Januar d. J. eröffne, darin nicht beizutrete mit Gewerbe-Legitimations-Scheinen einer Grenz- Bärenführern die Ausdehnung des Legitimation dortigen Bezirk nicht füglich versagt werden kö vielmehr vollständig in der Hand, nach Maßg richte allegirten Reskripts vom 22. Oktober 187 auf ausländische Bärenführer mit zu beziehen ist liche Sicherheit gefährdende Personen fern zu ha Ausdehnung der denselben von anderen Regieru Gewerbe-Legitimations-Scheine auf den dortig auf Grund der im § 60 der Gewerbe-Ordnun fugniß abgelehnt wird. Um den in Rede st reichen, bedarf es daher nicht erst noch des vo Erlasses eines, das ganze Staatsgebiet umfassen bots des Gewerbebetriebes ausländischer Bärenf Bedürfniß zur Zeit nicht vorzuliegen scheint.

Berlin, den 16. März 1872.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Bitter.

Minist.-Bl. d. Inn. 1872. Nr. 89. S. 114.

t Kindern unter 14 Jahren Seitens solcher Ge- enden, welche ihr Gewerbe im Umherziehen be- treiben, vom 5. November 1871.

neuerdings mehrfach bemerkt worden, daß in die Ge- ations-Scheine, namentlich in solche, welche den in § 59 der verbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilt nder unter 14 Jahren als Begleiter mit aufgenom-

men daher Veranlassung, mit Rücksicht auf die schweren ißstände, welche das Herumführen von Kindern und ins- re Verwendung bei dem Betriebe der in § 59 cit. Gewerbe mit sich bringt, der Königlichen Regierung die eobachtung des Schlußsatzes des § 62 der Bundes-Ge- ung zur Pflicht zu machen.

einer Staats-Anwaltschaft ist neuerdings ferner die An- der Strafbestimmung des § 149 Nr. 5 der Bundes- dnung auf solche Fälle verneint worden, in denen Kin- 4 Jahren, welche im Legitimations-Schein als Begleiter ührt sind, aber auch als Gehülfen beim Gewerbebetriebe von Gewerbetreibenden im Umherziehen mitgeführt wer- ist in Folge dessen die Erhebung der Anklage durch die altschaft verweigert. Es ist von Interesse zu erfahren, endbarkeit der angezogenen Strafbestimmung auf den all im dortigen Bezirk bereits Gegenstand einer richter- eidung geworden und wie dieselbe ausgefallen ist. Die er veranlaßt, hierüber innerhalb 6 Wochen zu berichten.

den 5. November 1871.

ster für Handel, Gewerbe öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Moser.	Bitter.

d. Inn. 1871. Nr. 274. S. 345.

Zeit gestattet ist, mit Erlaß der Gewerbe-Ord
1869 außer Wirksamkeit getreten seien, kann
dem Wortlaut dieses Gesetzes nur bejahend beant
§ 64 steht der Besuch der Messen, Jahr- und
der Kauf und Verkauf auf denselben einem Je
fugnissen frei. Ausnahmen von dieser bun
können durch die Landesgesetze nicht vorgeschrieb
werden. Es sind deshalb alle gegen den Vorka
ten gerichteten früheren gesetzlichen oder poli
außer Kraft gesetzt.

Die Königliche Regierung wolle demgemä
gleichen den Zwischenhandel beschränkende B
Wochenmarktsordnungen des dortigen Bezirks
seitigung veranlassen.

Berlin, den 18. Mai 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öf

Im Auftrage:
Moser.

Minist.-Bl. d. Inn. 1871. Nr. 142. S. 176.

140. Der Ankauf von Gegenständen des
halb der für den Markt bestimmten Plätze i
sind die älteren in dieser Hinsicht bestandenen V
resp. Gewerbe-Ordnung aufgehoben.

Erk. d. Kgl. Ob.-Tribunals vom 7. Dezbr. 187
Goltdammers Archiv Bd. XIX. S. 127. O
Bd. XI. S. 589. Just.-Minist.-Bl. 1871. N

e Vorschrift auf Gegenstände, die weder auf Tischen,
pen, Kisten, Fässern, Körben, Häusern u. s. w. feilge-
, anzuwenden, und in welcher Weise das Marktstand-
gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen
hmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen ist, kann in
den Tarifen mit Genehmigung der Bezirksregierung
besonders bestimmt werden.
her Weise ist über die Anwendung der Vorschrift des
es auf Bruchtheile des Quadratmeters Bestimmung

ter den Marktstandgeldern (§§ 1 und 2) ist die Miethe
Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vor-
elche den Verkäufern zum Gebrauche überlassen werden,
n.
einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen
bedienen oder solche von Anderen entnehmen will.
Tarife zur Erhebung von Marktstandsgeld müssen
Meß- oder Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den
n bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein und
ßer den darin bestimmten Abgaben keine anderen er-
.
bung darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon
ge der Waaren in den Marktort stattfinden.
es für nothwendig erachtet wird, können die Markt-
sowohl die schon bestehenden, wie die in Folge dieses Ge-
eu eingeführten, nach Anhörung der Gemeinde von den
ngen (Landdrosteien), den §§ 2, 3 und 4 entsprechend,
anderweit regulirt werden.
ber das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel
icht der Berechtigte, so bleibt die Ermäßigung oder an-
ulirung den Ministern des Handels und der Finanzen
In diesem Falle ist für den dem Berechtigten erwach-
l Entschädigung zu gewähren, insofern nicht die Berech-

Gegeben Berlin, den 26. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itz
Gr. zu Eulenburg. Camphausen

Ges.=Samml. 1872. Nr. 29. S. 513.

142. Cirkular an sämmtliche Königl. Landdrosteien und das Königl. Polizei=Pr sowie Abschrift zur gefälligen Kenntnis liche Herren Ober=Präsidenten, enthalte zur Ausführung des Gesetzes vom 26 Erhebung von Marktstandsgeld betreffe 1872.

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von 26. April d. J. setzt im Allgemeinen die den ben entgegenstehenden Vorschriften und insbeso über die Marktstandsgelder vom 4. Oktober 1 außer Kraft. Hiermit ist zugleich die unter ergangene Anweisung über die Ausführung 4. October für aufgehoben zu erachten. neuen Gesetzes wird auf Grund der Schlußbes folgende

Anweisung

erlassen:

1. Durch das Gesetz vom 26. April d. J. schrift desselben bezeichnete Gegenstand nicht vo den sollen. Insbesondere bewendet es daneben Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 enthal Unterschied zwischen Einheimischen u lich der Zahlung der den Marktverkehr betref

rgebenden Kategorien — bezieht, daß aber andererseits
enige eigentliche Meß- und Marktverkehr getroffen wird,
in Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen in Frage
schlossen ist hiermit eine Beziehung zunächst auf die
n, ferner auf die häufig neben dem Marktverkehr ein-
enutzung einzelner Räume oder sonstiger Theile von
dstücken und endlich feste Verkaufsstätten, wie sie
ten auf Straßen und in öffentlichen Gebäuden an be-
onen zum dauernden Betriebe des stehenden Handels
chränkung auf die Marktzeit — gegen Entgeld über-

Gesetz bezeichnet als Voraussetzungen sowohl der Ein-
Erhöhung (§ 1), wie auch der Ermäßigung und ander-
rung (§ 5) der Abgabe, insoweit nicht Maaß und Art
n Frage kommen, lediglich einerseits die Anhörung der
d andererseits die Genehmigung der Bezirksregierung
Hiermit ist indeß die in der Verordnung von 1847
prochene Beschränkung auf „solche Städte . . . . . .,
eß- und Marktrecht zusteht", nicht ihrem ganzen Um-
ielmehr nur in so weit aufgegeben, als von dem Un-
vischen Stadt und Land abgesehen ist, indem das
uch auf die in ländlichen Gemeindebezirken zur Hebung
oder neu einzuführenden Abgaben Anwendung findet.
en im Uebrigen in Beziehung auf die Voraussetzungen
ten „Marktrechts" abändernde Bestimmungen nicht
den sollen und es bleiben insbesondere für die Frage,
den die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzu-
die älteren Bestimmungen in fortdauernder Geltung.
en einzelnen Vorschriften des Gesetzes beziehen sich die
unächst und unmittelbar nur auf die Fälle der Ein-
sher nicht erhobener und der Erhöhung bereits
bgaben — im Gegensatze zu den Fällen der Ermäßigung
ten Regulirung älterer Hebungen (§ 5). Für alle Fälle
rt bildet die Zustimmung der Gemeinden die noth-

Marktstandsabgaben in allen zu ihrer Ent
Fällen von gleichen Gesichtspunkten ausgehen.
beachten, daß das Marktstandsgeld lediglich
quivalent für die Gewährung der Verkaufss
der im Interesse des Marktverkehrs aufgewen
aufzuwendenden Kosten, wie z. B. der Kosten
richtung und Reinigung des Marktplatzes, so
und Beaufsichtigung des Verkehrs, überhaupt
gen des Hebungsberechtigten entsprechende Ge
hat, und daß die Freibewegung des Verke
ständen zu anderen Zwecken, insbesondere a
Absicht beeinträchtigt werden darf, um eine ü
ausgehende bleibende Einnahmsquelle für di
öffnen.

Im Wesentlichen ergiebt sich schon hieraus,
einer Marktstandsabgabe überhaupt nicht v
zuregen, aber auch auf Antrag nur zu genehm
einestheils der von ihr nach Abzug der Hebun
Reinertrag beträchtlich genug ist, um seine B
valent überhaupt noch einigermaßen erfüllen z
die finanziellen Verhältnisse des Marktberechti
der Aufwendungen von der Art sind, daß di
nahme der letzteren den Betheiligten nicht ohne U
sein würde.

6. Ein besonderer Werth muß darauf ge
Wochenmarktsverkehr diejenige Freiheit
dauernd erhalten und, wo sie bisher gefehlt, zu
dieselbe in dem bei Weitem größten Theile de
genossen hat. Die Verordnung vom 4. Oct
der betheiligten Ministerien stets im Sinne de
zur praktischen Geltung gebracht, daß ebensowo
wie die Erhöhung von Wochenmarktsabgaben
sei. Es lag in der Absicht auch das neue Ge

wo bisher eine solche nicht erhoben worden, nur unter
tzung zu genehmigen sein, daß einigermaßen erhebliche
dungen im Interesse des Wochenmarktverkehrs in Frage
ndere besondere Umstände die Fortdauer der hergebrach-
reiheit illusorisch erscheinen lassen.

Verordnung vom 4. October bestimmt allgemein, daß die
stets als unter dem Vorbehalt des Widerrufs
sehen sei. Das neue Gesetz enthält eine Bestimmung
cht. Dasselbe gestattet aber nur eine Ermäßigung und
Regulirung auch in Ansehung neu eingeführter Markt-
(§ 5). Die Möglichkeit einer Remedur bei etwaigen
der bei späterer Veränderung der maßgebenden Voraus-
hiernach zwar eine Beschränkung erfahren, und es ist
ng in der Lage, überall, wo sich das Bedürfniß dazu
in der Art eine Ausgleichung eintreten zu lassen, daß
Kommunikationsabgaben allgemein geschieht, die Ge-
von vornherein nur für einen festbegrenzten Zeitraum
soweit von dieser Befugniß Gebrauch zu machen sein
em pflichtmäßigen Ermessen der Behörden in jedem ein-
überlassen bleiben. Jedenfalls ist diese Vorsicht für
ille dringend zu empfehlen, in welchen die unveränderte
für die Genehmigung bestimmenden Momente von vorn-
unwahrscheinlich oder doch als zweifelhaft angesehen

r die Höhe des Marktstandgeldes im Allge-
ft der § 2 des Gesetzes — im Anschluß an § 68 der
nung — die Bestimmung, daß für dieselbe ausschließ-
e des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten
rseits und die Dauer des Feilhaltens andererseits maß-
oll. In ersterer Beziehung ist durch die jetzige Fassung
r, als durch die Verordnung von 1847 zum Ausdrucke
nur derjenige Raum in Ansatz zu bringen ist, welchen
nen Waaren selbst — einschließlich der Behältnisse, Un-
sonst zum Auslegen und feilbietenden Vorrichtungen —

Bestimmung zu treffen sei. Die Ausführung
sich in erster Linie nach den Bedürfnissen und
des einzelnen Falles zu richten. Im Allgem
(volle) □Dezimeter mit der Maßgabe herunte
ebenso wenig überschießende □Centimeter, wie
nigen in Ansatz gebracht werden dürfen. Der
untheilbare Einheit zu behandeln in dem Si
desselben als ganze Tage berechnet werden, a
für Märkte, deren Dauer sich über mehrere T
gabe gleichwohl für jeden einzelnen Tag besond

Im Uebrigen hat durch die Normirung des
nur die äußerste Grenze vorgezeichnet, nicht a
zelnen Falle gebotenen Erwägung darüber vo
len, ob und inwieweit dieses Maximum zu ge
wird freilich auf eine genaue Vergleichung d
zelnen Aufwendungen mit dem zu erwartenden
bei Kommunikations-Abgaben regelmäßig vorz
meisten Fällen schon deshalb verzichtet werd
großer Theil jener Aufwendungen in untrennb
anderen mehr oder minder fremdartigen Zwecke
flochten zu sein pflegt. Je weniger aber feste
die Entscheidung darbieten, desto vorsichtiger w
Arbitrirung maßgebenden allgemeinen Gesicht
Wesentlichen mit den bei der Genehmigung üb
tigenden Momente zusammenfallen, zu verfahre

10. In dem zweiten Absatze des § 2 des G
zur direkten Anwendung des Normals
nete Fälle besondere Bestimmungen der bet
behalten.

Der erste Fall beruht darauf, daß nur bei
in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen rc.
eine fest umgrenzte Grundfläche gegeben ist,

) von Gegenständen dieser Art beanspruchten Grund-
echnen sind, in den Tarif aber — ohne Bezugnahme
lächenumfang — in runder Summe aufgenommen und
ne Rücksicht auf die thatsächliche Ausnutzung dieses ge-
fingirten Umfanges in jedem einzelnen Falle erhoben
wird beispielsweise der von einem Pferde, einem Esel
Stück Rindvieh eigenommene Raum durchschnittlich etwa
betragen und demnach die Abgabe hier, wenn im
Maximalsatz zuzulassen ist, auf 1 Sgr. 6 Pfg. zu be-
In ähnlicher Art ist derselbe für ein fettes oder über-
wein etwa von $1/_{2}$, für ein junges Schwein, ein Kalb,
inen Hammel oder eine Ziege von $1/_{4}$, für ein Span-
mm, einen Hasen, einen Truthahn, eine Gans von $1/_{10}$,
, ein Huhn, ein Paar Tauben, ein Kaninchen von $1/_{20}$,
agen oder zweirädrigen Karren von etwa 1, für einen
oder Handwagen von $1/_{3}$ □Meter zu berechnen und
ür alle Mal zu fixiren. Ergeben sich hierbei Zweifel
chschnittlichen Umfang der Grundfläche, welcher von Ge-
ieser Art regelmäßig eingenommen wird, so muß auf
aß zurückgegangen werden, welches unter allen Umstän-
nde Garantie gegen eine Ueberschreitung des prinzipiell
n Maximums bietet.

lichen Gesichtspunkten können solche Ausnahme-Bestim-
) für die auf Stangen feilgebotenen Waaren
den, da es auch bei diesen mit Schwierigkeiten und Un-
n verbunden ist, den von ihnen in Anspruch genom-
ng der Grundfläche erst in jedem konkreten Falle mit-
ung festzustellen. Im Allgemeinen läßt sich annehmen,
haltung des gesetzlich zuläßigen Maximums gesichert
dabei die Breite etwa zu $3/_{10}$ Meter angenommen und
ur die laufenden Meter (ein Drittel Quadrat-Meter)
den.

ite Fall, für welchen das Gesetz mit Rücksicht auf die
heit einer direkten Anwendung des Normalsatzes den

Abgaben in Frage kommen. Das Gesetz b
sehung dieser an sich keine unbedingte Nöth
Einleitung von Reformen. Rechtlich gestatte
Fortbestand älterer Hebungen, selbst unter d
dieselben den Sätzen und sonstigen Normen,
Einführung von Marktstands-Abgaben maßg
sprechen. Das Gesetz gewährt nur die Bef
schreiten. Andererseits darf dies aber nicht,
einer neuen Abgabe, von ausdrücklichen Antr
abhängig gemacht werden. Auch ohne Antra
den Reformen überall einzuleiten, „wo es
wird." Ob zu dem Ende in den einzelnen
zumal in den neuen Landestheilen — sämmtl
Tarife von Amtswegen einer Revision zu unte
pflichtmäßigen Ermessen der Provinzialbehörd
Sowohl bei der Entscheidung hierüber, wie
der Frage, ob im einzelnen Falle den bestehe
gegenzutreten sein möchte, ist die Aufmerksam
auf zu richten, ob eine Ueberlastung des Ma
das öffentliche Interesse berührende Unzuträg
herigen Zuständen sich ergeben haben. Von
ten aus ist die Aufhebung der etwa noch
zugungen", insoweit solche nicht auf besondere
in Erwägung zu nehmen.

Einzelne Bestimmungen des neuen Gesetzes
ohne vollständige Revision der Tarife im Auf
zu bringen sein. Insbesondere muß, auch
lichen Revision in anderer Beziehung abgesehe
hingewirkt werden, daß die Erhebung fortan
kaufsstelle — und zwar lediglich nach den da
alsbald aufzustellenden Tarifen — stattfinde (

12. Auch für die Fälle der Ermäßigung

...egelmäßig auch zu erreichen sein. Jedenfalls ist, so-
...ehmen läßt, daß ohne solche Abfindung oder förmliche
... eine im Uebrigen unerläßliche Regulirung nicht durch-
... werde, — unter vorläufiger Sistirung der weiteren
...n, vollständiger Darlegung des gesammten Sachver-
...utachtlicher Aeußerung über etwaige Zugeständnisse —
...rtminister behufs deren weiteren Bestimmung zu be-

...n 10. Juni 1872.

...er für Handel, Gewerbe ... ffentliche Arbeiten. ... v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

... Inn. 1872. Nr. 166. S. 185.

Tit. V. Taxen §§ 72—80.

Zu § 75 (Bd. I. S. 170.)

...Polizei-Verordnung, welche den Gastwirthen zur Pflicht ...emdenbuch zu führen, ist durch das Bundes-Paß-Gesetz ...ober 1867 nicht unwirksam geworden.

...Ob.-Trib. v. 24. Novbr. 1870 (382 II.) wider Heller. Mi... Inn. 1871 S. 115. Oppenhoff Rechtsprechung Bd. XI.

...h die Bundes-Gewerbe-Ordnung sind ältere ...etreibende ergangene Polizeiverordnungen, z. B. ...he den Gastwirthen gewisse auf die polizeiliche ...g des Fremdenverkehrs abzielende Verpflich-...ungen auferlegen, nicht aufgehoben.

... der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ...mmt lediglich, daß unter „Landesgesetzen", worauf in

Mitwirkung bei Handhabung der Fremdenpoliz
ordnungen zur Pflicht gemacht und mit Strafan
so hält dies der § 144 der neuen Gewerbe-Ordn
Weise aufrecht, wie es in § 175 der Gewerbe-O
nuar 1845 geschehen war, aus deren § 91, n
Norddeutschen Bundes-Gewerbe-Ordnung entspri
Einfluß auf die fraglichen Bestimmunge
Register gefolgert worden ist.

Erk. d. Kgl. Ober-Trib. v. 24. November 1870 33
Oppenhoff Rechtssprechung Bd. XI. S. 569.
Bd. 19. S. 50. Minist.-Bl. d. Inn. 1871 Nr
Just.-Minist.-Bl. 1871 Nr. 5 S. 30.

Zu § 80 (Bd. I. S. 171).

145. Erlaß des Königl. Ministeriums Angelegenheiten an die Königl. Regierun setzung der Liquidationen frei praktisir betreffend, vom 11. Oktober

Auf den Bericht vom (......) erwiedere ich
rung, daß es durchaus gegen die Tendenz de
wäre (§ 36, 72, 78), die Taxe für die Bezirks-
frei praktisirende Hebeammen als maßgebend zu e
Regierung hat aber auch zu einer Festsetzung der
Hebeammen keinen Beruf und wird, von den G
gemessenheit der Liquidationen befragt, nur auf
Hebeammen als Anhalt für die den Gerichten zu
Beurtheilung hinzuweisen haben.

Berlin, den 11. Oktober 1871.

Der Minister der geistlichen 2c. Angel
In Vertretung: Lehnert.

Minist.-Bl. d. Inn. 1871 Nr. 239 S. 305.

Thlr. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt
eit in Anschlag zu bringen, welche auf das zu erstattende
nothwendig verwendet werden mußte.

leiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit
nalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch
wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.

Sind die im § 1 bezeichneten Verrichtungen, außerhalb
rtes, und zwar mehr als eine Viertelmeile davon entfernt,
en, so erhalten die Medizinalbeamten folgende Sätze:

physiker, Kreiswundärzte und Departements=Thierärzte,
indessen nur bei Reisen, welche sie nach einem außerhalb
engeren kreisthierärztlichen Bezirks gelegenen Orte hin
hmen:

n Tagegeldern	2 Thlr.	15	Sgr.
ir jeden Tag, welcher auf das Geschäft, nschließlich der Reise, verwendet werden ußte;			
n Reisekosten:			
ir jede Meile auf dem Landwege . .	1 =	—	=
ir jede Meile, die auf der Eisenbahn oder em Dampfschiffe zurückgelegt werden kann	— =	10	=
ei Reisen auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe für Ab= und Zugang zu= ammen	— =	20	=

eisekosten, einschließlich der Nebenkosten, werden für die
Rückreise besonders berechnet.

t die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese
ngenommen; bei größeren Entfernungen wird das Meilen=
Viertelmeilen vergütet und eine angefangene Viertelmeile
ngenommen.

in besonderen Fällen für die ganze Reise nachweislich
hrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden
sind dieselben zu vergüten.

und, insofern der Termin über drei Stunde
dauert, für jede folgende ganze oder an
gefangene Stunde . . . .

Diese Sätze finden auch Anwendun
für die Zuziehung zur mündlichen Haupt
verhandlung in Untersuchungssachen, un
zwar werden dieselben, wenn die Zuzie
hung an mehreren Verhandlungstage
stattgefunden hat, für jeden Tag be
sonders berechnet.

2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohn
Obduktion (einschließlich der Termins
gebühr) . . . .
3. Für den Bericht hierüber (zu 2.) fal
derselbe nicht sogleich zu Protokoll g
geben wird . . . .
4. Für die Besichtigung und Obduktion ein
Leichnams (einschließlich der Termin
gebühr) . . . .

War der Leichnam bereits 6 Woch
oder länger begraben, oder hatte dersel
14 Tage oder länger im Wasser gelege
so sind für die Besichtigung und Obdu
tion einschließlich der Terminsgebühr .
zu bewilligen.

5. Für den vollständigen Obduktionsbericht
6. Für jedes andere mit wissenschaftlich
Gründen unterstützte, nicht bereits i
Termin zu Protokoll gegebene Gutachte
es mag dasselbe den körperlichen od
geistigen Zustand einer Person oder ein
Leiche betreffen . . . .

er Medizinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten
nüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder
Gebühr (§ 3 Nr. 6).
erden die im § 3 erwähnten Verrichtungen in einer eine
übersteigenden Entferuung vom Wohnort des Medizinal-
genommen, so hat dieser die Reisekosten (§ 2, b) und
Wahl entweder die Gebühren (§ 3) oder die Tagegelder
iquidiren.
stimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Ver-
und für sich gemäß § 3 unentgeltlich vorzunehmen ist.
ind zu der verlangten sachkundigen Ermittelung besondere
öthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen,
Tagegelder und Reisekosten bewilligt werden dürfen, für
uch eine Gebühr von 1 Thlr. zu bewilligen.
r als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur insoweit,
besuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden
acht sind.
cht beamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie
(§§ 1—6) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefoe-
in Ermangelung anderweiter Verabredung dieselben Ge-
gegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten
zten zustehen.
acht eine gerichtliche oder medizinalpolizeiliche Feststellung
g eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für
, einschließlich des Berichts, eine Gebühr von 4 bis

vendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie
lagen für Benutzung eines besonderen Lokals, sind ihm
ebühr zu vergüten.
ei Apothekenvisitationen erhält der medizinische Kommis-
inem Wohnorte 2 Thaler Tagegelder, außerhalb desselben
ißige Reisekosten und Tagegelder.
rmazeutische Kommissarius erhält Reisekosten und Tage-
dem den Kreisphysikern zustehenden Satze, außerdem

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Camphausen. Falk.

Gesetz-Samml. 1872 Nr. 17 S. 265.

147. Ministerial-Cirkular-Erlaß an sä Regierungen und Landdrosteien und an zei-Präsidium zu Berlin, die Medizinal-ärzte I. Klasse betreffend, vom 7. J

Nachdem durch den Cirkular-Erlaß vom 24. erkannt worden ist, daß die Preußischen Wundä halb des Geltungsbereiches der Gewerbe-Ordnung zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis be sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, best des § 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung fü Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehen daß die Wundärzte I. Klasse für ihre ärztliche mangelung einer Verabredung, nach den für Ae zu Liquidationen befugt sein sollen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen rc. Angele
Falk.

Minist.-Bl. d. Inn. 1872 Nr. 144 S. 164.

148. Erlaß des Kgl. Ministers der rc. Med heiten an die Königl. Regierung zu N., d der Taxe für Medizinal-Personen vom nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung vom betreffend, vom 11. Januar 1

Die in dem Bericht vom . . . . . entwickelte Taxe für Medizinal-Personen vom 21. Juni 1

r der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.
d. Inn. 1873. Nr. 5. S. 3.

Innungen von Gewerbetreibenden §§ 81—104.

tehende Innungen §§ 81—96 (Bd. I. S. 172).

Neue Innungen §§ 97—104 (Bd. I. S. 177).

II. Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter §§ 105—139.

iltniß der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen §§ 105—108.

Zu § 106 (Bd. I. S. 179).

cheid des Königl. Kultus-Ministers an die Königl. zu N., den Besuch der Fortbildungs-Schulen er Handwerker betreffend, vom 17. März 1870.

Bericht vom 28. v. M. veranlasse ich die Königl. Regie-
nigen Kommunalbehörden, welche an den Handwerker-
s-Schulen ein Interesse nehmen, auf § 106 und 142 der
n Gewerbe-Ordnung aufmerksam zu machen, da durch
getroffene Bestimmung die Mittel gewährt sind, Gesellen,
nd Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahre zum Besuch der
sschulen ꝛc. zu verpflichten.

den 17. März 1870.

nister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

d Inn. 1876 Nr. 118 S. 129.

Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsi
oder der Arbeiter angenommene Person durch ein
führung der Dienstverrichtungen den Tod oder
eines Menschen herbeigeführt hat, für den
Schaden.

§ 3. Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist

1) im Falle einer Tödtung durch Ersatz
suchten Heilung und der Beerdigung,
nachtheils, welchen der Getödtete wä
durch Erwerbsunfähigkeit oder Vermin
fähigkeit erlitten hat. War der Getö
Todes verpflichtet, einem Andern Un
so kann dieser insoweit Ersatz fordern,
Todesfalles der Unterhalt entzogen wo

2) im Falle einer Körperverletzung durch
kosten und des Vermögensnachtheils,
durch eine in Folge der Verletzung
oder dauernde Erwerbsunfähigkeit od
Erwerbsfähigkeit erleidet.

§ 4. War der Getödtete oder Verletzte un
Prämien oder anderen Beiträgen durch den Be
einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unte
oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert,
Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entsch
wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmen
Drittheil der Gesammtleistung beträgt.

§ 5. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten U
befugt die Anwendung der in den §§ 1 bis 3
mungen zu ihrem Vortheil durch Verträge mit
durch besondere Uebereinkunft im Voraus auszu
schränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vors
haben keine rechtliche Wirkung.

Regel eine Rente zuzubilligen.
rpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung
fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerken=
Höhe bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind.
n der Verletzte, sofern er den Anspruch auf Schadenersatz
er Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit
ng oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die
, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung
maßgebend waren, wesentlich verändert sind.
rechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicher=
rhöhung derselben fordern, wenn die Vermögens=Verhält=
erpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.
Die Forderungen auf Schadenersatz (§ 1 bis 3) verjähren
hren vom Tage des Unfalles an. Gegen denjenigen,
: Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1) be=
Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft
den Minderjährigen und diesem gleichgestellte Personen
den Zeitpunkte an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.
Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer
em Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in
nd 2 bezeichneten Anlagen oder eine andere Person, ins=
egen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betrieb
durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen
Schaden haftet, bleiben unberührt.
rschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen
, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landes=
he dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.
Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung
en Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869,
rgänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen
gkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder
ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder
erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend ge=

sprechende Strafbestimmung des § 148 Nr. 10 a
dem können nach § 10 bei denjenigen gewerblic
Errichtung nach § 16 und 24 eine besondere Ge
ist, Anordnungen, welche zum Schutze der Arbei
Gefahren nothwendig sind, unter die Bedin
werden, an welche die Genehmigung geknüpft
lungen gegen solche Anordnungen unterliegen d
stimmung des § 147 Nr. 2 und es kann event
die im Schlußsatz dieses § erwähnten poliz
gegen die Unternehmer in Anwendung bringen.

Die Königl. Regierung (2c.) wird es als I
haben, in jedem Konzessions-Verfahren ex offic
prüfen, welche Anforderungen zur Vermeidung
wähnten Nachtheile für die Arbeiter an den A
sind. Dabei wird von dem Grundsatze auszu
Unternehmer in dieser Beziehung alles dasjenig
erfahrungsmäßig und nach dem jeweiligen S
den fraglichen Gewerbebetrieb als bewährt u
sehen ist.

Bei denjenigen gewerblichen Betrieben un
eine besondere Genehmigung nicht erforderlich,
migung seiner Zeit Anordnungen, welche den ge
Anforderungen genügen, nicht getroffen sind,
Gesetzes nur durch eine sorgfältige und konsequ
in den §§ 107 und 148 Nr. 10 gegebenen Bestimm
Die Königl. Regierung (2c.) wird deshalb dafür S
daß es in keinem Falle, wo eine Verletzung der Vo
statirt wird, an der „voraufgegangenen Aufforderu
von welcher der § 148 Nr. 10 die Strafbarke
lungen gegen jene Vorschrift abhängig macht.
lasse ich die Königl. Regierung (2c.), die in I
denen gewerblichen Unternehmungen, deren Betr
die darin beschäftigten Arbeiter verbunden ist,

delt es sich bei Streitigkeiten zwischen selbstständigen Ge-
den und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen über
tsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lohnverhält-
m einen Entschädigungsanspruch, so steht die Entscheidung
hen Gerichten zu.

. Ob.-Trib. v. 18. Novbr. 1869. Striethorst. Archiv Bd. LXXXI.

kular-Erlaß des Königl. Ministers für Handel, c. an sämmtliche Königl. Regierungen und Land- betreffend die Einrichtung von Schiedsgerichten htung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, vom 4. Oktober 1870.

Mitteln, welche dazu dienen können, in dem Gebiete
e ein friedliches Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und
erhalten, nehmen die Einrichtungen zur Schlichtung der
t, welche zwischen beiden aus dem Arbeitsverhältniß ent-
te hervorragende Stelle ein. Eine rasche sachkundige und
Seiten billige Ausgleichung solcher Streitsachen stärkt
tige Vertrauen und vermag oft weitere Verwickelungen im
sticken. Die Ueberzeugung, daß das ordentliche Gerichts-
ch weniger dazu eignet, hat von jeher dahin geführt,
samt in Sachen dieser Art anderen Händen anzuver-

re Gewerks-Verfassung hatte in den Zunft-Organen eine
tliche Autorität geschaffen, von welcher solche Streitig-
einfache Lösung finden konnten. Die veränderten Ver-
neueren Zeit haben zu anderen Bildungen geführt, die
heilweise dem Zweck entsprochen haben. Für die Rhein-
Preußen die Einrichtung der Gewerbegerichte, wie sie

die Autorität der für diese Angelegenheiten ein
deren Behörden bestätigt, da, wo solche nicht
scheidung vorbehaltlich des Rechtsweges an d
verwiesen, sodann aber die Bestimmung hinzuge

Durch Orts-Statut können an Stelle de
bestimmten Behörden Schiedsgerichte m
betraut werden. Dieselben sind durch
unter gleichmäßiger Zuziehung von
beitnehmern zu bilden.

Es ist dringend zu wünschen, daß Seitens der
von der ihnen hier ertheilten Ermächtigung ein
gemacht werde; denn die obige Bestimmung er
einer Einrichtung, welche, in zweckmäßiger Weis
Aufrechterhaltung von Recht und Billigkeit im
ternehmer und Arbeiter zu einander von dem
werden kann. Indem das Gesetz den Gemeind
Ausführung überläßt, knüpft es an einen natürl
an, und sichert der Institution von vorn herein
Aufnahme. Absehend von allen Detail-Vorsc
Statut selbst freien Spielraum. Die Organ
überall dem besonderen örtlichen Begürfnisse a
kann dies um so mehr, als die Möglichkeit vo
den Gemeindebezirk ein Schiedsgericht, sonder
zirks für einen oder mehrere Gewerbszweige bes
einzurichten. Eine solche Beweglichkeit und Vie
statutarischen Schiedsgerichten einen Vorzug, w
Gegenden, wo eigentliche Gewerbegerichte berei
eine nicht unbedeutende Zukunft sichert.

Gelingt es den zu bildenden Schiedsgerichten
der betheiligten Gewerbsgenossen zu erwerben,
Hoffnung knüpfen, daß ihre Wirksamkeit ne
eigentlicher Rechtsstreitigkeiten auch noch in eine
tigen Beziehung einen fruchtbaren Boden finden

hnung hat erlangen können, weil es an einer passenden
ich, um die divergirenden Interessen rechtzeitig zu einer
ollen Darlegung zu bringen, mißverständliche Auffassun-
chtigen und dadurch die Grundlage zu einer nach allen
igen Regelung der Verhältnisse zu gewinnen. Einem
cht, welches gleichmäßig aus den Vertrauensmännern bei-
n zusammengesetzt ist, dessen Mitglieder alle Gewerks-
persönlich theilen, und durch ihren regelmäßigen Beruf an
same Thätigkeit zur Aufrechthaltung des Friedens und
bung von Recht und Billigkeit gewöhnt sind, dürfte das
s-Amt auch in Streitigkeiten der hier bezeichneten Art,
ftauchen, ganz von selbst zufallen.

ebenskräftige Entwickelung des gewerblichen Schiedsgerichts-
Sinne des § 108 der Gewerbe-Ordnung und ganz be-
etwaige Ausdehnung des Wirkungskreises desselben in
angedeuteten Richtung hängt zwar von Voraussetzungen
im Bewußtsein der Betheiligten selbst zu suchen sind, und
Zwang der Behörden, noch durch sonstige äußere Ein-
nstlich geschaffen werden können. Es darf indeß die
g gehegt werden, daß nicht allein innerhalb der Kom-
den, sondern auch in den gewerblichen Kreisen der große
cher dem Einzelnen wie der Gesammtheit aus diesen In-
achsen kann, gerechte Würdigung finden, und daß es viel-
ines Hinweises darauf bedürfen werde, um in den Ge-
e lebendige Initiative zur Begründung so wohlthätiger
n zu wecken.

nigl. Regierung wird veranlaßt, dem Gegenstande auch
die eingehendste Aufmerksamkeit zu widmen, in den Ge-
hres Bezirks, in denen sich ein geeignetes Wirkungsfeld
iche Schiedsgerichte findet, die Bildung derselben anzu-
den darauf gerichteten Bestrebungen jede Förderung an-
lassen.

e Erfolge der gegebenen Anregung, sowie überhaupt über
d Wirksamkeit der auf Grund des § 108 der Gewerbe-

in einzelnen Orten die Verhältnisse dazu angeth
Einrichtungen ins Leben zu rufen, während in
das Vorhandensein eines Bedürfnisses bezwei
Meinung Ausdruck gegeben worden ist, daß die
ten herrschende Stimmung einer erfolgreichen W
terlicher Organe nicht günstig sei.

Es ist zuzugeben, daß in industriearmen Be
die meisten der vorliegenden Berichte beziehen,
Gewerben die einfachen handwerksmäßigen Be
ten, die in § 108 der Gewerbe-Ordnung de
selbst übertragene Entscheidungsbefugniß ausrei
gemäße und schleunige Erledigung der dort beze
zu sichern.

Angesichts der hervorgetretenen Auffassunge
hin, wiederholt den Wunsch auszusprechen,
Schlichtung von Differenzen über die gewerb
nisse schiedsrichterlichen, zu gleichen Theilen
Arbeitnehmern zusammengesetzten Organen anzu
derwärts als ein wirksames Mittel zur Wiede
haltung des socialen Friedens sich bewährt hab
Behörden in seiner ganzen Bedeutung gewürdig
in England mit der sogenannten boards of c
tration in neuerer Zeit gemachten, bereits vielfa
gen Erfahrungen, über welche z. B. die auszüg
in der Schrift des Grafen von Paris: Die
land, deutsche Uebersetzung von Lehmann S.
Die Gewerbegerichte und das gewerbliche
S. 31 ff. Mittheilungen enthalten, verdienen
Beachtung.

Wenn man dort auf dieses Auskunftsmittel
dem der unvermittelte Gegensatz zwischen Arbeit
in Arbeitseinstellungen und erbitterten Streitig
für beide Theile verderblichen Folgen entwickelt

beitgebern und Arbeitnehmern als Klassen streitiger In-
[A]ngriff genommen hat, so würde auch bei uns nichts im
auf ähnlichem Wege vorzugehen, wo die Umstände dies
[ers]cheinen lassen, als Schiedsgerichte zunächst mit den be-
[A]ufgaben, wie sie das Gesetz im Auge hat, zu bilden.
[I]n Bezug auf diese Bestrebungen die Behörden, wie auch
[Erla]sse vom 4. October v. J. anerkannt ist, zu einer Ein-
in bedingter Weise, wesentlich im Sinne der Anregung
[Unterst]ützung berufen sein können, so bietet sich doch auch in
[Besch]ränkung für sie ein nicht zu unterschätzendes Gebiet
Thätigkeit. Sie würden ihre Aufgabe verkennen, wenn
[würde]n, sich mit einer die wichtigsten staatlichen und socialen
[be]rührenden Angelegenheit vertraut zu machen, was in ihren
[Mach]t beizutragen, um das Verständniß für die Sache zu
, wo unter den Betheiligten oder einem Theil derselben
[N]eigtheit zu einem praktischen Vorgehen kundgiebt, auch
Hülfe dazu zu leihen.
[Ei]n voreiliges, bei dem leicht erregbaren Mißtrauen zweck-
[bü]reaukratisches Eingreifen noch auch ein theilnahmloses
kann hier als das Richtige erscheinen. Das letztere
nicht mit der Voraussetzung entschuldigt werden können,
[St]immung der Betheiligten auf einen Erfolg desfallsiger
nicht hoffen lasse. Sollte dies an einzelnen Orten zu-
[d]urch Agitationen die Neigung zu versöhnlichem Zusam-
[v]erloren gegangen ist, so wird dieses Hinderniß doch nur
in und eben die Empfindung der üblen Folgen eines
[Zust]andes für beide Theile wird auf die Dauer wiederum
[Geneigth]eit hervorrufen, ein gebotenes Auskunftsmittel zu ergrei-
[Ande]rseits aber weisen auch manche in die Oeffentlichkeit ge-
[Ers]cheinungen darauf hin, daß unter den Betheiligten die
[S]ühne und Schiedsämter nach englischem Muster Beob-
Anklang findet. Es wird hier häufig nur eines An-
fen. Wo dies aber nicht der Fall ist, wird es darauf
[i]n angemessener Weise, namentlich auch durch das Mittel

gewerblichen Schiedsgerichte erlassenen
Streitigkeiten zwischen Gewerbetreiben
hülfen betreffend, vom 11. J

In der nebst Anlage angeschlossenen B
die Polizei-Verwaltung zu N. darüber, daß
es abgelehnt habe, ein von ihr auf Grund d
Ordnung erlassenes Resolut, durch welches di
Genossinnen zur Wiederaufnahme der ohne
Arbeit in der dortigen Aktien-Spinnerei veru
theilung eines Zwangspasses und eventuell
Transportes nach N. zu vollstrecken, und
rung in N. auf erhobene Beschwerde dieses

Die Beschwerde muß auch, abgesehen vo
gel, daß die fraglichen Resolute nicht, wie na
schehen müssen, von der Gemeindebehörde,
lizei-Verwaltung erlassen sind, als unbegründe

Die in § 108 cit. erwähnten Streitigkeit
licher Natur. Die in denselben von der
ziehungsweise einem gewerblichen Schiedsgeri
gerichte erlassenen Entscheidungen dürfen de
Mittel vollstreckt werden, welche den Verwaltu
führung ihrer *polizeilichen* Verfügungen
vielmehr nur die für die Vollstreckung von
lich vorgeschriebenen Exekutionsarten zur An
den. Mit welchen Mitteln eine Fortsetzung
verhältnisses lautende Entscheidung zu vollstre
den in den verschiedenen Landestheilen gelten
die Exekution des auf Leistung einer Handlu
kenntnisses beurtheilt werden. Die zwangsw
Arbeiters oder Lehrlings zu dem Arbeitgeb
zur Vollstreckung einer solchen Entscheidung
bereiche des Rheinischen Rechts noch in den

ehilfe §§ 115—120 (Bd. I S. 182.)

Zu § 115 (Bd. I. S. 182).

v. 4. Septbr. 1869 Ausführungs-Anweisung Nr. 22.
Nr. 10.

Zu § 117 (Bd. I. S. 182)

v. 4. Septbr. 1869 Ausführungs-Anweisung Nr. 22.
Nr. 10.

Verhältniß der Fabrikarbeiter. §§ 121—139.

Zu § 127 (Bd. I. S. 185)

v. 4. Septbr. 1869 Ausführungs-Anweisung Nr. 23.
Nr. 10.

lar-Erlaß des Königl. Handels-Ministers an Königl. Regierungen, Landdrosteien und an das izei-Präsidium zu Berlin, die Beschäftigung ersonen in Fabriken betreffend, vom 27. April 1872.

rbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 weicht in denjenigen welche sie (§ 127 ff.) über die Verhältnisse der trifft, von den gleichartigen Vorschriften der englischen ung unter anderem in dem wichtigen Punkte ab, daß diese, die Frauen jeden Alters den „jungen Leuten" leichwohl dürften Erwägungen allgemeiner Art da- uch die Beschäftigung der über 16 Jahr alten Frauen ken einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Das lecht vermag sich Schutz gegen inhumane Ausbeutung t nicht in gleicher Weise selbst zu verschaffen, wie das chlecht, und es möchte wohl eigentlich der Beruf des in, ihm diesen Schutz seinerseits zu gewähren. Die stengung der Frauen in den Fabriken äußert ihre nach- ngen weit in die Zukunft hinaus, denn sie hat nicht

annehmen zu dürfen geglaubt, daß die Beschäft
den Fabriken bei uns noch nicht den Umfang
lich nicht diejenigen Uebelstände herbeigeführt
land das Einschreiten der Gesetzgebung hervor
neben konnte aber nicht verkannt werden, da
schränkung der Arbeitszeit für weibliche Fab
bedenklichen Kehrseiten hat. Sie würde nicht
dustriezweige so tief eingreifen, daß die Konkurr
keit derselben gefährdet werden dürfte, sonde
wenigstens vor der Hand, eine Schmälerung
Erwerbes zahlreicher Arbeiterfamilien zur Folg
gleichung durch Steigerung der Löhne und
wirthschaftlichen Vortheile eines geordneten H
standes jedenfalls sehr allmählig eintreten würd

Indeß ist die Frage, ob nicht die Zeit gek
Deutschland gesetzliche Maßregeln in Bezug a
Dauer der Frauenarbeit in den Fabriken zu
mehrfach angeregt worden, und es kann sich des
der Prüfung derselben nicht länger entziehen.
Königl. Regierung deshalb, sich nach sorgfält
thatsächlichen Verhältnisse darüber zu äußern:

1. ob bei der Beschäftigung von Frauen i
   Mißstände ergeben haben, welche eine Abl
   forderlich machen,
2. welche Bestimmungen sich als wünschens
   haben, namentlich ob allgemeine Vorschrift
   tägliche Arbeitszeit im Bedürfniß liegen,
3. ob dem Erlasse solcher Vorschriften mit R
   hältnisse der Industrie und die wirthscha
   beiterstandes Bedenken entgegenstehen.

öniglichen Regierung ist, wie Ihr auf den Bericht vom
d. J. erwiedert wird, darin beizutreten, daß die in unserer,
Umfang der Provinz Schleswig-Holstein erlassenen Ver-
n 23. November 1867 enthaltene Bestimmung:

s auf Weiteres sollen jugendliche Arbeiter, welche sich noch
schulpflichtigen Alter befinden, auch wenn sie das vier-
nte Lebensjahr überschritten haben, täglich nur 6 Stun-
in den erwähnten Anstalten (Fabriken) beschäftigt werden,

hin aufrecht zu erhalten ist.

die Königliche Regierung aber an die Darlegung dieser
n Antrag knüpft, daß eine neue Verfügung gleichen In-
Grund des § 128 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung vom
1869 erlassen werde, so scheint dem die irrige Auffassung
e zu liegen, daß mit Emanation der Bundes-Gewerbe-
ie Verfügung vom 23. November 1867 außer Kraft ge-
Letztere hatte ihre gesetzliche Grundlage im § 3 der Ver-
om 22. September 1867, welcher den Minister für Han-
be und öffentliche Arbeiten ermächtigte, im Einvernehmen
Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ange-
durch Ausnahmevorschriften die nach § 3 Absatz 1 des
vom 9. März 1839 zuläßige Arbeitsdauer von 10 Stun-
uf 6 Stunden täglich für solche jugendliche Arbeiter zu
, welche zwar das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben,
ach den besonderen in einzelnen Landestheilen bestehenden
htungen noch im schulpflichtigen Alter befinden. Ganz die
fugniß legt die Bundes-Gewerbeordnung im § 128 Ab-
Centralbehörden bei; es läßt sich daher gegen deu recht-
bestand einer innerhalb dieser, durch Landes- und Bundes-
hmäßig gezogenen Kompetenzgrenze erlassenen Verfügung
deter Zweifel nicht aufstellen.

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Ho
oder Dienste, welche auf Grund eines Arbe
nisses geleistet worden, darf, sofern dieses V
thätigkeit des Vergütungsberechtigten vollstän
Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstell
eines Gläubigers erst dann mit Beschlag bele
Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt un
welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags=
zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß d
dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 könn
Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder b

Soweit nach diesen Bestimmungen die V
ist, ist auch jede Verfügung durch Kassen=A
oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne re

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Bere
mögensvortheil angesehen. Auch macht es
dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise od
oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in u
dungen, so gilt als Vergütung im Sinne die
welcher nach Abzug des Preises oder des V
und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet kei

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüg
   amten;
2. auf die Beitreibung der direkten per
   und Kommunalabgaben (die derartige
   Kirchen=, Schul= und sonstiger Kommu
   schlossen) sofern die Steuern und Abga
   drei Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der auf gesetzliche
   Alimentationsansprüche der Familiengli

Berlin, den 21. Juni 1869.

S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

tz-Bl. 1869. Nr. 25. S. 241.

I. Gewerbliche Hülfskassen §§ 140, 141.

(Bd. I. S. 189).

erf. vom 4. Septbr. 1869 Ausführungs-Anweisung Nr. 24. Nr. 10.

Tit. IX. Ortsstatuten § 142.

(Bd. I. S. 140).

d v. 17. März 1870, betreffend die Fortbildungsschule für er, vorst. unter Nr. 149 bei § 106. S. 238.

X. Strafbestimmungen §§ 143—153.

Zu § 143 (Bd. I. S. 190).

rf. v. 4. Septbr. 1869 Ausführungs-Anweisung Nr. 10, 12 vorst. Nr. 10.

d. Königl. Ob.-Trib. v. 18. Novbr. 1870, v. 12. Januar 1871 Ob.-Appell.-Gerichts v. 1. März 1871 unter Nr. 11—13 S. 33—35.

162. Die Untersagung eines Gewerbebetriebes
ziehung im zweiten Rückfalle ist nicht dadurch
geklagte bereits zur Zeit der Verübnng der fri
werbe selbstständig betrieben habe.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 19. Juli 1871 (46
Oppenhoff Rechtsspr. Bd. XII. S. 424.

163. Derjenige, welcher sich einer Schlachtst
zweiten Rückfalle schuldig macht, verwirkt die
triebes des Fleischergewerbes auf Zeit, sollte e
Vorbestrafungen jenes Gewerbe noch nicht selbstst

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 13. Dzbr. 1871 (912 I.
penhoff Rechtsprechung Bd. XII. S. 645.

Zu § 144 (Bd. I. S. 191).

164. Die Bestimmung, daß es zur Verfolg
tretung einer Gewerbepflicht zugefügten Körper
trages bedarf, bezieht sich nicht blos auf diejenig
Betrieb eine staatliche Genehmigung ꝛc. erforder

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 5. Oktober 1871 (423
Oppenhoff Rechtsprechung Bd. XII. S. 498.

**165. Strafgesetzbuch des Deutschen Re
1871.**

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod
ursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahre

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit,
Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes
sonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis
fängniß erhöht werden.

)er Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr
; Ein Tag.

)er Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindest-
ag.

ei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vier und zwanzig
: Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr
enderzeit gerechnet. Die Dauer darf nur nach vollen
en werden.

)er Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und
ı Thaler, bei Uebertretungen ein Drittheil Thaler.

ine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und,
en einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft um-

nem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle,
se neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft
werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von
Thalern und die an ihrer Stelle tretende Freiheitsstrafe
uer von sechs Wochen übersteigt.

3ei Umwandelung eines wegen eines Verbrechens oder
kannten Geldstrafe ist der Betrag von einem bis zu fünf
Imwandelung einer wegen einer Uebertretung erkannten
r Betrag von Einem Drittheil bis zu fünf Thalern einer
reiheitsstrafe gleich zu achten.

ndestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Frei-
Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei
in Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahl-
ohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten
nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tre-
tsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe
gen.

Zu § 146 (Bd. I. S. 191).

Stelle des ersten und zweiten Absatzes des § 146 treten
iderhandlungen gegen die §§ 134 bis 136 werden mit

§ 73. Wenn ein und dieselbe Handlung
verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches
androht, zur Anwendung.

171. Ist ein Gewerbepolizeivergehen verjährt,
des ideell konkurrirenden (als solchem nicht verjähr
gestraft werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 26. Januar 1870 (125
penhoff Rechtssprechung Bd. XI. S. 57.

172. Gewerbepolizeivergehen gehören auch im
Verordnung vom 3. Januar 1849 jetzt zur Zustä
abtheilungen; die früher ausnahmsweise begründ
Einzelrichter ist mit der Einführung der Bundes
weggefallen.

Beschluß des Kgl. Ob.-Trib. vom 20. Oktober 1
Pfander. Oppenhoff Rechtssprechung Bd. XI. S
Archiv Bd. XVIII. S. 848.

173. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 15. März 1871 (23
selben Gegenstand betreff. Goltdammers Archiv

174. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 15. April 1871
Denselben Gegenstand betreff. Oppenhoff Rechtsspr

175. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 17. Juni 1871 (42
selben Gegenstand betreff. Just.-Minist.-Bl. 1871 N
Rechtssprechung Bd. XII. S. 332. Goltdamm
S. 624.

176. Ist über eine wegen unkonzessionirten
betriebes erhobene Beschuldigung ab- und we
Freisprechung erkannt worden, so ist es unstattha

ſich beigelegt hat — (Homöopath, Sprechſtunden ꝛc.) ein
als „Arzt“ ähnliche ſei, und ob dadurch der Glaube
:de, er ſei eine geprüfte Medinalperſon — iſt nicht nach
ten Bedeutung des gewählten Ausdrucks, ſondern nach den
des Einzelfalles zu entſcheiden.

gl. Ob.-Trib. v. 19. Oktober 1871 (205 I.) wider Leyden. Op-
Rechtsſprechung Bd. XII. S. 520.

Reichs-Straf-Geſetzbuch vom 15. Mai 1871.

Mit Geldſtrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft
ſt:

ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, ſoweit der
del mit denſelben nicht freigegeben iſt, zubereitet, feil hält,
uft oder ſonſt an Andere überläßt;

ohne die vorgeſchriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere
dirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Gift-
en, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder
rwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zu-
itung oder Feilhaltung dieſer Gegenſtände, ſowie der
eien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

Bauten oder Ausbeſſerungen von Gebäuden, Brunnen,
ken, Schleuſen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne
von der Polizei angeordneten oder ſonſt erforderlichen
rungsmaßregeln zu treffen;

als Bauherr, Baumeiſter oder Bauhandwerker einen Bau
eine Ausbeſſerung, wozu die polizeiliche Genehmigung er-
rlich iſt, ohne dieſe Genehmigung oder mit eigenmächtiger
ichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan
ihrt oder ausführen läßt.

fgeſetzbuch § 290 wegen Beſtrafung der Pfandleiher vorſt. unter
zu § 35. S. 160.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 4. Juli 1872. (291 II
penhoff a. a. O. Bd. XIII. S. 384.

183. Die in dem § 147 ausgesprochene
der Grenzen von 1 bis 100 Thlr. nicht unterl
rirenden Steuerstrafe zu bemessen. Der § 73
hat keine Aenderung herbeigeführt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 4. Juli 1872. (140 II
dammers Archiv Bd. XX. S. 414.

Zu § 148 (Bd. I. S. 193

184. An Stelle des ersten Satzes des §
„Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thale
Unvermögens mit Haft bis zu vier Woch

cf. Reichsgesetz v. 12. Juni 1872 vorst. unter N

Zu § 149 (Bd. I. S. 194

185. An Stelle des ersten Satzes des §
„Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern un
mögens mit Haft bis zu acht Tagen wird

Vergl. Reichsgesetz v. 12. Juni 1872 vorst. unter

Zu § 150 (Bd. I. S. 194

186. a. An Stelle des ersten Absatzes d
„Wer den Vorschriften in den §§ 128,
jugendliche Arbeiter annimmt oder besch
Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im F
mit Haft bis zu drei Tagen für jeden v
nommenen oder beschäftigten Arbeiter best

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrag
ängeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind,
fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.
rjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Hand-
gen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen
den Thäter gerichtet ist, unterliegt der Verjährung.
nterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf
Handlung sich bezieht. Nach der Unterbrechung beginnt
Verjährung.

Schlußbestimmungen §§ 154—156.

Zu § 155 (Bd. I S. 196).

lerhöchster Erlaß, die Befugniß der Ersten Ab- des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin bei ungen in Gewerbe-Angelegenheiten betreffend, vom 20. August 1869.

ren Bericht vom 18. August d. J. bestimme Ich hierdurch,
n denjenigen Fällen, in welchen nach der Gewerbe-Ord-
en Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. und den
nden Ausführungs-Bestimmungen fortan die Erste Ab-
s Polizei-Präsidiums zu Berlin, gleich den Provinzial-
n, als Landes-Polizei-Behörde zu entscheiden haben wird,
lung als kollegialische Behörde, gleich den Abtheilungen
zial-Regierungen und nach den für deren Verfassung und
ng erlassenen Bestimmungen verfahren und ihre Entschei-

vom 15. September 18

Gemäß des § 155 der Gewerbe-Ordnun
bringen wir hiermit zur öffentlichen Kennt
Provinz Hannover diejenigen amtlichen Be
Gewerbe-Ordnung der

Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und
überwiesen hat,

1. In den Amtsbezirken von dem Am
2. In den Städten Hannover, Cel
   Harburg von der Königl. Polizei-Di
   Magistrate nach Maßgabe der bestehe
   Ordnungen vom 21. December resp. 2
3. in den übrigen selbstständigen St
   Scharmbeck von dem Magistrate wal

Berlin, den 15. September 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
Graf v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

Minist.-Bl. d. Inn. 1872. Nr. 194. S. 217.

...fügung der Königl. Ministerien für Handel und ... 2c. und der 2c. Medizinal-Angelegenheiten an ...l. Landdrostei zu N. und abschriftlich an sämmt... ...gen Königl. Landdrosteien 2c., betreffend die Ein... ...und den Betrieb der Phosphor-Zündholzfabriken vom 19. Januar 1872.

...stimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der ...Zündholzfabriken, welche durch die Polizei-Verordnungen ...ebruar und 23. Juli 1868 für den dortigen Bezirk in ...t sind, können, wie der Königl. Landdrostei auf den Be... ...... bei Rückgabe der Anlagen erwiedert wird, auf ...abriken, in welchen ausschließlich amorpher (rother) Phosphor ...wird, keine Anwendung finden, da bei diesen Fabriken die ...rarbeitung des weißen Phosphors verbundenen Gefahren ...undheit der Arbeiter, deren Beseitigung jene Bestimmun... ...tigen, überall nicht eintreten. Um in dieser Beziehung ...fel zu beseitigen, welcher aus der Fassung der oben... ...olizei-Verordnungen entstehen könnte, empfiehlt es sich, ...nigl. Landdrostei die Nichtanwendbarkeit derselben auf die ...welche ausschließlich sogen. schwedische Reibzündhölzer ...durch eine Bekanntmachung ausdrücklich ausspricht. Der ...nderer polizeilicher Vorschriften über die Einrichtung und ... dieser Fabriken kann unterbleiben, da dieselben unter den ... Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 fallen und dem... ...onzessions-Verfahren Gelegenheit bietet, die in feuerpoli... ...sicht erforderlichen Einrichtungen durch die Konzessions... ... zu sichern. Allgemein ist in dieser Beziehung die Kon... ...ilung von der Bedingung abhängig zu machen:

...ß zur Aufbewahrung der zur Verwendung gelangenden ...aterialien, als amorpher Phosphor, chlorsaures Kali, ...chwefelantimon u. dgl. nur feuersichere, von den Arbeits... ...alen gesonderte Räume benutzt werden dürfen; daß chlor...

...rst. S. 45.

Kriegs- und Marine-Ministers, die
jährig freiwilligen Dienst als Arzt, Pha
weise Unter-Roßarzt betreffend vom 2

Mit Bezug auf §. 29 der Gewerbe-O
1869 wird zur Beseitigung entstandener Z
Stelle der in den §§. 172,2, 173,2 und 128
Instruktion vom 26. März 1868 behufs Zu
freiwilligen Dienst als Arzt, Pharmazeut b
derten Nachweise nunmehr die Beibringung
bation getreten ist.

Hinsichtlich der Form vorberegter Appr
auf die bezüglichen Anlagen zu der Bekannt
Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärz
25. September 1869.

Berlin, den 28. November 1871.

Der Reichskanzler. Der Krieg
In Vertretung: Delbrück. G

Min.-Bl. d. Inn. 1872. Nr. 20. S. 42.

Zu § 29.[1])

193. Bekanntmachung des Reichskan
Prüfung württembergischer Wundärzt
Fache der Geburtshülfe. Vom

Auf Grund der Bestimmung in § 29 de
21. Juni 1869 (Bundesgef.-Bl. S. 275)
schlossen, seine durch die Bekanntmachungen v
(Bundesgef.-Bl. S. 635) und vom 21. Dez
Bl. S. 472) veröffentlichten Beschlüsse, wie

---

[1]) S. vorst. S. 70—103.

en Betrieb im Umherziehen gestattet ist, vom 11. Februar 1873.

nigl. Regierung erwiedern wir auf die Anfrage in dem n 18. Oktober v. J., daß das Wahrsagen mit Rücksicht ittlichen Charakter, den dasselbe an sich trägt, nicht zu Leistungen gehört, deren Betrieb im Umherziehen gestattet iß daher Legitimationsscheine zu diesem Betrieb nicht zu d.

den 11. Februar 1873.

Die Minister

des Innern. der Finanzen.

d. Inn. 1873. Nr. 57. S. 62.

Zu § 80.

rfügung des Königl. Justiz-Ministers an das ppellationsgericht zu N., die Gebühren für Kreis--Beamte bei amtlichen Verrichtungen in Entfer-n über $^1/_4$ Meile vom Wohnorte betreffend, vom 14. Februar 1873.

nigl. Appellationsgericht erhält hierbei die an den Herrn r geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von diesem dem Justiz-Minister zur ressortmäßigen Ver-etheilte Beschwerde des Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. N. 29. Januar d. J. über die Festsetzung seiner Gebühren 5. Juni v. J. in N. vorgenommene Sektion der N.'schen nebst Anlagen, mit dem Bemerken, daß die Beschwerde et erachtet werden muß.

5 des Gesetzes vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265)[2] dizinalbeamten, welcher eine der in § 3 ibid. bezeichneten n in einer, eine Viertelmeile von seinem Wohnorte über-

st. S. 219.

st. Nr. 146 S. 234.

so können ihm, neben den Gebühren für
Diäten für den ganzen Tag der Rückreise ni

Das Kollegium hat demnach dem Bittst
dirten Betrag zu bewilligen und die Kreisge
demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Der Justiz=Minister.
In dessen Vertretung:
de Rige.

Minist.=Bl. d. Inn. 1873 Nr. 48. S. 52.

...rkular.	Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
...rkenntniß.	R.-K.: Reichskanzler.
...rlaß.	R.-St.-G.-B.: Reichs-Straf-Gesetz-Buch.
...setz	Vf.: Verfügung.
...l.-G.: Königl. Ober-Appellations-Gericht.	Vo.: Verordnung.
...: Königl. Ober-Tribunal.	

1848.

1869.

" " 28. Bſchd. d. M. d. K. Nr. 106
" " 28. Bſchd. d. M. f. H. u. d. Inn
1870 März 2. Ck.-Erl. d. M. f. H. u. d. Fz.
" " 5. Erl. d. M. f. H., d. K., d. Inn
" " 8. Bſchd. d. M. d. K. Nr. 14 .
" " 16. Erk. d. K. O.-T. Nr. 66 . .
" " 17. Bſchd. d. M. d. K. Nr. 149 .
" " 30. Erl. d. M. d. K. Nr. 44 . .
" " 31. Erk. d. K. O.-T. Nr. 65 . .
1870 April 16. Bſchd. d. M. d. K. Nr. 55 .
" " 18. Ck.-Vſ. d. M. f. H., d. Fz. u.
1870 Mai 9. Ck-Erl. d. M. d. K. Nr. 70 .
" " 13. Ck.-Vſ. d. M. d. K. Nr. 46 .
" " 19. Ck.-Erl. d. M. f. H. u. d. K. N
" " 22. Ck-Vſ. d. M. f. H. Nr. 92 .
" " 30. Bek. d. Bd.-K. Nr 76 . . .
1870 Juni 1. Erk. d. K. O.-T. Nr. 4 . .
" " 1. Erk. d. K. O-T. Nr. 8 . .
" " 2. Ck.-Vſ. d. M. d. K. Nr. 67 .
" " 3. Eiſenbahnpolizei-Reglement Anl.
" " 7. Ck.-Vſ. d. M. d. K. Nr. 47 .
1870 Juli 11. Vo. d. M. f. H. Nr. 77 . .
" " 11. Vo. d. M. f. H. Nr. 78 . .
" " 11. Vo. d. M. f. H. Nr. 79 . .
" " 20. Vſ. d. M. d. K. Nr. 57 . .
1870 Septbr. 8. Bſchd. d. M. d. K. Nr. 50
" " 15. Erk. d. K. O.-T. Nr. 176 .
" " 21. Erk. d. K. O.-T. Nr. 177 .
" " 30. Bſchd. d. M. d. K. Nr. 73
1870 Oktbr. 4. Ck.-Erl. d. M. f. H. Nr. 153
" " 12. Erk. d. K. O.-T. Nr. 62 .
" " 17. Ck.-Erl. d. M. d. Fz. Nr. 10
" " 20. Bſchd. d. K. O.-T. Nr. 172
" " 21. Vſ. d. M. d. K. Nr. 68 . .
" " 26. Vſ. d. M. d. Inn. u. d. Fz.

1872.

---

unten	statt	abgehakten	lies	**abgehalten.**
oben	„	Kesselwerke	„	**Kesselmarke.**
„	„	Feldarbeiten	„	**Feldmesserarbeiten.**
unten	statt	2. Juni	„	**21. Juni.**
oben	„	Verkauf	„	**Vorkauf.**

ruckerei von P. Stankiewicz, Berlin, Beuth-Straße 5.

Kletke, G. M., 1809-1875

Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nebst dem Entwurf dieses Gesetzes und dessen Motiven so wie den später erlassenen ergänzenden Bekanntmachungen des Bundekanzleramtes, so wie den Ausfü hrungsanweisungen der Königlich Preussischen Ministerien
Bd.: 3

Berlin 1873